

Heft 10

Meißner Hochschulschriften



HOCHSCHULE MEISSEN (FH)
UND FORTBILDUNGSZENTRUM



Freistaat
SACHSEN

Heft 10

Meißner Hochschulschriften

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Corona-Pandemie hat das ganze Land und die HSF nach nunmehr gut zwei Jahren immer noch fest im Griff und prägt unseren beruflichen und privaten Alltag. Auch an der HSF führt das ständige Auf und Ab der Infektionszahlen, verbunden mit sich fortlaufend ändernden Bestimmungen zur Bekämpfung der Pandemie, zu einem beständigen Anpassungsdruck und sich daraus ergebenden Mehrbelastungen sowohl für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulverwaltung als auch für die an der Hochschule Lehrenden. Umso mehr freue ich mich, dass es uns auch in dieser Krisenzeit gelungen ist, die Meißner Hochschulschriften nach Heft 9 im Sommer 2021 nun mit Heft 10 fortzusetzen, das ich Ihnen heute vorlege.

Wie bereits in den vergangenen Ausgaben, repräsentieren die Beiträge die Vielfaltigkeit der an der HSF vertretenen Lehrgebiete. So befasst sich der Beitrag von Herrn Dr. Schimmel, Dozent für Politikwissenschaft am Fachbereich Allgemeine Verwaltung, mit den politischen Aspekten des Begriffs der Heimat, einer Thematik von großer Aktualität und Tragweite. Herr Fischer, Dozent für Sozialrecht und Sozialwissenschaften am Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung, untersucht in seinem Beitrag soziale Bewegungen. Der in der aktuellen Ausgabe veröffentlichte Teil 1 widmet sich dabei zunächst den sozialwissenschaftlichen Grundlagen, um in einer der nächsten Ausgaben in Teil 2 mit einer beispielebezogenen Darstellung fortgeführt zu werden. Der zunehmende Einfluss sozialer Bewegungen auf unser Leben gibt diesem Thema seine besondere Bedeutung auch für den Einzelnen. Herr Heine, Dozent für Ertragsteuerrecht am Fachbereich Steuer- und Staatsfinanzverwaltung, analysiert in seinem Beitrag, welchen Unterstützung das Einkommensteuerrecht bisher zur Erreichung von Klimazielen geleistet

hat und welche Potenziale hier noch gehoben werden könnten. Vor dem Hintergrund der bis 2030 angestrebten Klimaziele auch dies ein Thema hoher Praxisrelevanz.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme und informative Lektüre.

Ihr Frank Nolden



Prof. Dr. Frank Nolden

Meißen im März 2022



Prof. Dr. Frank Nolden

*Rektor der Hochschule Meißen (FH)
und Fortbildungszentrum*

Inhalt

Vorwort	4
----------------------	---

Prof. Dr. Frank Nolden

Heimat, politisch. Aspekte eines aktuellen Begriffs

<i>Beitrag zum 5. Kongress Kommunikative Theologie: „Moving Home. Heimat im Europa der Gegenwart“ auf Einladung der Universität Graz im Juni 2021.</i>	8
--	---

Dr. Thomas M. Schimmel

1. Einleitung	8
2. Heimat in der Alltagssprache	9
3. Politische Heimat in Bezug auf Parteien	10
4. Politische Heimat in Bezug auf politische Kultur und politische Systeme	14
5. Schluss	17
6. Literaturverzeichnis	18

2021 – Das Jahr der sozialen Bewegungen.

<i>Soziale Bewegungen im Fokus sozialwissenschaftlicher Betrachtungen – Analyse und Beispiele (Teil 1).</i>	21
---	----

David Fischer

1. Einleitung/ Vorbemerkungen	21
2. Entwicklung der Bewegungsforschung/ Forschungsstand	22
3. Definition soziale Bewegungen	25
4. Klassische soziale Bewegungen versus Neue soziale Bewegungen	27
5. Soziale Bewegungen im Fokus sozialwissenschaftlicher Theorien	28
5.1. Das ehrenamtliche Engagement	29
5.2. Der Framingansatz	31
5.3. Theorie der Gruppen und Organisationen nach Olson	34
5.4. Exit, Voice, Engagement und Identität bei Hirschman und Pizzorno	41
6. Fazit und Ausblick auf Teil 2	48
7. Literaturverzeichnis	51

Die Förderung des Klimaschutzes im Einkommensteuerrecht

<i>Bestandsaufnahme und kritischer Ausblick</i>	54
---	----

Michael Heine

1. Klimaschutzrecht als Querschnittsmaterie	54
2. Werkzeuge steuerlicher Förderung	55

3.	Wesentliche Zielbereiche für Klimaschutz	58
3. 1.	Mobilität	58
	a) Arbeitgeberzuschüsse zur Nutzung des ÖPNV, § 3 Nr. 15 EStG	59
	b) Überlassung einer Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge durch den Arbeitgeber, § 3 Nr. 46 EStG	60
	c) Besteuerung der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 und 3 EStG	61
	d) Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahrräder, § 7c EStG	64
	e) Entfernungspauschale, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG	65
	f) Steuerliche Förderung der Nutzung von Fahrrädern	69
3. 2.	Gebäudeinvestitionen	71
	a) Eigengenutzte Wohnimmobilien	72
	b) Fremdvermietete Wohnimmobilien	74
	c) Eigen- und fremdbetrieblich genutzte Immobilien	77
3. 3.	Weitere Förderbereiche	77
	a) Wiederbeleben des § 7d EStG – erhöhte Absetzungen für Wirtschaftsgüter des Umweltschutzes?	77
	b) Erzeugung erneuerbarer Energien	78
	c) Klimaschutz vs. Schutz vor Klimawandel und dessen Folgen	80
4.	Ausblick	81
5.	Literaturverzeichnis	82

Heimat, politisch. Aspekte eines aktuellen Begriffs

Beitrag zum 5. Kongress Kommunikative Theologie: „Moving Home. Heimat im Europa der Gegenwart“ auf Einladung der Universität Graz im Juni 2021.



Dr. Thomas M. Schimmel

Dozent für Politikwissenschaft am
Fachbereich Allgemeine Verwaltung
der Hochschule Meißen (FH) und
Fortbildungszentrum

1. EINLEITUNG

Den Begriff der *politischen Heimat* kann man in zwei Bereichen betrachten: Der eine Bereich ist der der Beheimatung in einer politischen Partei oder in einer politischen Bewegung. Der andere ist der der Beheimatung in einer politischen Kultur beziehungsweise im politischen System. Nicht erst die Pandemie führt zu einer Veränderung dieser Heimate. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland befindet sich längst in einem starken Umwandlungsprozess: Parteien verändern sich und erleben einen Verlust an Mitgliedern und an Mitgliederbindung. Immer wieder tauchen Gruppen und Bewegungen auf, die das politische System der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr als ihre politische Heimat ansehen, ihm großes Misstrauen, sogar Ablehnung entgegenbringen. Beides führt, so die These, zu einem Rückgang der politischen Bindung und Akzeptanz und damit auch zu einer Gefahr für die Demokratie.

Der Begriff *politische Heimat* ist auf dem Feld der politischen Kultur zu verorten. Die politische Kulturforschung untersucht die Verteilungsmuster politischer Orientierungen innerhalb eines politischen Systems. Dazu gehören unter anderem sowohl die Vorstellungen, die Einzelpersonen und Gruppen über Inhalte, Akteurinnen und Akteure oder Insti-

tutionen haben, als auch die Verhaltensweisen von Individuen und Gruppen im politischen System. Mit der politischen Kulturforschung können wir Aussagen über Tendenzen der Akzeptanz oder der Ablehnung politischer Systeme und Institutionen machen, die für die Stabilität dieser Systeme von eminenter Bedeutung sind. Akzeptanzverlust geht einher mit einem Vertrauensverlust in politische Organisationen, Institutionen und gesellschaftliche Werte. Misstrauen wirkt dabei dysfunktional und bedroht die Legitimität und Stabilität politischer Systeme. „Akzeptanz kann verstanden werden als das Einverständnis oder die Toleranz eines Akzeptanzsubjektes, die einem Akzeptanzobjekt in Bezug auf etwas entgegengebracht wird. Damit ist also nicht nur das aktive Befürworten von bestimmten Personen, Organisationen oder deren Handlungen oder Vorhaben gemeint – verstanden als Gegensatz zu deren Ablehnung –, sondern auch die passive Billigung und Duldung dieser“¹. Wird ein gewisses Maß an Misstrauen und damit an Ablehnung in der Gesellschaft überschritten – und sei es, dass sich Bürgerinnen und Bürger zurückziehen² – wird das System instabil und kann kollabieren.

2. HEIMAT IN DER ALLTAGSSPRACHE

Um sich dem Begriff der *politischen Heimat* zu nähern, sei zunächst ein Blick darauf geworfen, was Heimat in der Alltagssprache bedeutet. Es lassen sich hierzu vier verschiedenen Aspekte unterscheiden: Heimat kann gedacht werden als eine lokale Heimat, als eine erworbene, als eine emotionale und als eine utilitaristische Heimat.

Lokal heißt, dass wir Heimat dort verorten, wo wir uns auskennen, wo wir vielleicht als Kind aufgewachsen sind und nicht nach dem Weg fragen müssen. Heimat ist das Elternhaus oder die elterliche Wohnung, die wir auch nach Jahrzehnten im Kopf noch durchstreifen können und uns dabei an Einzelheiten, an Gerüche, Stimmungen und Alltagsgegenstände erinnern. Heimat kann dabei auch ein Lebensort sein, den wir eventuell verloren haben und vermissen. Heimat ist lokal aber vielleicht auch die Wohnung, in der wir jetzt leben. Diese Heimat haben wir uns bewusst erworben und eingerichtet. Wir haben uns den Ort selbst zu eigen und vertraut gemacht. Die emotionale Heimat ist gleich benachbart: Es sind die Gerüche, der Geschmack, der Klang der Sprache und der Geräusche aus der Nachbarschaft oder bestimmte Landschaftscharaktere. Es ist ein sehr individueller Zugang, eine persönliche

1 Grünberg, Patricia (2015): Glaubwürdigkeit, Vertrauen und Akzeptanz; in: Bentele, Günter u. a. (Hg.): Akzeptanz in der Medien- und Protestgesellschaft. Zur Debatte um Legitimation, öffentliches Vertrauen, Transparenz und Partizipation; Wiesbaden: S. 34.

2 Beispiele für den Zusammenbruch von politischen Systemen durch die Nichtakzeptanz der Bevölkerung sind die DDR und die Weimarer Republik.

Erfahrung, die Glück, Sehnsucht oder Trauer auslöst. Wir können den Begriff Heimat aber auch utilitaristisch benutzen: Heimat dient dann dem Zweck der Ausschließung oder der Einschließung. Er macht deutlich, wer dazugehört und wer nicht dazugehört.

Wenn im politischen Kontext der Begriff Heimat verwendet wird, dann in der Regel utilitaristisch: als Kampfbegriff. Im Kaiserreich als Gegenpol zur Verunsicherung durch Modernisierung und Industrialisierung³, in der NS-Zeit als Ideologie⁴, in der Nachkriegszeit mit den Heimatvertriebenen als reaktionärer Reflex⁵ und heute mit PEGIDA, Identitärer Bewegung oder der AfD als Kampfbegriff eines primordialen Ortes gegen Pluralität und Diversität und natürlich gegen Globalität⁶.

3. POLITISCHE HEIMAT IN BEZUG AUF PARTEIEN

Politische Heimat nimmt Bezug auf den alltagssprachlichen Heimatbegriff, versteht Heimat jedoch nicht als konkreten Ort, sondern vielmehr als gefühlten Raum: In welchem ideologischen Raum fühle ich mich politisch beheimatet? Welche politische Partei ist meine politische Heimat? Wo kenne ich mich aus und muss nicht nach den Verfahren fragen? In welcher Partei kann ich mich einrichten? Und mit welcher Partei erreiche ich meine Ziele?

3 Vgl. Reppe, Antje (2021): Heimatkonstruktionen in historischer Perspektive. I: Heimatsinszenierungen im Deutschen Kaiserreich – Traditionsbewusstsein versus Fortschrittsoptimismus; URL: <https://saxorum.hypothesos.org/5636>, [abgerufen am 21.11.2021].

4 Vgl. Höhn, Hans-Joachim (2017): Befremdliche Nähe. Typologie und Topologie prekärer Beheimatung; in: Hemel, Ulrich/Manemann, Jürgen (Hrsg.): Heimat finden – Heimat erfinden. Politisch-philosophische Perspektiven; Paderborn: S. 12.

5 Vgl. Strothmann, Dietrich (1970): Die verlorenen Vertriebenen; in: DIE ZEIT vom 30.1.1970; URL: <https://www.zeit.de/1970/05/die-verlorenen-vertriebenen/komplettansicht>, [abgerufen am 21.11.2021].

6 Im Wahlprogramm für die Bundestagswahl 2021 der AfD kommt der Begriff Heimat in verschiedenen Zusammenhängen 18 Mal vor, in dem der CDU 15 Mal, in dem der SPD zwei Mal, in dem der GRÜNEN sechs Mal, in dem der FDP zwei Mal und in dem der LINKEN drei Mal (eigene Zählung). Es zeichnet sich eine Tendenz ab, dass eine Partei umso häufiger den Begriff verwendet, je konservativer/rechter sie ist. Allein die GRÜNEN reißen hier aus. Während allerdings die AfD den Begriff exklusiv bzw. mit Identitätsbezug benutzt, verwenden die GRÜNEN ihn inklusiv. So heißt es im Abschnitt über Bildung, Wissenschaft und Forschung im Programm der AfD: „Die deutschen Kulturgüter, Traditionen sowie die Geschichte sind immanenter Bestandteil der deutschen Identität. Die AfD wird allen Bestrebungen, diese aus den Lehrplänen zu entfernen, zu verfälschen oder zu reduzieren, entgegenwirken. Bereits ab der Grundschule müssen diese Inhalte zum Pflichtstoff des Unterrichts gehören. Das fördert Heimatliebe und Traditionsbewusstsein“ (AfD (2021): Deutschland aber Normal. Programm der Alternative für Deutschland zur Wahl zum 20. Deutschen Bundestag; Berlin: S. 152). Im Wahlprogramm von Bündnis 90/Die Grünen heißt es beispielsweise: „Wir treten für verbindliche Mechanismen zum Schutz von Menschen ein, die aufgrund von Extremwetterereignissen oder schleichender Umweltveränderung ihre Lebensgrundlage verlieren und ihre Heimat verlassen müssen. Insbesondere regionale Ansätze, die den Betroffenen eine selbstbestimmte und würdevolle Migration ermöglichen und ihnen Aufenthaltsperspektiven schaffen, unterstützen wir“ (Bündnis 90/Die Grünen (2021): Deutschland. Alles ist drin. Bundestagswahlprogramm 2021; Berlin: S. 223).

Man sollte diese politische Beheimatung nicht unterschätzen: Parteien sind zentrale Elemente der parlamentarischen Parteiendemokratie. Ohne sie würde repräsentative Demokratie, wie wir sie heute verstehen, nicht funktionieren. Parteien dienen unter anderem als Verbindungselemente zwischen den politischen Institutionen und der Bevölkerungen, die die Präferenzen letzterer gegenüber ersteren formulieren und sichtbar machen.⁷ Die modernen Mitgliederparteien⁸ sind daher bemüht, immer neue Mitglieder zu gewinnen und diese auch in der Mitgliedschaft zu halten. Dabei lassen sich sehr unterschiedliche Gründe und Anreize, in eine Partei einzutreten, unterscheiden:

- der politisch-wertebezogene Anreiz, bei dem man einer Partei wegen Übereinstimmung der politischen Programmatik beitrifft,
- der normative Anreiz, bei dem der Beitritt aus Gruppen- oder Familienzwang geschieht,
- der soziale Anreiz, bei dem der Beitritt aus einem Bedürfnis nach Geselligkeit geschieht,
- der affektive Anreiz, bei dem das Motiv der emotionalen Bindung an eine politische Bewegung eine Rolle spielt und
- der materielle Anreiz, bei dem man sich Amt, Prestige oder monetäre Vorteile erhofft.

Die verschiedenen Anreize führen zu unterschiedlichen Aktivitätsgraden in/bei der Mitgliedschaft und damit zu verschiedener Bindungsintensität: „Je stärker die wertbezogenen, politischen und materiellen Anreize sind, desto stärker wird die Person innerparteilich politisch partizipieren“⁹.

Parteiarbeit lebt davon, dass Menschen sich aktiv zugehörig fühlen und sich an den Aktivitäten und Verfahren der Partei beteiligen können. In einer Partei sucht man Gleichgesinnte, mit denen man ein gemeinsames Ziel verfolgen und gemeinsame Werte vertreten kann. Man sucht eine Gemeinschaft, deren Ideologie man teilt, die Schicksalsgemeinschaft ist und die eine gemeinsame Lebenswelt teilt.¹⁰ Für die Parteien wiederum sind die Mitglieder wichtig, weil sie über die Parteimitgliedschaft die Möglichkeit haben, das Wählerspektrum effektiv anzusprechen und auszuschöpfen¹¹. Zudem sind sie nur mit einer breiten Mitgliedschaft kampagnenfähig und können ihre Responsivitäts-, Rekrutierungs- und

7 Buckow, Sebastian/Poguntke, Thomas (2013): Innerparteiliche Organisation und Willensbildung; in: Niedermayer, Oskar (Hg.): Handbuch Parteienforschung; Wiesbaden: S. 180.

8 Mitgliederparteien sind im Gegensatz zu früheren Honoratiorenparteien Parteien mit breiter Mitgliederbasis und einem funktionierenden Parteiapparat, die auch zwischen den Wahlen versuchen, gesellschaftspolitisch gestalterisch tätig zu sein.

9 Niedermayer, Oskar (2013): Parteimitgliedschaften; in: Niedermayer, Oskar (Hg.): Handbuch Parteienforschung; Wiesbaden: S. 169.

10 Vgl. Wiesendahl, Elmar (2011): Volksparteien. Aufstieg, Krise, Zukunft; Opladen: S. 66.

11 Vgl. Wiesendahl, Elmar (2011): A. a. O.: S. 66.

Sozialisationsfunktion¹² erfolgreich erfüllen. Loyalität und Zusammengehörigkeitsgefühl sind dabei konstitutiv und werden vor allem in linken Parteien dadurch sichtbar, dass man sich grundsätzlich duzt. Doch auch mit dem gemeinsamen Bier nach Ende der Tagesordnung, Frühschoppen oder Sommerfeste versuchen Parteien auf unterschiedliche Art, den Mitgliedern eine Heimat zu geben. Beim Blick in die Geschichte zeigt sich, dass die NSDAP unter anderem deshalb so erfolgreich war, weil sie für die Mitglieder beispielsweise Konzerte, Ausflüge und Liederabende veranstaltete und den menschlich wie politisch heimatlosen Mitgliedern, oft Veteranen und Invaliden des Weltkrieges, eine Ersatzfamilie gab.¹³

Zusammengefasst bedeutet parteipolitische Heimat, dass man sich auskennt und eine Stimme hat. Hannah Arendt folgend ist Heimat eine politische Gemeinschaft, ein Platz in der Welt, den man sich aktiv geschaffen hat und in dem man Stand und Raum hat. Es ist ein Ort der gemeinsamen Zielverfolgung mit normativen Gehalten¹⁴. Dabei ist für Arendt Sprechen und Handeln die Anerkennung des Anderen als Gleichen. Mit ihm partizipiert man an der Welt, indem man über sie spricht¹⁵. Dieses Sprechen fällt in der Pandemie in der gewohnten Weise weg. Wie Gewerkschaften, Kirchen und Vereine kämpfen auch die politischen Parteien mit Zoom-Kachel-Konferenzen und anderen virtuellen Formaten, die aber das vermissen lassen, was auch Kongressen in der Pandemie fehlt: Die Gespräche am Rande, die Abende bei kühlen Getränken nach dem offiziellen Programm. Welche Auswirkungen das für die politische Kultur und die politischen Beheimatungen derer hat, die in dieser Zeit in die Parteien eintreten, wird interessant werden.

Schaut man auf die Seite der Austritte, ist immer wieder zu sehen, wie sich Parteimitglieder trotz Aufforderung schwertun, ihre Partei zu verlassen. Thilo Sarrazin¹⁶, Hans-Georg Maaßen¹⁷ oder Boris Palmer¹⁸ sind Beispiele, bei denen prominente Parteimitglieder sich

12 Responsivität: Rückkoppelung der politischen Akteurinnen und Akteure an die Einwohnerinnen und Einwohner. Rekrutierung: Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten für Mandate bzw. Ämter. Sozialisierung: Schulung von künftigen politischen Akteurinnen und Akteure.

13 Vgl. Fest, Joachim C. (1973): Hitler. Eine Biographie; Frankfurt a.M., Berlin, Wien: S. 224.

14 Vgl. Arendt, Hannah (1996): Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft; München: S. 607 f.

15 Vgl. Arendt, Hannah (2014): Menschen in finsternen Zeiten; München: S. 38 f.

16 Vgl. O. A. (2020): SPD erringt Etappensieg gegen Sarrazin; in: SPIEGEL-Online vom 21.1.2020; URL: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/spd-erringt-etappensieg-gegen-thilo-sarrazin-a-cf73033e-9c78-4212-ad63-713d16898031>, [abgerufen am 22.11.2021].

17 Vgl. O. A. (2021): CDU Niedersachsen legt Maaßen Parteiaustritt nahe; in: ZEIT-Online vom 4.7.2021; URL: <https://www.sueddeutsche.de/politik/parteien-berlin-cdu-in-niedersachsen-legt-maassen-parteiaustritt-nahe-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-210704-99-256404>, [abgerufen am 22.11.2021].

18 Vgl. O. A. (2020): Grüne fordern Palmer zum Parteiaustritt auf; in: SZ-Online vom 8.5.2020; URL: <https://www.sueddeutsche.de/politik/gruene-palmer-parteiaustritt-1.4902537>, [abgerufen am 30.11.2021].

ideologisch von ihren Parteien zwar erheblich entfernt haben, aber dennoch an einer Parteimitgliedschaft festhalten. Doch wer tritt aus einer Partei aus und vor allem warum? Rohrbach fasst aufgrund einer Studie zusammen, dass 42% der Parteimitglieder sogenannte „Stammmitglieder“¹⁹ sind, die ihrer Partei die Treue halten, komme was wolle. Zu diesen gehören vor allem ältere und langgediente Parteimitglieder, die sich aktiv engagieren. Austrittsgefährdet sind Mitglieder, die neu oder mittellang in den Parteien sind, die den Eindruck haben, wenig bewirken zu können²⁰ bzw. bei denen es normative Anreize zum Austritt gibt, weil das soziale Umfeld die Parteimitgliedschaft kritisch sieht.²¹ Ebenfalls zu den häufigen Gründen für den Parteiaustritt zählen auch die mangelnde Identifikation mit der politischen Richtung der Partei oder eine allgemeine Unzufriedenheit mit den Verfahren und Abläufen innerhalb der Partei.²² Schwierig für die Parteien sind nicht nur die Austritte, sondern auch die mangelnden Eintritte, die deutlich machen, dass die Parteien für viele Menschen eben nicht mehr der Ort der politischen Debatte und der politischen Beheimatung sind. Nach der „Glanzzeit“ der (Volks-)Parteien in den 1960er und 1970er Jahren²³, in denen es einen Mitgliederboom gab und Parteien als „Treffpunkt politisch interessierter Bürger“²⁴ galten, verzeichneten die Parteien in den 1980er und 1990er Jahren einen starken Mitgliederverlust auch durch mangelnde Eintritte, sodass man in den 1990er Jahren von einer Krise der Parteien ausging. Der Abwärtstrend in der Mitgliedschaft von Parteien hält seitdem an²⁵. So verlor die SPD zwischen 1990 und 2019 mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, die CDU fast die Hälfte.²⁶ Nur Grüne und AfD konnten in diesem Zeitabschnitt einen Zuwachs verzeichnen.²⁷ Für die gesellschaftspolitische Stellung der Parteien bedeutet ein solcher Verlust ein massives Problem: „Hierdurch unterliegen Volksparteien nicht nur einem gesellschaftlichen Entwurzelungsprozess, sondern auch einem Prozess

19 Vgl. Rohrbach, Katharina (2011): Warum treten Mitglieder aus Parteien aus?; in: Spier, Tim u. a. (Hg.): Parteimitglieder in Deutschland; Wiesbaden: S. 179.

20 Vgl. Rohrbach, Katharina (2011): A. a. O.: S. 184.

21 Vgl. Rohrbach, Katharina (2011): A. a. O.: S. 195.

22 Vgl. Rohrbach, Katharina (2011): A. a. O.: S. 186.

23 Vgl. Wiesendahl, Elmar (2011): Volksparteien. Aufstieg, Krise, Zukunft; Opladen: S. 127.

24 Laux, Annika (2011): Was wünschen sich Mitglieder von ihren Parteien?; in: Spier, Tim u. a. (Hg.): Parteimitglieder in Deutschland; Wiesbaden: S. 157.

25 O. A. (2020): Entwicklung der Mitgliederzahlen der politischen Parteien in Deutschland in den Jahren 1990 bis 2019; URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1140195/umfrage/entwicklung-der-mitgliederzahlen-der-politischen-parteien-in-deutschland/>, [abgerufen am 21.11.2021].

26 Hatte die SPD 1990 noch 943.402 Mitglieder und die CDU 789.609, waren es 2019 in der SPD 419.340 und in der CDU 405.816. Vgl. O. A. (2020): Entwicklung der Mitgliederzahlen der politischen Parteien in Deutschland in den Jahren 1990 bis 2019; in: Statista.de; URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1140195/umfrage/entwicklung-der-mitgliederzahlen-der-politischen-parteien-in-deutschland/>, [abgerufen am 21.11.2021].

27 Bei der AfD hängt der Mitgliederzuwachs mit ihrer Gründung im Jahr 2013 und dem dadurch naturgemäß zunächst entstehenden Zulauf zusammen. Bei den Grünen ist zu vermuten, dass sie als Bewegungspartei eher auf gesellschaftspolitische Veränderungen reagieren können und damit attraktiver für einen Parteieintritt sind.

zivilgesellschaftlicher Entfremdung"²⁸. Je weniger Mitglieder eine Partei hat, desto weniger kann sie ihre Responsivitäts- und Bindegliedfunktionen zwischen politischen Institutionen und Bürgerinnen und Bürgern wahrnehmen.

4. POLITISCHE HEIMAT IN BEZUG AUF POLITISCHE KULTUR UND POLITISCHE SYSTEME

Die Gefahr der Entwurzelung und Entfremdung besteht auch bei der Frage, inwieweit sich der Einwohner bzw. die Einwohnerin in der politischen Kultur einer Gesellschaft und einem politischen System eines Staates beheimatet fühlt. Unter politischer Kultur versteht man in diesem Zusammenhang Phänomene der politischen Realität, zu denen auch Ausdrucksformen wie politische Feste, Gedenken, Traditionen oder Symbole gehören. Das politische System hingegen umfasst die Strukturen und Prozesse eines Staates, die nötig sind, um allgemein verbindliche Regeln herzustellen. Jedes Staatswesen ist darauf angewiesen, dass die Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner das politische System akzeptiert und anerkennt.

Es gibt in Berlin-Mitte ein Haus, an dem steht der Satz: „Früher stand ich in einem anderen Land“. So ergeht es auch vielen Menschen in Ostdeutschland: Sie haben mit dem Fall der Mauer und dem Beitritt der ostdeutschen Bundesländer ihre politisch-kulturelle Heimat verloren: Sie haben Rituale und institutionelle Verfahrensregeln verloren, mit denen sie sich auskannten. Institutionen und Prozesse sind untergegangen und durch neue ersetzt worden. Denkmäler und Straßennamen sind verschwunden. Sie haben Gerüche, Sprachen und Melodien verloren, die für sie identitätsstiftend waren – Westdeutsche lachen über den Broiler oder die Spreewaldgurke und vergessen dabei, wie auch sie sich freuen, wenn sie auf vertraute Geschmäcker und Gerüche aus ihrer Kindheit treffen. Viele Menschen haben durch den Untergang der DDR und die politische Wende ihre Zukunftsträume verloren, teilweise ihren Besitz und ihre Privilegien. Für das westdeutsche Heimat-Narrativ war das Nichtvorhandensein von Heimat, Nationalismus und Staatssymbolen selbstverständlicher und bewusster Ausdruck des Bruches mit Traditionen der Vergangenheit. Das Heimatliche wurde in Heimatromane, Heimatfilme und Hitparaden der Volksmusik verschoben und von weiten Teilen der Bevölkerung belächelt. In Ostdeutschland lagen die Dinge anders: Hier gab es den Mythos der kleinen Heimat DDR²⁹, die sich in der großen Welt bewährt, die Feiertage mit Fahnen, sozialistischen Liedern und Aufzügen beging. Das alles verschwand

28 Wiesendahl, Elmar (2011): Volksparteien. Aufstieg, Krise, Zukunft; Opladen: S. 146.

29 Ausdruck findet dieses Heimatgefühl u. a. in dem Lied „Unsere Heimat“ der Ernst-Thälmann-Pioniere.

mit der Vereinigung der beiden Deutschlands – und es verschwand nicht nur, es wurde auch verpönt. Dass sich hier die Menschen im Arendtsche Sinne des Urmenschenrechtes beraubt sahen und sehen, nämlich des Rechtes Rechte zu haben und Gehör zu finden, um so die Möglichkeit zu haben, an der Welt zu partizipieren, hängt mit der Sprachlosigkeit zusammen, die mit dem Verlust dieser emotionalen und teilweise auch lokalen Heimat zu tun hat. Sie waren plötzlich draußen. Und wie ein kleiner Teil der Gesellschaft in den ostdeutschen Ländern, der im Rahmen der Proteste gegen die Agenda 2010 Anfang des Jahrtausends zu Montagsdemonstrationen aufbrach, um gegen die Hartz-Reformen von Bundeskanzler Gerhard Schröder zu demonstrieren, demonstriert seit 2014 PEGIDA mit ähnlich aggressivem Auftreten und vermittelt mit ihrer Rhetorik den Eindruck, den Schritt in die neue politische Heimat nicht geschafft zu haben. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass 90% der Teilnehmenden mit der Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland und seinem politischen System unzufrieden sind³⁰. Lars Geiges u. A. bezeichnen die PEGIDA-Proteste so denn auch als Folge von „kultureller Entfremdung und politischer Heimatlosigkeit“³¹.

Ein ähnliches Phänomen sehen wir bei den sogenannten Querdenkerinnen und Querdenkern. Jedoch wurde ihnen die politische Heimat nicht genommen, sondern sie haben die politische Heimat bewusst verlassen, indem sie Tabubrüche begehen, die den gesellschaftlichen Konsens aufkündigen: Sie tolerieren, dass an ihrer Seite Rechtsradikale mit Reichsfahnen als Ersatz für verbotene Nazi-Symbole marschieren und Parlamentstrepfen erstürmen. Sie tolerieren, dass bei Reden und auf Schildern Analogien gezogen werden, die falsch sind: Eine junge Frau, die sich mit Sophie Scholl vergleicht,³² weil sie Flyer verteilt hat, oder eine Mädchen, das sich mit Anne Frank vergleicht, weil der Kindergeburtstag ausgefallen ist³³. Hinzu kommen offensiv getragene Gelbe Sterne mit Impfgegner-Aufschrift oder der Vergleich eines Bundesgesetzes mit dem Ermächtigungsgesetz von 1933. Die Wut und die Heftigkeit der Demonstrationen, die denen der PEGIDA-Aufmärsche und der Montagsdemonstrationen 2004 gegen die Agenda 2010 nicht unähnlich sind, und die Herbeiziehung von falschen Analogien machen deutlich, wie heimatlos die Teilnehmerinnen und Teilnehmer geworden sind. Sie kennen sich in dem politischen System nicht mehr aus und wirken verloren. Sie

30 Schenke, Julian u. a. (2018): Pegida-Effekte? Jugend zwischen Polarisierung und politischer Unberührtheit; Bielefeld: S. 53 ff.

31 Geiges, Lars u. a. (2015): PEGIDA: Die Schmutzige Seite der Zivilgesellschaft; Bielefeld, zitiert nach: Schenke, Julian u. a. (2018): Pegida-Effekte? Jugend zwischen Polarisierung und politischer Unberührtheit; Bielefeld: S. 70 f.

32 Burghard, Peter (2020): Ja, hallo, ich bin Jana aus Kassel!; in: Süddeutsche Zeitung online vom 14.11.2020; URL: <https://www.sueddeutsche.de/politik/hannover-sophie-scholl-querdenken-coronavirus-1.5123595>, [abgerufen am 3.12.2021].

33 O. A. (2020): Elfjährige vergleicht sich mit Anne Frank; in: Die Welt online vom 17.11.2020; URL: <https://www.welt.de/vermischtes/article220353914/Querdenken-Demo-Elfjaehrige-vergleicht-sich-mit-Anne-Frank.html>, [abgerufen am 3.12.2021].

haben keinen positiven Bezug zum Gesamtsystem und fühlen sich ausgeschlossen. Sie stilisieren sich wahlweise zu Opfern oder zu Verkünderinnen und Verkündern der absoluten Wahrheit und konstruieren für sich eine eigene politische Heimat, in der sie wieder „innen“ sind und sich auskennen und aus der heraus sie die Akteurinnen und Akteure des politischen Systems delegitimieren können. Dabei ist ihr Anliegen durchaus verständlich: Wer macht sich nicht Sorgen um die freiheitliche Gesellschaft? Wer fragt sich nicht, ob die Corona-Maßnahmen der Bundes- und Landesregierungen konsistent und angemessen sind?

Doch woran liegt diese Flucht und Vertreibung aus der politischen Heimat? Ein gutes Beispiel für den Heimatverlust stellt das Video eines Synchronsprechers dar, der im Ehrenamt die Internetseite einer österreichischen Pfarrgemeinde betreut³⁴ und in Videos seine Kommentare zur politischen Situation in Deutschland und Österreich in Bezug auf die Corona-Politik veröffentlicht. Für ihn sind alle Maßnahmen gegen die Pandemie ein Angriff auf seine Menschenwürde (Min. 4.53), gesteuert von machtgierigen und unfähigen Politikern (Min. 10.30) und kommentiert von willfährigen, gleichgeschalteten Journalisten (Min. 10.00 beziehungsweise Min. 21.23). In diesem Video wird deutlich, dass der Sprecher das repräsentative demokratische System nicht akzeptiert (Min. 4.15), es mit Diktaturen gleichstellt („gleichgeschaltete Medien“) und zu einer Abstrahierung der politischen Maßnahmen nicht mehr fähig ist: Das Beziehen sämtlicher Corona-Maßnahmen auf die eigene Person und die Erhebung der eigenen Weltanschauung zum Maßstab der Dinge, wird in dem Moment besonders virulent, als er darauf hinweist, dass ihm die Oberen der Kirche – Pfarrgemeinderat, Pfarrer, Bischof – in Kürze vermutlich die Aufgabe der Internetbetreuung entziehen (Min. 1.10) beziehungsweise staatliche Stellen ihn schikanieren werden (Min. 19.37), weil er seine persönliche Meinung in Videos auf dem Socialmedia-Kanal der Gemeinde offen äußere. Er nennt das Wort Zensur zwar nicht, meint es aber und macht damit klar, dass er der Auffassung ist, dass er auf einer institutionellen Internetpräsenz natürlich das Recht habe, seine persönliche Meinung äußern zu dürfen. Ein ähnliches Unverständnis des politischen Systems und die Unfähigkeit zur Abstrahierung finden wir bei den selbst ernannten Sophie Scholls und Anne Franks bei den Querdenkern und Querdenkerinnen. Es geht eben nicht um das Gemeinwohl und die Frage einer guten Zukunft, sondern um persönliche Befindlichkeiten.

34 Das Video von Hans-Jörg Karrenbrock ist abrufbar unter: <https://vimeo.com/538208126>, [abgerufen am 3.12.2021].

5. SCHLUSS

Im liberalen demokratischen Verfassungsstaat gibt es Mechanismen, mit denen allgemeinverbindliche Regeln mittels Institutionen und Prozessen gemeinwohlorientiert hergestellt werden. Diese Mechanismen basieren auf dem Mehrheitsprinzip: Der politische Wille der Mehrheit, der über Abstimmungen und Wahlen festgestellt wird, wird im politischen System in politische Entscheidungen umgewandelt. Dabei spielen Parteien bei der Willensbildung, bei der Vorbereitung, der Erklärung und bei der Durchsetzung dieser Entscheidungen eine wichtige Rolle. Sie garantieren über ihre Responsivitätsfunktion die Einbeziehung der Bevölkerung in die vorinstitutionellen Entscheidungsfindungen und stellen zugleich sicher, dass Entscheidungen akzeptiert werden. Zudem ist von eminenter Bedeutung, dass die Mehrheit der Bevölkerung die Institutionen und Prozesse innerhalb des politischen Systems anerkennt und akzeptiert. Dabei stellt die Verfassung unter anderem über die Bürger- und Grundrechte, aber auch über parlamentarische Verfahren und eine unabhängige Rechtsprechung sicher, dass Minderheitenpositionen und abweichende Meinungen vor der Einflussnahme und der Willkür der Mehrheit geschützt werden: Minderheitenmeinungen und Protest gehören genauso zum liberalen demokratischen Verfassungsstaat, wie die rechtsstaatliche Durchsetzungen von allgemeinverbindlichen Regeln, die in der demokratischen Mehrheitsfindung gewöhnlich auf Grundlage von Kompromissen hergestellt wurden. Für die Minderheit muss klar sein, dass ihre Bedenken berücksichtigt werden und dass ihre Position die Chance hat, Gehör zu finden.

Dass die Proteste von PEGIDA und Querdenkern im liberalen demokratischen Verfassungsstaat legitim sind, ist nicht zu bestreiten. Jedoch sind die Proteste nicht Ausdruck demokratischer Minderheitenmeinung. Sie machen nicht deutlich, dass das politische System mit seinen Mehrheitsentscheidungen akzeptiert wird und dass man sich sozial dazugehörig fühlt. In ihrer Form, in der Unkenntnis, Ablehnung und Delegitimierung des politischen Systems und der politischen Kultur durch die Ziehung falscher Analogien oder der Bezeichnung des politischen Systems als Corona- beziehungsweise Merkel-Diktatur, machen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer deutlich, dass sie die politische Heimat entweder verloren oder noch nicht gefunden haben.

Und damit ist man wieder bei Hanna Arendt: Heimat ist der Ort, den man wählt, findet oder in den man hineingeboren wird und den man sich durch verantwortliches Handeln zu eigen macht.³⁵ Anknüpfungspunkte sind dabei die in der Verfassung normierten Werte, die den

35 Vgl. Arendt, Hannah (1996): Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft; München: S. 607 f.

Modus festlegen, in dem wir miteinander und mit der Welt umgehen. Die abstraktionslose Ich-Bezogenheit kann aus dieser Sichtweise keine politische Heimat sein und man muss wohl zugestehen, dass es Gruppen in unserer Gesellschaft geben wird, die sich in die „bundesrepublikanische Heimat“ nicht integrieren können: Querdenker, Identitäre, Reichsbürger, Neonazis usw. Wenn der damalige Ostbeauftragte der Bundesregierung Marco Wanderwitz in einem Podcast der Frankfurter Allgemeinen Zeitung³⁶ im Frühjahr 2021 darauf hinweist, dass viele Menschen in Ostdeutschland, die durch das DDR-Regime sozialisiert wurden, für die Demokratie verloren seien, beschreibt er dieses Phänomen der Heimatlosigkeit, das wir aber ebenso im Westen finden.

Wie groß diese Gruppen, die keine politische Heimat in unserem System haben, allerdings sein dürfen, bevor das System instabil wird, muss aufmerksam beobachtet werden. Insofern ist auch die politische Heimat hier ein Begriff der Integration und zugleich der Exklusion.

6. LITERATURVERZEICHNIS

AfD (2021): Deutschland aber Normal. Programm der Alternative für Deutschland zur Wahl zum 20. Deutschen Bundestag; Berlin.

Arendt, Hannah (1996): Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft; München.

Arendt, Hannah (2014): Menschen in finsternen Zeiten; München.

Buckow, Sebastian/Poguntke, Thomas (2013): Innerparteiliche Organisation und Willensbildung; in: Niedermayer, Oskar (Hg.): Handbuch Parteienforschung; Wiesbaden: S. 179 – 210.

Bündnis 90/Die Grünen (2021): Deutschland. Alles ist drin. Bundestagswahlprogramm 2021; Berlin.

Burghard, Peter (2020): Ja, hallo, ich bin Jana aus Kassel!; in: Süddeutsche Zeitung online vom 14.11.2020; URL: <https://www.sueddeutsche.de/politik/hannover-sophie-scholl-querdenken-coronavirus-1.5123595>, [abgerufen am 3.12.2021].

Fest, Joachim C. (1973): Hitler. Eine Biographie; Frankfurt a.M., Berlin, Wien.

Grünberg, Patricia (2015): Glaubwürdigkeit, Vertrauen und Akzeptanz; in: Bentele, Günter u.a. (Hg.): Akzeptanz in der Medien- und Protestgesellschaft. Zur Debatte um Legiti-

36 Wanderwitz, Marco (2021): Nach 30 Jahren nicht in der Demokratie angekommen; in: F.A.Z. Podcast für Deutschland vom 28.5.2021; URL: <https://www.faz.net/podcasts/f-a-z-podcast-fuer-deutschland/ostbeauftragter-ueber-afd-waehler-nach-30-jahren-nicht-in-der-demokratie-angekommen-17363632.html>, [abgerufen am 30.11.2021].

- mation, öffentliches Vertrauen, Transparenz und Partizipation; Wiesbaden: S. 25 – 40.
- Höhn, Hans-Joachim (2017)*: Befremdliche Nähe. Typologie und Topologie prekärer Beheimatung; in: Hemel, Ulrich/Manemann, Jürgen (Hrsg.): Heimat finden – Heimat erfinden. Politisch-philosophische Perspektiven; Paderborn: S. 11 – 30.
- Laux, Annika (2011)*: Was wünschen sich Mitglieder von ihren Parteien?; in: Spier, Tim u.a. (Hg.): Parteimitglieder in Deutschland; Wiesbaden: S. 157 – 176.
- Niedermayer, Oskar (2013)*: Parteimitgliedschaften; in: Niedermayer, Oskar (Hg.): Handbuch Parteienforschung; Wiesbaden: S. 147 – 178.
- O. A. (2020)*: Elfjährige vergleicht sich mit Anne Frank; in: Die Welt online vom 17.11.2020; URL: <https://www.welt.de/vermishtes/article220353914/Querdenken-Demo-Elfjaehrige-vergleicht-sich-mit-Anne-Frank.html>, [abgerufen am 3.12.2021].
- O. A. (2020)*: Entwicklung der Mitgliederzahlen der politischen Parteien in Deutschland in den Jahren 1990 bis 2019; URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1140195/umfrage/entwicklung-der-mitgliederzahlen-der-politischen-parteien-in-deutschland/>, [Abruf am 21.11.2021].
- O. A. (2020)*: Entwicklung der Mitgliederzahlen der politischen Parteien in Deutschland in den Jahren 1990 bis 2019; in: Statista.de; URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1140195/umfrage/entwicklung-der-mitgliederzahlen-der-politischen-parteien-in-deutschland/> [abgerufen am 21.11.2021].
- O. A. (2021)*: CDU Niedersachsen legt Maß für Parteiaustritt nahe; in: ZEIT-Online vom 4.7.2021; URL: <https://www.sueddeutsche.de/politik/parteien-berlin-cdu-in-niedersachsen-legt-maassen-parteiaustritt-nahe-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-210704-99-256404>, [abgerufen am 22.11.2021].
- O. A. (2020)*: SPD erringt Etappensieg gegen Sarrazin; in: SPIEGEL-Online vom 21.1.2020; URL: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/spd-erringt-etappensieg-gegen-thilo-sarrazin-a-cf73033e-9c78-4212-ad63-713d16898031>, [abgerufen am 22.11.2021].
- O.A. (2020)*: Grüne fordern Palmer zum Parteiaustritt auf; in: SZ-Online vom 8.5.2020; URL: <https://www.sueddeutsche.de/politik/gruene-palmer-parteiaustritt-1.4902537>, [abgerufen am 30.11.2021].
- Reppe, Antje (2021)*: Heimatkonstruktionen in historischer Perspektive I: Heimatinszenierungen im Deutschen Kaiserreich – Traditionsbewusstsein versus Fortschrittsoptimismus; URL: <https://saxorum.hypotheses.org/5636>, [abgerufen am 21.11.2021].
- Rohrbach, Katharina (2011)*: Warum treten Mitglieder aus Parteien aus?; in: Spier, Tim u.a. (Hg.): Parteimitglieder in Deutschland; Wiesbaden: S. 177 – 202.
- Schenke, Julian u.a. (2018)*: Pegida-Effekte? Jugend zwischen Polarisierung und politischer Unberührtheit; Bielefeld.
- Strothmann, Dietrich (1970)*: Die verlorenen Vertriebenen; in: DIE ZEIT vom 30.1.1970; URL:

<https://www.zeit.de/1970/05/die-verlorenen-vertriebenen/komplettansicht>, [abgerufen am 21.11.2021].

Wanderwitz, Marco (2021): „Nach 30 Jahren nicht in der Demokratie angekommen“; in: F.A.Z. Podcast für Deutschland vom 28.5.2021; URL: <https://www.faz.net/podcasts/f-a-z-podcast-fuer-deutschland/ostbeauftragter-ueber-afd-waehler-nach-30-jahren-nicht-in-der-demokratie-angekommen-17363632.html>, [abgerufen am 30.11.2021].

Wiesendahl, Elmar (2011): Volkparteien. Aufstieg, Krise, Zukunft; Opladen.

2021 – Das Jahr der sozialen Bewegungen.

Soziale Bewegungen im Fokus sozialwissenschaftlicher Betrachtungen – Analyse und Beispiele (Teil 1).

1. EINLEITUNG/ VORBEMERKUNGEN

Als hauptamtlicher Dozent für Sozialrecht und Sozialwissenschaften des Fachbereiches Sozialverwaltung und Sozialversicherung halte ich es seit Beginn meiner Tätigkeit für meinen "Arbeitsauftrag", neben der Lehrtätigkeit an sich auch "forschend" tätig zu werden: „*In der Forschung allgemein steht die Gewinnung neuer Erkenntnisse im Vordergrund. Dazu werden wissenschaftliche Methoden angewendet*“¹. Nun erweist sich der Spagat zwischen Lehren und Forschen an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen als ein besonders schwieriger: „*Forschung an Fachhochschulen zu leisten, stellt die Professorinnen und Professoren sowie die Dozentinnen und Dozenten in mehrerlei Hinsicht vor Herausforderungen. Einerseits fehlt in Fachhochschulen ein akademischer Unterbau, der für Universitäten selbstverständlich ist. Dadurch sind alle Arbeiten gewissermaßen „höchstpersönlicher“ Art – und von den wissenschaftlichen Hauptamtlichen zu erbringen. Andererseits besteht ein erheblicher Arbeitsdruck durch die Lehrverpflichtung, die weit über jene der meisten Hochschulen hinausgeht*“². Umso mehr freue ich mich, Ihnen heute meinen ersten wissenschaftlichen Beitrag innerhalb der "Meißner Hochschulschriften" zum Thema "soziale Be-



David Fischer

Dozent für Sozialrecht und Sozialwissenschaften am Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum

1 Onlinequelle 1.

2 Onlinequelle 2.

wegungen" präsentieren zu können. Inspiriert wurde ich dabei durch die Stadt Leipzig, welche unter dem Motto "Leipzig – Stadt der sozialen Bewegungen" das Jahr 2021 zum Themenjahr erklärt hat und das gesamte Jahr über mit verschiedenen Veranstaltungen an historische soziale Bewegungen erinnert³. Damit könnte der inhaltliche Schwerpunkt kaum besser in die aktuelle Zeit passen: Waren es doch nicht selten Krisen und politische Kontroversen, die Ursachen für nachhaltige sozialdynamische Prozesse waren. Grund genug für mich soziale Bewegungen in den Fokus sozialwissenschaftlicher Betrachtung zu stellen und mögliche Diskussionsgrundlagen zu schaffen, wobei neben einer theoretischen Auseinandersetzung auch Beispiele genannt werden sollen, so dass dieser Diskussionsbeitrag in zwei Teilen erscheinen wird:

Teil 1 stellt als Einführung soziale Bewegungen in den Fokus sozialwissenschaftlicher Betrachtungen. Teil 2 wird dann im nächsten Heft Beispiele für soziale Bewegungen beinhalten⁴.

»Lang ist der Weg durch Lehren, kurz und wirksam durch Beispiele«
- Seneca-

2. ENTWICKLUNG DER BEWEGUNGSFORSCHUNG/ FORSCHUNGSSTAND

Die soziale Bewegungsforschung findet ihre Ursprünge hauptsächlich in zwei bedeutsamen Quellen: Der sozialen Evolutionstheorie nach Marx und die von Gustave Le Bon begründete Massenpsychologie⁵. Nach Marx ist es „*der reale gesellschaftliche Prozess, v.a. der Widerspruch zwischen dem Entwicklungsstand der Produktivkräfte und den Formen der Produktion und Aneignung (Produktionsverhältnisse), der die Geschichte vorantreibt*“⁶ und als Folge dessen „*ist die Geschichte aller bisherigen Gesellschaft die Geschichte von Klassenkämpfen*“⁷. Demnach wird mit der Geburt eines jeden Menschen seine Klassenzugehörigkeit bestimmt, welche wiederum sein Interesse bestimmt. Der Klassenbegriff hat also bei Marx einen materiellen Kern und soll aus diesem Grunde auch als „*Bevölkerungsgruppierung, deren Mitglieder durch eine strukturell gleiche Stellung [...] im Wirtschaftsprozess verbunden sind*“⁸

3 Vgl. Onlinequelle 3.

4 Gegenwärtig ist geplant auch studentische Beiträge in Teil 2 einfließen zu lassen.

5 Vgl. Kern 2007: 9.

6 Schäfer 2003: 214 (Abkürzung und Klammer im Original).

7 Mikl-Horke 1997: 34.

8 Schäfer 2003: 172.

näher bestimmt sein. Marx unterscheidet dabei zwischen der „Klasse, die über die materiellen Produktionsmittel verfügt“⁹ und der Klasse, die über jene eben nicht verfügt. Der aus den Produktionsverhältnissen entstehende strukturelle Antagonismus dieser beiden Klassen kulminiert „im Laufe der Geschichte demnach in der Entstehung einer revolutionären Bewegung, die einen radikalen Umbruch herbeiführt, durch den die ganze Gesellschaft auf ein höheres Entwicklungsniveau gehoben wird“¹⁰. Die revolutionäre Bewegung entsteht dabei sowohl als Folge des Bewusstwerdens der eigenen Situation seitens der Beherrschten, als auch in Folge des Bestrebens der unterdrückten Klasse selbst zur herrschenden Klasse zu werden. Bei dieser revolutionären Bewegung oder auch Protestbewegung genannt, handelt es sich um nichts anderes als eine soziale Bewegung, wobei deren „Ursachen [...] demnach in den Strukturen der Gesellschaft zu suchen sind“¹¹. Wie Marx geht auch der massenpsychologische Ansatz davon aus, dass sich Akteure rational verhalten. „Sobald Menschen [aber] in einer Masse aufgehen, ist ihr Handeln [...] nicht mehr „rational“ zu erklären“¹², da dann nach Le Bon Ängste und Affekte das menschliche Handeln bestimmen: „Suggestionen, Ansteckungsphänomene und hypnotische Effekte führen dazu, dass die Einzelnen ihre Selbstkontrolle verlieren und sich einem Strom des Massenverhaltens ergeben, dem sie sich nicht entziehen können“¹³. Auch diese Massen können als Bewegungen verstanden werden, wobei festzuhalten bleibt, dass sie bei Le Bon dysfunktionale Eigenschaften bezüglich der Gesellschaft besitzen, da sie „einen [negativen] Beitrag leisten, zur Verwirklichung eines sollwertmäßig variabel definierbaren Systemzustands [bzw.] zur Erhaltung, Integration und Umwelтанpassung eines sozialen Systems“¹⁴. Marx hingegen betont die funktionale Ausrichtung sozialer Bewegungen, da sie als revolutionärer Protest „schließlich zu einem Endzustand der Harmonie, des Kommunismus“¹⁵ führen.

Obleich heute kaum noch jemand der Argumentationen von Marx und Le Bon vollständig folgen dürfte¹⁶, sind sie insofern hier relevant, als dass durch sie bereits abgeleitet werden kann, dass soziale Bewegungen auf gesellschaftlicher Ebene sowohl funktionale als auch dysfunktionale Auswirkungen haben können.

9 Mikl-Horke 1997: 34.

10 Kern 2007: 10.

11 Ebd.

12 Kern 2007: 10 (Hervorhebung im Original).

13 Ebd.

14 Fuchs 1975: 219.

15 Schäfer 2003: 214.

16 Vgl. hierzu die Arbeiten von Olson (1968) und vor allem Colemans (1992) Betrachtungen von kollektiven Verhalten.

Beeinflusste die marxistische Revolutionstheorie vor allem die europäische Bewegungsforschung, so prägte der massenpsychologische Ansatz die Bewegungsforschung in den USA in hohem Maße. Dort entwickelten sich die klassischen Bewegungstheorien in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts weiter zur ‚Theorie kollektiven Verhaltens‘, *„derzufolge Protestbewegungen entstehen, wenn die gesellschaftlichen Institutionen – etwa als Folge einer ökonomischen oder politischen Krise – nicht ausreichend funktionieren“*¹⁷. Um auch innerhalb dieses neuen Theorieansatzes den massenpsychologischen Ansatz nicht zu vernachlässigen, wurde die Theorie kollektiven Verhalten durch die ‚Theorie relativer Deprivation‘ erweitert. Nach diesem Ansatz *„greifen Menschen zum Mittel des Protests, wenn die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit zu groß wird“*¹⁸. In den 1970er Jahren sahen sich beide Theorieansätze zunehmender Kritik ausgesetzt, da zahlreiche Studien nachweisen konnten, dass Protestbewegungen, trotz großer Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit, ausblieben: *„In der Folge verschob sich das Erkenntnisinteresse von den Ursachen für die Entstehung sozialer Bewegungen auf die Mechanismen der Protestmobilisierung“*¹⁹ und der ‚Ressourcenmobilisierungsansatz‘ war geboren. Dieser verstand Akteure als rational handelnde Individuen und ging der Frage nach, unter welchen Bedingungen eine erfolgreiche Mobilisierung möglich ist. Demnach bleibt ein Konfliktpunkt latent bestehen oder löst sich auf eine andere Art und Weise, als die des organisierten sozialen Protestes, wenn wichtige gesellschaftliche und individuelle Ressourcen wie Zeit, Geld oder Aufmerksamkeit nicht aktiviert werden können. Mit Hilfe dieses Ansatzes war es nun erstmals möglich logisch zu erklären, warum sich Proteste bzw. soziale Bewegungen nur zu einem bestimmten Zeitpunkt herausbilden, obwohl der zu Grunde liegende Konflikt an sich schon viel länger existierte. Behielt die Ressourcenmobilisierungstheorie bis Mitte der 1980er Jahre ihre Vormachtstellung innerhalb der Bewegungsforschung, wurde sie in der Folgezeit, aufgrund des Fehlens individueller Faktoren für die Teilnahme am politischen Protest, zunehmend diskutiert und erweitert. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang sind dabei vor allem die ‚Framingtheorie‘ und die ‚Theorien politischer Gelegenheitsstrukturen‘. Während sich Erstere auf *„die Entstehung und den Wandel kollektiver Deutungsmuster innerhalb sozialer Bewegungen“*²⁰ konzentrieren, beschäftigen sich die Theorien politischer Gelegenheitsstrukturen *„mit den Einflüssen der politischen Rahmenbedingungen auf Protestbewegungen“*²¹. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass vor allem in den USA zahlreiche Analysemöglichkeiten sozialer Bewegungen entstanden sind: *“At the end of the 1980s commentators talked of “an explosion,*

17 Kern 2007: 10.

18 Ebd.

19 Kern 2007: 11.

20 Kern 2007: 11.

21 Ebd.

*in the last ten years, of theoretical and empirical writings on social movements and collective action*²².

Parallel zur amerikanischen Bewegungsforschung etablierten sich auch in Europa neue Forschungsrichtungen, wobei hier vor allem die in den 1970er Jahren entstandenen ‚neuen‘ sozialen Bewegungen im Mittelpunkt standen. Da, wie bereits erwähnt, die europäische Forschung stark vom marxistischen Denken beeinflusst war, wurde das *„Aufkommen der Ökologie-, Friedens- und neuen Frauenbewegung [...] größtenteils als Ausdruck eines tiefer liegenden gesellschaftlichen Strukturwandels interpretiert. Im Unterschied zur US-amerikanischen Bewegungsforschung standen somit weiterhin die Ursachen für die Entstehung sozialer Bewegungen im Mittelpunkt. Die Betonung lag dabei hauptsächlich auf strukturellen Spannungen in der Gesellschaft und sozialen Klassenkonflikten*²³. In der europäischen Bewegungsforschung wurden vor allem die *„expressiven Elemente des Protestverhaltens*²⁴, im Gegensatz zu den strategischen Elementen, in der amerikanischen Forschung, betont.

*„Today, the study of social movements is solidly established, with specialized journals, book series, and professional associations*²⁵. Wie dieses Zitat und die skizzenhafte Darstellung der Entwicklung der Bewegungsforschung deutlich machen, existieren mannigfaltige Perspektiven und Theorieansätze, aus denen man soziale Bewegungen betrachten bzw. die man auf soziale Bewegungen anwenden kann. Im folgenden Kapitel soll die Begrifflichkeit der sozialen Bewegung nun genauer beleuchtet werden.

3. DEFINITION SOZIALE BEWEGUNGEN

Die vielfältigen Möglichkeiten soziale Bewegungen näher zu definieren und somit ein Gesicht zu verleihen, ergeben sich aus der *„mittlerweile kaum mehr zu überblickende[n] Literatur über soziale Bewegungen vor allem im deutschen Sprachbereich*²⁶ und aufgrund der Heterogenität theoretischer Ansätze. Um im Rahmen dieser Abhandlung soziale Bewegungen zu erfassen, sollen im nun Folgenden einige Definitionsmöglichkeiten vorgestellt werden und aus diesen allgemeine Charakteristika abgeleitet werden, um ein möglichst genaues Abbild der Wirklichkeit zu erbringen:

22 Morris & Herring 1987: 138, zitiert nach Della Porta 1999: 1 (Hervorhebung im Original).

23 Kern 2007: 11.

24 Hellmann 1996: 12.

25 Della Porta 1999: 1.

26 Opp 1994: 11

- In Anlehnung an Olsons Gruppenbegriff könnte man in einer ersten Herangehensweise soziale Bewegungen als eine Menge von Personen, mit wenigstens einem gemeinsamen Ziel, definieren²⁷. Zwar berücksichtigt diese sehr weite Variante einige unabhängige und abhängige Variablen nicht, lässt somit wichtige Fragen, wie nach dem Organisationsgrad und der Dauerhaftigkeit, offen und muss deshalb präzisiert werden, dennoch ist bereits hier mit der Menge an Personen, mit wenigstens einem gemeinsamen Ziel, das entscheidende Merkmal einer sozialen Bewegung bereits benannt.
- Nach McCarthy versteht man unter einer sozialen Bewegung *„a set of opinions and beliefs in a population which represents preferences for changing some elements of the social structure and /or reward distribution of a society“*²⁸.
- Raschke schlägt demgegenüber einen historisch - systematischen Ansatz vor, der historisch spezifische Rahmenbedingungen mit analytischen Dimensionen vereinbart, in dem er unter sozialen Bewegungen *„ein kollektiven Akteur, der mit einer gewissen Kontinuität auf der Grundlage hoher symbolischer Integration und geringer Rollenspezifikation mittels variabler Organisations- und Aktionsformen das Ziel verfolgt, grundlegenden sozialen Wandel herbeizuführen, zu verhindern oder rückgängig zu machen“*²⁹ versteht.
- Roth und Rucht wiederum schließen an Raschke an, lassen aber dessen weiteren Kriterien, wie die nicht festgelegten Organisations- und Protestformen aus und verstehen unter sozialen Bewegungen *„ein Netzwerk von Gruppen und Organisationen, gestützt auf eine kollektive Identität, eine gewisse Kontinuität des Protestgeschehens sichert, das mit dem Anspruch auf Gestaltung des gesellschaftlichen Wandels verknüpft ist, also mehr darstellt als bloßes Neinsagen“*³⁰.

Schon allein aus dieser Aufzählung der genannten vier Definitionen wird erkennbar, dass *„soziale Bewegungen in Definitionen schwer fassbar sind, sie entziehen sich, sind fluide und Definitionen bergen zudem die Gefahr, die Spezifik einer Bewegung zu verfehlen“*³¹ und ließen sich deshalb auch beliebig fortführen. Sie reichen aber aus, um in Anlehnung an Touraine, drei allgemeine Charakteristika ableiten zu können, aus denen sich soziale Bewegungen zusammensetzen³²:

27 Vgl. Olson 1968: 1 ff.

28 McCarthy 1977: 1217 f.

29 Raschke 1985: 77.

30 Roth & Rucht 2008: 13.

31 Görg 1992: 14.

32 Vgl. Touraine 1985: 760 f.

- aus der Identität eines kollektiven Akteurs,
- aus der Definition des Gegners,
- aus einem Konfliktgegenstand.

Aus der Verbindung der allgemeinen Charakteristika und den Definitionen sind wir nun in der Lage soziale Bewegungen derart zu definieren, wie sie für die vorliegende Zwecke als am sinnvollsten erscheint:

Soziale Bewegungen in dem vorliegenden Sinne sollen definiert sein als eine Gruppe von Akteuren mit mindestens einem gemeinsamen Ziel und spezifischen Ansichten, Meinungen und Präferenzen, welche soziale Probleme bzw. gesellschaftliche Widersprüche aufgreifen und mittels ihrer kollektiven Identität³³ und formalen Organisation sowohl Ausdruck als auch Motor sozialen Wandels³⁴ sind.

4. KLASSISCHE SOZIALE BEWEGUNGEN VERSUS NEUE SOZIALE BEWEGUNGEN

Neben den im vorangegangenen Kapitel definierten klassischen sozialen Bewegungen, hat sich in der Literatur eine weitere Begrifflichkeit durchgesetzt: die so genannten Neuen sozialen Bewegungen. Diese entstanden ausgelöst durch die Studentenbewegung in den 1970er und 80er Jahren und „unterscheiden sich von den „alten“ Bewegungen zum einen in den Organisationsformen, zum anderen in ihrer Zielrichtung“³⁵. Zwar erfüllen sie auch die oben genannten Definitionskriterien sozialer Bewegungen, unterscheiden sich aber von ihnen nach Kern und Wagner bezüglich folgender Punkte:

Während klassische soziale Bewegungen, wie z.B. die Frauen- und Arbeiterbewegung, eine genaue politische Richtung haben, materielle Schief lagen der Gesellschaft bei ihnen im Mittelpunkt stehen, sie zentral organisiert sind und jenes organisierte politische Handeln eine hohe Priorität besitzt, bei ihnen eine gewisse Hierarchie vorhanden ist und sie auf Veränderungen in der Politik zielen³⁶, ist dies bei Neuen sozialen Bewegungen nicht der Fall. Sie besitzen keine genaue politische Richtung, fokussieren sich mehr auf Fragen der Selbstverwirklichung, wollen mehr die individuelle Identität ausleben, sind eher lokal,

33 Vgl. Della Porta 1999: 21.

34 Vgl. Wagner 2009: 11.

35 Wagner 2009: 12.

36 Vgl. Wagner 2009: 12 & Kern 2007: 55 f.

autonom, dezentral organisiert und „haben größtenteils eher leicht strukturierte Zusammenhänge mit flachen Hierarchien ausgebildet und [zielen] auf Veränderungen sowohl in der Politik als auch in der Lebensweise“³⁷. Während also klassische soziale Bewegungen vor allem gesellschaftliche Missstände zum Inhalt hatten, spielen bei Neuen sozialen Bewegungen, wie z.B. Globalisierungskritische-, Klima- oder Alternativbewegungen eher Themen wie individuelle Freiheit, Sexualität und Konsum die bedeutende Rolle. Als Folge einer „materiell weitgehend gesicherten Existenz für die Bevölkerungsmehrheit (in den westlichen Staaten) und eine Flut von individuellen Konsum- und Entfaltungsmöglichkeiten [...] ist die maßgebliche Arena der neuen sozialen Bewegungen [...] mithin nicht Politik oder Wirtschaft, es ist die Kultur“³⁸.

Relevant erscheint mir diese Unterscheidung zwischen klassischen sozialen Bewegungen und neuen soz. Bewegungen aus dem Grunde, da es durchaus Bewegungen zu geben scheint, welche eindeutig zugeordnet werden können und Bewegungen, welche Merkmale beider Begrifflichkeiten in sich vereinigen und deshalb als Mischform anzusehen sind.

5. SOZIALE BEWEGUNGEN IM FOKUS SOZIALWISSENSCHAFTLICHER THEORIEN

Nachdem es in den letzten Kapiteln gelungen ist, die Begrifflichkeit bzw. den Tatbestand³⁹ der sozialen Bewegungen einzuführen, zu definieren und ihre Merkmale abzustecken, sollen nun im nächsten Schritt einige sozialwissenschaftliche Theorien vorgestellt werden, mit dem Ziel das wissenschaftliche Verständnis von sozialen Bewegungen zu schärfen und zu konkretisieren. Es soll quasi der Versuch unternommen werden, soziale Bewegungen in die Kernaussagen verschiedener sozialwissenschaftlicher Theorien einzubetten. Ausgehend von diesen theoretischen (Vor-) Überlegungen lassen sich eventuell Rückschlüsse auf soziale Bewegungen ziehen und Arbeitshypothesen ableiten, welche dann im nächsten Heft – im Rahmen des zweiten Teiles des Beitrages – anhand von konkreten Beispielen hin überprüft werden könn(t)en.

37 Wagner 2009: 12.

38 Kern 2007: 58 (Klammer im Original).

39 Tatbestand hier im Sinne eines sozialen Tatbestandes in Anlehnung an die Arbeiten von Emile Durkheim (vgl. Durkheim 1965).

5. 1. Das ehrenamtliche Engagement

„Es gibt Menschen, die engagieren sich. Sie tun es regelmäßig und öffentlich. Sie machen es freiwillig und nehmen kein Geld dafür. Und sie leisten dadurch, wie es heißt, einen Beitrag zum Allgemeinwohl“⁴⁰. Der richtige Begriff für diese Tätigkeit ist dabei so umstritten wie die Tätigkeit auch vielfältig ist: bürgerschaftliches Engagement, Ehrenamt, Freiwilligenarbeit, soziales Engagement, ehrenamtliches Engagement:

„Soziologisch ist eine solche Tätigkeit hingegen – mit Max Weber gesprochen – höchst „amorph“. Denn nicht nur der Begriff, sondern auch die sozialen Formen, in denen es ausgeübt wird, sind äußerst verschiedenartig. Es findet in und außerhalb von Organisationen statt, ist mit traditionsreichen Sozialverbänden [...] verbunden wie mit neuen sozialen Bewegungen [...] und es ist ebenso Ausdruck lebenslanger Vereinsmitgliedschaften wie von vorübergehender Projektarbeit“⁴¹.

Wie also lässt sich diese Flut von Bezeichnungen und Ausprägungen greifbar und für die hier vorliegenden Zwecke nutzbar machen?

In einem ersten Schritt sollen in Anlehnung an Hansen (2008) und Hübner (2010) erst einmal die Begrifflichkeiten des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen bzw. freiwilligen Engagements gegenübergestellt werden, um meine Wahl des ehrenamtlichen Engagements zu begründen. Daran anknüpfen sollen in Anlehnung an Corsten (2008) Charakteristika des ehrenamtlichen Engagements herausgearbeitet werden:

Der Begriff des Ehrenamtes ist eng mit einer historischen Konnotation verbunden und „bezeichnete ursprünglich jene freiwilligen Ämter, mit denen die (männliche) Bürgerschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts in die lokale, städtische Selbstverwaltung einbezogen wurde“⁴², mit dem Ziel gesellschaftliche Anerkennung, Ruhm und Ehre zu erwerben. Das Ehrenamt bezeichnet also eher „stärker formalisierte, in Regeln eingebundene und dauerhafte Formen des Engagements“⁴³ und bewegt sich dabei zwischen folgenden Gegensatzpaaren:

- erheblicher vs. geringer Zeitaufwand,
- Engagement für sich vs. für Andere,

40 Corsten 2008: 9.

41 Ebd.

42 Hansen 2008: 24 (Klammer im Original).

43 Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages 2002: 74; zitiert nach Hansen 2008: 24.

- Engagement innerhalb vs. außerhalb des sozialen Nahraums,
- Arbeit mit vs. ohne organisatorische Anbindung,
- mit vs. ohne Qualifikation,
- personen- vs. sachbezogene Arbeit und
- einfache Mitgliedschaft vs. stätiges Engagement⁴⁴.

Die Bezeichnungen des bürgerschaftlichen bzw. freiwilligen Engagement beinhalten dem gegenüber eine eher normativ-politische Konnotation und betonen *„einerseits die Freiwilligkeit und andererseits den Status des Engagierten als Bürger eines Staates“*⁴⁵. Hier ist in den letzten Jahren ein intensiver Diskurs darüber entstanden, wie man genau freiwilliges von bürgerschaftlichen Engagement abgrenzen kann. Beide Begriffe stimmen aber insofern überein, als das sie *„sich auf das Recht des Bürgers beziehen, zu entscheiden ob er sich an gemeinwohlorientierten Tätigkeiten beteiligen möchte oder nicht“*⁴⁶.

Im Zuge vorliegender Auseinandersetzung wird sowohl die historische als auch die politische Betrachtungsweise beachtet und diese mit einer sozialen Komponente verknüpft werden. Aus diesen Grunde soll ab sofort bezüglich sozialer Bewegungen von ehrenamtlichen Engagement gesprochen werden. Dabei handelt es sich, in Anlehnung an Corsten, um eine Tätigkeit, die

- freiwillig vollzogen wird,
- nicht entlohnt wird,
- im öffentlichen Raum stattfindet,
- mit einer gewissen Konstanz verbunden ist und
- einen Gemeinwohlbezug innehat.

Aus meiner Sicht lassen sich aus dieser theoretischen Betrachtung des ehrenamtlichen Engagements und den aufgestellten Tätigkeitsmerkmalen folgende Annahmen bezüglich sozialer Bewegungen bzw. ihren Mitgliedern (Bewegungsmitglieder) ableiten:

Arbeitshypothese 1: Mitglieder von sozialen Bewegungen haben ihr ehrenamtliches Engagement ‚gewählt‘ und unterliegen dabei keinem rechtlichen, ökonomischen oder politischen Zwang.

44 Vgl. Hübner 2010: 25.

45 Hansen 2008: 25.

46 Ebd.

Arbeitshypothese 2: Das ehrenamtliche Engagement erfolgt nicht aufgrund der Erwartung einer monetären Gegenleistung seitens der Mitglieder von sozialen Bewegungen.

Arbeitshypothese 3: Das ehrenamtliche Engagement von Bewegungsmitgliedern beschränkt sich nicht auf eine exklusive Gruppe (z.B. Freunde, Familie), sondern kommt prinzipiell Allen zu Gute.

Arbeitshypothese 4: Das Engagement der Bewegungsmitglieder findet nicht nur einmalig statt. Es handelt sich um „*Formen wiederholter Aktivität in einem zumindest locker institutionalisierten Kontext*“⁴⁷.

Arbeitshypothese 5: Das ehrenamtliche Engagement der Bewegungsmitglieder kann „*in einem weiten Sinne als aktiv gemeinwohlförderlich verstanden werden und hat erkennbare Auswirkungen zugunsten anderer Personen*“⁴⁸.

Oder kurz: Bewegungsmitglieder nehmen ihre Tätigkeit innerhalb ihrer sozialen Bewegung als ehrenamtliches Engagement wahr.

5. 2. Der Framingansatz

Der Framing- Ansatz wurde Mitte der 1980er Jahre als Folge der Kritik an der Ressourcenmobilisierungstheorie, in denen kognitive Prozesse der Individuen außer Acht gelassen und deren „*soziale Unzufriedenheitspotentiale, Ideen und Problemdeutungen als prinzipiell beliebig*“⁴⁹ betrachtet wurden, entwickelt. Dabei konzentriert sich dieser Ansatz auf die Produktion und Reproduktion kultureller Deutungsstrukturen, mit denen soziale Bewegungen ihre Anhängerschaft mobilisieren: „*action oriented set of beliefs and meanings that inspire and legitimate the activities and campaigns of a social movement organization*“⁵⁰.

Im Framing- Ansatz geht es also um kognitive Prozesse, die für politisches Handeln von Akteuren von Bedeutung sind. Erklärt wird somit das individuelle Handeln dieser Akteure, wobei die Grundidee des Ansatzes folgende ist:

47 Corsten 2008: 13.

48 Ebd.

49 Kern 2007: 141.

50 Ebd.: 142 (Zitiert nach Snow & Benford 2000: 614).

Politisches Engagement wird wahrscheinlicher, wenn die kognitiven Strukturen, die so genannten Frames, von nicht mobilisierten Individuen und sozialen Bewegungen übereinstimmen oder in Übereinstimmung gebracht werden. Dabei sollen Frames in Anlehnung an Snow und Goffman als „*schemata of interpretation that enable individuals to locate, perceive, identify and label occurrences within their life space and the world at large. By rendering events or occurrences meaningful, frames function to organize experience and guide action, wether individual or collective*“⁵¹ definiert sein, wobei die Kernaufgaben des Framing wie folgt umschrieben werden können:

- erstens diagnostic framing,
- zweitens prognostic framing,
- drittens motivational framing und
- viertens memory framing.

Diagnostic framing bezieht sich dabei auf die Herstellung einer gemeinsamen Problemdiagnose bzw. „*die Identifikation von Problemen und ihren Ursachen. Die Hauptaufmerksamkeit liegt dabei zumeist auf der Zuschreibung von Verantwortung und der Suche nach möglichen „Schuldigen*“⁵².

Prognostic framing „*bezieht sich auf die Entwicklung von Problemlösungen. Um glaubwürdig zu sein, müssen soziale Bewegungen zumindest eine vage Vorstellung darüber haben, wie das diagnostizierte Problem behoben werden kann*“⁵³.

Dem gegenüber beinhaltet das motivational framing „*die Entwicklung von Anreizen für gemeinsames Protesthandeln. [...] Dem Adressat der Mobilisierung müssen in aller Regel selektive Anreize wie Anerkennung, Solidarität oder moralische Appelle geboten werden, damit sie sich persönlich engagieren*“⁵⁴.

Zu guter Letzt bezieht sich das memory framing „*auf die Entwicklung eines kollektiven Gedächtnisses. Jede soziale Interaktion beruht auf bestimmten Realitätsannahmen, die nicht eigens in die Kommunikation eingeführt oder begründet werden müssen*“⁵⁵.

51 Snow et al. 1986: 464 Et vgl. Goffman 1974.

52 Kern 2007: 143 (Hervorhebung im Original).

53 Kern 2007: 144.

54 Ebd.: 145.

55 Ebd.

Wie weiter oben bereits erwähnt, engagiert sich ein Individuum desto wahrscheinlicher innerhalb einer sozialen Bewegung, je eher die Frames dieser Bewegung mit den eigenen Frames übereinstimmen. Eine solche Verbindung wird auch *frame alignment* genannt und bezeichnet „*the linkage or conjunction of individual and [a social movement organization]*“⁵⁶. Snow et al. unterscheiden dabei vier Arten bzw. Strategien von *frame alignment* Prozessen:

- Frame bridging,
- Frame amplification,
- Frame extension und
- Frame transformation.

Mit *Frame bridging* ist „*the linkage of two or more ideologically congruent but structurally unconnected frames regarding a particular issue or problem*“⁵⁷ gemeint. Mit anderen Worten ist *Frame bridging* immer dann gegeben, wenn Personen feststellen, dass ihre Vorstellungen mit denen einer sozialen Bewegung übereinstimmen.

Frame amplification ist immer dann gegeben, wenn soziale Bewegungen auf Werte verweisen, die bisher nicht im Zusammenhang mit dem Problem gesehen wurden und wenn dieser neue Aspekt allgemein von Akteuren akzeptiert wird. *Frame amplification* würde z.B. dann vorliegen, wenn eine Bewegung, die sich gegen Ausländerdiskriminierung einsetzt, außenstehenden Akteuren deutlich macht, dass Ausländer bestimmte Arbeiten verrichten, die Einheimische ablehnen würden und jene diesen neuen Aspekt auch akzeptieren und deren Richtigkeit erkennen.

Die Ziele oder Programme sozialer *Bewegungen* „*may not be rooted in existing sentiment or adherent pools, or may appear to have little if any bearing on the life situations and interests of potential adherents*“⁵⁸. Wenn dies der Fall ist und wenn es gelingt, diese Ziele oder Programme mit der Lebenssituation der nicht-mobilisierten Akteure in Verbindung zu bringen, liegt *Frame extension* vor.

Die letzte Strategie hatten Snow et al. als *Frame transformation* bezeichnet. Sie liegt immer dann vor, wenn eine soziale Bewegung in der Lage ist neue Überzeugungen und Ideen durchzusetzen, „*die sich eventuell im Widerspruch zu den vorherrschenden Wertvorstellungen einer Gesellschaft befinden*“⁵⁹.

56 Snow et al. 1986: 467.

57 Ebd.: 467.

58 Snow et al. 1986: 472.

59 Kern 2007: 148.

Mittels dieser vier Strategien sind soziale Bewegungen im Stande auf Probleme aufmerksam zu machen, mögliche Lösungen aufzuzeigen und ausgehend davon neue Mitglieder zu mobilisieren, damit sie ihre Ziele erreichen. *„Durch Bemühungen dieser Art leisten soziale Bewegungen generell einen wesentlichen Beitrag zum kulturellen Wandel und eröffnen unter Umständen Chancen für gesellschaftliche Lernprozesse“*⁶⁰.

Betrachten wir nun die Kernaussagen des Framing - Ansatzes und führen uns noch einmal die aufgestellte Definition sozialer Bewegungen vor Augen⁶¹, lässt sich nun unsere nächste Arbeitshypothese ableiten:

Arbeitshypothese 6: Je mehr die individuellen Problemdiagnosen, deren Problemlösungen, die Wertevorstellungen, Ideen und allgemeinen Auffassungen, kurz Frames, der Akteure mit dem einer sozialen Bewegung übereinstimmen, desto eher wird sich ein Akteur innerhalb dieser Bewegung ehrenamtlich engagieren und somit als Bewegungsmitglied fungieren.

5. 3. Theorie der Gruppen und Organisationen nach Olson

Als Ökonom und Vertreter der Rational Choice Theorie beschäftigte sich Mancur Olson mit der Analyse von kollektiven Handeln in Gruppen und Organisationen. Er erkannte als einer der ersten Wissenschaftler, dass rationale Handlungen der Individuen nicht notwendigerweise zu einem optimalen kollektiven Ergebnis führen und revolutionierte bzw. konkretisierte mit seiner Dissertationsschrift „Die Logik des kollektiven Handelns“ die traditionelle Theorie der Gruppen. Diese ging davon aus, *„dass Gruppen, wenn nötig, gemeinsam handeln werden, um ihre gemeinsamen oder Gruppenziele zu fördern“*⁶². Dabei sei Gruppe definiert als eine bestimmte Anzahl von Personen, die mindestens ein gemeinsames Interesse teilen. Sinn, Existenzvoraussetzung und Zweck einer jeden Gruppe und Organisation ist somit *„die Förderung der Interessen ihrer Mitglieder“*⁶³. Bringen wir diese Erkenntnis in Verbindung mit der weithin angenommenen Prämisse, dass es sich bei Individuen um rational, sprich im Eigeninteresse, handelnde Akteure handelt, *„ergibt sich, vermeintlich mit logischer Notwendigkeit, dass Gruppen im Dienste ihrer Gruppeninteresse handeln werden. Mit anderen Worten: Aus der Annahme, dass Mitglieder einer Gruppe ein gemeinsames Interesse oder Ziel haben und sie alle besser daran wären, wenn dieses Ziel erreicht würde, schien logisch zu folgen, dass die*

60 Ebd.: 149.

61 Vgl. hierzu Kapitel 3.

62 Olson 1968: 1.

63 Ebd.: 4.

*einzelnen Mitglieder einer solchen Gruppe, sofern sie sich rational im Eigeninteresse verhalten, so handeln werden, dass dieses Ziel erreicht wird*⁶⁴.

Vereinfacht ausgedrückt, ging die traditionelle Theorie der Gruppen also davon aus, dass Mitglieder einer Gruppe neben persönlichen Interessen mindestens ein Interesse besitzen, dass sie mit allen anderen Gruppenmitgliedern teilen und aufgrund ihrer Rationalität dieses Ziel verfolgen und somit im Gruppeninteresse handeln werden.

Olson nun widersprach dieser Annahme, indem er auf die Analogie zwischen individuellen und kollektiven Interessen verwies: *„Tatsächlich ist es jedoch nicht richtig, dass die Folgerung, Gruppen würden in ihrem Eigeninteresse handeln, sich logisch aus der Annahme rationalen Verhaltens im Eigeninteresse ergibt. Aus der Tatsache, dass es für alle Mitglieder einer Gruppe vorteilhaft wäre, wenn das Gruppenziel erreicht würde, folgt nicht, dass sie ihr Handeln auf die Erreichung des Gruppenzieles richten werden, selbst wenn sie völlig rational im Eigeninteresse handeln*⁶⁵.

Der Grund dafür liegt darin, dass das gemeinsame Interesse oder Ziel einer Gruppe als Kollektivgut angesehen werden kann und somit jede Gruppe bzw. Organisation ein solches bereitstellen muss um überhaupt zu existieren. Kollektivgüter können nach Olson definiert werden als *„jedes Gut, das den anderen Personen in einer Gruppe praktisch nicht vorenthalten werden kann, wenn irgendeine Person [...] in einer Gruppe [...] es konsumiert*⁶⁶ bzw. bereitstellt. Des Weiteren gilt für Kollektivgüter, dass deren Menge, die andere konsumieren können, durch den Konsum eines zusätzlichen Individuums nicht geschmälert wird⁶⁷ bzw. durch die Nutzung des Kollektivgutes durch einen Akteur nicht verhindert, dass ein anderer Akteur dieselbe Menge des Kollektivgutes nutzen kann⁶⁸.

Aus diesen besonderen Eigenschaften von Kollektivgütern ergibt sich nun die bereits erwähnte Problematik bzw. Frage: Warum sollte sich ein rational handelndes Individuum an der Bereitstellung eines Kollektivgutes beteiligen, wenn es an der Nutzung genau dieses Kollektivgutes nicht abgehalten werden kann, sobald es einmal bereitgestellt wurde, egal ob es sich selbst an der Bereitstellung des Kollektivgutes beteiligt hat oder nicht?

64 Ebd.: 1 f.

65 Ebd.: 2.

66 Ebd.: 13.

67 Als klassisches Beispiel wäre hier der ‚Blick auf den Eiffelturm‘ zu nennen, bei dem es unerheblich ist, ob 10 Akteure oder 1000 Akteure diesen gleichzeitig genießen.

68 Vgl. Mas-Collé 1995: 359. Ein klassisches Beispiel wäre hier die Nutzung wissenschaftlichen Wissens. Akteur A kann durch die Aneignung von Wissen nicht verhindern, dass sich Akteur B das gleiche Wissen aneignet.

Die Antwort darauf gibt Olson, indem er auf die Rational Choice Theorie verweist, demnach Akteure einen Beitrag zur Herstellung eines Kollektivgutes leisten werden, wenn der erwartete Nutzen größer als die zu erwarteten Kosten ist, welche durch die Beteiligung an der Bereitstellung entstehen. Ein möglicher Nutzen wäre z.B. eine zusätzliche Einheit eines Kollektivgutes, die man erhält, wenn man einen Beitrag leistet. Andererseits fallen aber auch durch die Beteiligung bestimmte Kosten an, wie z.B. Zeit oder finanzielle Ressourcen. Wie hoch genau der Nutzen bzw. die Kosten der Beteiligung an der Bereitstellung von den rational handelnden Akteuren eingeschätzt werden, ist wiederum abhängig von der Gruppengröße. In kleinen Gruppen ist der Anteil eines einzelnen Mitgliedes am Gesamtgewinn so groß, dass dieser Akteur eher die gesamten Kosten der Bereitstellung des Kollektivgutes allein tragen würde als auf den Nutzen zu verzichten. Ein im Eigeninteresse handelndes Mitglied einer kleinen Gruppe wird irgendwann feststellen, dass sein persönlicher Gewinn, sprich Nutzen, aus dem Kollektivgut die Kosten für deren Bereitstellung auf jeden Fall übersteigen wird, auch wenn er als Einziger das Kollektivgut bereitstellt. Aufgrund der begrenzten Anzahl an Mitgliedern und der vorausgesetzten Rationalität der Akteure werden also in kleinen Gruppen, mittels freiwilligen und eigennützigem Handelns, Kollektivgüter bereitgestellt. Mit anderen Worten führt in kleinen Gruppen das rationale Handeln der Akteure zu einem, für das Kollektiv, optimalen Ergebnis, obwohl die optimale Menge des Kollektivgutes auch hier nicht erreicht werden kann⁶⁹.

In großen Gruppen liegt die Sachlage demgegenüber anders: Aufgrund der großen Mitgliederzahlen wirkt sich der Beitrag keines einzelnen Akteurs fühlbar auf die Gruppe als Ganzes oder auf den Gewinn irgendeines einzelnen Akteurs aus. Je größer demnach also die Gruppe ist, desto mehr Akteure können einen Nutzen aus dem bereitgestellten Kollektivgut ziehen, unabhängig davon ob sie sich selbst an der Bereitstellung beteiligt haben oder nicht, und desto irrationaler wäre also die Kosten-Nutzen-Relation für den einzelnen Akteur. Rational hingegen wäre es als Mitglied einer großen Gruppe als Trittbrettfahrer zu agieren, sprich sich nicht an der Bereitstellung des Kollektivgutes zu beteiligen aber trotzdem seinen Nutzen aus genau diesem Gut zu ziehen, wenn denn mindestens ein anderes Mitglied dieses Gut bereitgestellt hat. Da nun die Handlung eines jeden Akteurs der besagten Rationalität unterliegt, wird keiner das Kollektivgut bereitstellen und es entsteht somit ein nicht optimales kollektives Ergebnis für die Gruppe. Im Gegensatz zu kleinen

69 Die optimale Menge eines Kollektivgutes wäre dann für den einzelnen Akteur erreicht, wenn er durch das Aufbringen zusätzlicher Kosten zwar mehr Nutzen vom Kollektivgut beziehen würde, dieser zusätzliche Nutzen aber nicht größer als die verursachten Kosten wäre. Somit wäre das Aufbringen zusätzlicher Kosten irrational und der Akteur gibt sich mit der gegenwärtigen Menge zufrieden. In heterogenen Gruppen führt des Weiteren die Ausbeutung der ‚Großen durch die Kleinen‘ dazu, dass die optimale Menge des Kollektivgutes auch in kleinen Gruppen nicht bereitgestellt wird (vgl. Olson 1968: 21 ff.).

Gruppen führt bei großen also das rationale Handeln der Akteure dazu, dass Kollektivgüter eben nicht bereitgestellt werden⁷⁰.

Aber wenn, wie erwähnt, Sinn, Existenzvoraussetzung und Zweck einer jeden Gruppe und Organisation „die Förderung der Interessen ihrer Mitglieder“⁷¹ und somit die Bereitstellung eines Kollektivgutes ist und große Gruppen nicht in der Lage sind dieses bereitzustellen, wie erklärt sich dann die gegenwärtige Existenz großer Gruppen und Organisationen?

Die Beantwortung dieser Frage ist bereits in Olsons Termini der großen Gruppen versteckt. Er bezeichnet sie nämlich als latente Gruppen. Latent deshalb, weil sie aus den genannten Gründen zwar nicht in der Lage sind Kollektivgüter bereitzustellen, aber dies doch können, wenn bestimmte Bedingungen gegeben sind: *„Dagegen wird in einer großen Gruppe [...] ein Kollektivgut sicher nicht bereitgestellt werden; es sei denn die Mitglieder der großen Gruppe werden durch Zwang oder irgendwelche äußere Anreize dazu gebracht, in ihrem gemeinsamen Interesse zu handeln“*⁷².

Aufgrund des ehrenamtlichen Engagements soll dem Zwang an dieser Stelle nicht näher nachgegangen werden. Viel interessanter erscheinen mir hingegen die erwähnten äußeren Anreize zu sein, die nach Olson *„ein rational handelndes Mitglied einer latenten Gruppe dazu bewegen, gruppenorientiert zu handeln. Unter solchen Umständen kann ein gemeinsames Handeln nur durch einen Anreiz erzielt werden, der nicht wie das Kollektivgut unterschiedslos auf die Gruppe als Ganzes wirkt, sondern vielmehr selektiv auf die einzelnen Personen in der Gruppe. Der Anreiz muss in dem Sinne „selektiv“ sein, dass jene, die sich nicht der Organisation anschließen, welche auf das Gruppenziel hinarbeiten oder die nicht auf eine andere Weise zur Erlangung des Gruppenziels beitragen, anders behandelt werden können als jene, die dies tun“*⁷³. Selektive Anreize wirken also direkt auf das Kosten-Nutzen-Kalkül der Gruppenmitglieder, können ökonomischer oder sozialer Natur sein, negativ oder positiv auf das Individuum wirken und sind untrennbar mit ihm verbunden.

Selektive Anreize können also als private Güter bezeichnet werden, weil bei ihnen im Gegensatz zu Kollektivgütern, Akteure von deren Nutzung ausgeschlossen werden können, wenn diese Akteure bestimmte Handlungen durchführen bzw. unterlassen und durch die Nutzung des Gutes durch einen Akteur verhindert wird, dass ein anderer Akteur dieselbe

70 Vgl. Olson 1968: 8 ff. & 42 ff.

71 Ebd.: 4.

72 Olson 1968: 43.

73 Ebd.: 49f. (Hervorhebung im Original).

Menge des Gutes nutzen kann⁷⁴. Positiv wirkt ein selektiver Anreiz immer dann, wenn er bestimmte Handlungen oder das Unterlassen bestimmter Handlungen quasi belohnt. Im Gegensatz dazu wirkt ein Anreiz negativ auf das Individuum, wenn bestimmte Handlungen bzw. das Unterlassen bestimmter Handlungen bestraft werden. Soll nun eine Handlung oder das Unterlassen einer Handlung belohnt/ bestraft werden, so kann dies mittels ökonomischer oder sozialer Anreize geschehen.

Ist die Erfassung ökonomischer Anreize, wie z.B. Geld, noch relativ leicht, so kann man soziale Anreize wie Prestige, Freundschaft und Ansehen nur schwer erfassen. Dennoch lassen sich beide Anreiztypen aufgrund ihrer Untrennbarkeit zu ihrem Träger als private Güter gleichbehandeln.

Im zweiten Kapitel seines Werkes bringt nun Olson die Anreiztypen in Verbindung mit dem beschriebenen Gruppengrößeneffekt, wobei festzuhalten bleibt, dass kleine gegenüber großen Gruppen einen doppelten Vorteil besitzen⁷⁵: Zum einen benötigen kleine Gruppen, wie bereits gezeigt, nicht notwendigerweise selektive Anreize um Kollektivgüter bereitzustellen, liegen aber Anreize vor, dann können sie ökonomischer oder sozialer Natur sein. Aufgrund der geringen Anzahl der Mitglieder und der daraus resultierenden Bekanntheit der Mitglieder untereinander, sind in kleinen Gruppen neben ökonomischen auch soziale Anreize wie Freundschaft, Status und Prestige wirksam.

In großen Gruppen hingegen sind soziale Anreize nicht wirksam, weil sich die Mitglieder untereinander nicht alle kennen bzw. der Anteil jeder Person am Gesamten relativ gering ist. In großen Gruppen können also auch soziale Anreize nicht zur quasi freiwilligen Bereitstellung von Kollektivgütern seitens der rationalen Akteure beitragen. Ökonomische Anreize können der Bereitstellung von Kollektivgütern in großen Gruppen hingegen dienlich sein, da sie unabhängig von anderen Personen wirken⁷⁶. Liegen nun selektive Anreize, welche ökonomischer Natur sind, in einer großen Gruppen vor, kann diese für ihre Mitglieder auch Kollektivgüter bereitstellen und somit seine eigene Existenz sichern: *„Eine latente Gruppe, die entweder durch Zwangsmaßnahmen gegen die Einzelnen in der Gruppe oder durch richtiggehende Belohnungen der Mitglieder dazu gebracht wurde, im Gruppeninteresse zu handeln, soll hier „mobilisierte“ latente Gruppe genannt werden“*⁷⁷.

74 Vgl. Definition von Kollektivgütern weiter oben.

75 Vgl. Olson 1968: 59 ff.

76 Z.B. wirkt ein ökonomischer Anreiz wie etwa Geld nur auf das Individuum, dass es bekommt, unabhängig davon mit wie vielen und welchen Personen dieses Individuum in Kontakt steht. Anders hingegen verhält es sich bei sozialen Anreizen wie etwa Prestige oder soziales Kapital, welche nur durch die Beziehungen zu anderen Akteuren überhaupt Wirksamkeit erhält.

77 Olson 1968: 50.

Olson selbst formuliert diesen Zusammenhang zwischen der Wirksamkeit ökonomischer selektiver Anreize und latenten Gruppen innerhalb seiner Nebenprodukttheorie: Nach dieser müssen große Gruppen zur Überwindung des Trittbrettfahrerproblems neben kollektiven Gütern zusätzlich private Güter anbieten. Diese wirken als selektive Anreize auf das Kosten-Nutzen-Kalkül der rationalen Akteure und führen dazu, dass diese Akteure sich an der Bereitstellung des Kollektivgutes beteiligen⁷⁸. Das Kollektivgut entsteht quasi als Nebenprodukt dieser selektiven Anreizsetzung.

Welche Bedeutung hat nun der dargestellte Zusammenhang zwischen der Gruppengröße und der Wirksamkeit selektiver Anreize für soziale Bewegungen?

Oder kurz: Was können wir aus Olsons Theorie schließen und/oder ableiten?

Zwar erfolgt durch Olson in seinem Werk keine klare Absteckung, ab welchen Mitgliederzahlen der Übergang von einer kleinen zu einer großen Gruppe vollzogen wird, doch erscheint es logisch, dass es sich bei sozialen Bewegungen im hier verstandenen Sinne um große Gruppe handeln müsste: So hatten wir soziale Bewegungen im vorliegenden Sinne definiert als eine Gruppe von Akteuren mit mindestens einem gemeinsamen Ziel und spezifischen Ansichten, Meinungen und Präferenzen, welche soziale Probleme bzw. gesellschaftliche Widersprüche aufgreifen und mittels ihrer kollektiven Identität und formalen Organisation sowohl Ausdruck als auch Motor sozialen Wandels sind⁷⁹.

Diese gemeinsamen Ziele sind nun, nachdem wir Olsons Theorie kennen, nichts Anderes als Kollektivgüter. Große bzw. latente Gruppen müssen, wie alle anderen Gruppen auch, um ihre Existenz zu sichern, Kollektivgüter bereitstellen. Werden sie bereitgestellt, kann niemand von ihnen ausgeschlossen werden, egal ob sich eine Person an der Bereitstellung beteiligt hat oder nicht. Mit anderen Worten: Wird in einer sozialen Bewegung ein Kollektivgut (~ gemeinsames Ziel) bereitgestellt (~ erreicht), so profitieren alle Akteure von dieser Arbeit, unabhängig davon, ob sie sich selbst innerhalb der Bewegung engagiert haben oder nicht.

Nach Olson sind aber große Gruppen aufgrund der Rationalität ihrer Mitglieder nicht in der Lage Kollektivgüter bereitzustellen, wenn nicht Zwang oder selektive Anreize vorliegen bzw. wirken in großen Gruppen nur ökonomische selektive Anreize, keine sozialen selektiven Anreize. Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass es sich bei sozialen Bewegungen um große Gruppen handeln müsste, bei denen die Bewegungsmitglieder ihre Tätigkeit als ehren-

78 Vgl. Olson 1968: 130 ff.

79 Vgl. hierzu Kapitel 3.

amtliches Engagement verstehen⁸⁰. Unseren theoretischen Ausführungen zum ehrenamtlichen Engagement folgend, können somit bei der Bereitstellung der erwähnten Kollektivgüter Zwang und ökonomische selektive Anreize keine Rolle spielen. Soziale selektive Anreize hingegen könnten eine Rolle spielen, wirken aber laut der Theorie Olsons nicht in großen Gruppen.

Augenscheinlich widerspricht demzufolge das Vorhandensein von sozialen Bewegungen der Theorie Olsons. Wie lässt sich dieser Widerspruch auflösen?

Die Auflösung erfolgt durch Olson selbst in Zuge seiner Analyse von nationalen amerikanischen Gewerkschaften⁸¹. Diese konnten als latente Gruppe nur Kollektivgüter bereitstellen, da sie als föderative Gruppe organisiert waren und sich somit die Stärke kleiner Gruppen zu Nutze gemacht haben⁸². Der Begriff der föderativen Gruppe beinhaltet also, dass die große, auf nationaler Ebene agierende Organisation, aus vielen kleinen Gruppen besteht, die auf lokaler Ebene agieren und arbeiten. Im Gegensatz zu großen Gruppen, gilt aber für kleine Gruppen, dass sie den bereits erwähnten doppelten Vorteil genießen: Zum einen benötigen kleine Gruppen nicht notwendigerweise selektive Anreize um Kollektivgüter bereitzustellen, liegen aber Anreize vor, dann können sie ökonomischer oder sozialer Natur sein. Aufgrund der geringen Anzahl der Mitglieder und der daraus resultierenden Bekanntheit der Mitglieder untereinander, sind in kleinen Gruppen neben ökonomischen auch soziale Anreize wie Freundschaft, Status und Prestige wirksam. Kleine Gruppen benötigen zur Bereitstellung von Kollektivgütern, laut Olson, nicht notwendigerweise selektive Anreize, diese können aber die Wahrscheinlichkeit der Bereitstellung entscheidend erhöhen.

Führen wir uns nun den angesprochenen Gedanken noch einmal vor Augen, dass in kleinen Gruppen, neben ökonomischen selektiven Anreizen, auch soziale selektive Anreize, aufgrund der Bekanntheit der Mitglieder untereinander, wirken, können wir nun folgende Arbeitshypothesen ableiten:

Arbeitshypothese 7: Soziale Bewegungen, welche auf globaler oder nationaler Ebene handeln bzw. agieren wollen, müssen zur Zielerreichung (~ Bereitstellung ihres spezifischen Kollektivgutes) auf lokaler Ebene in voneinander unabhängigen Teilen agieren, welche als kleine Gruppen verstanden werden können⁸³.

80 Vgl. hierzu Kapitel 5.1.

81 Vgl. Olson 1968: 65 ff.

82 Neben dem Aspekt der föderativen Gruppe nutz(t)en die amerikanischen Gewerkschaften auch Zwang und Gewalt um Kollektivgüter bereitzustellen. Darauf soll hier aber nicht näher eingegangen werden (vgl. Olson 1968: 65 ff.).

83 Analog den großen nationalen amerikanischen Gewerkschaften, welche Olson untersucht hat.

Arbeitshypothese 8: Soziale Bewegungen, welche aus voneinander unabhängigen Teilen bestehen, stellen für ihre Mitglieder, die als Bewegungsmitglieder agieren, soziale selektive Anreize bereit. Diese wirken positiv auf die Anreizstruktur der Mitglieder und motivieren sie somit sich ehrenamtlich zu engagieren.

Arbeitshypothese 9: Soziale Bewegungen, welche nicht aus voneinander unabhängigen Teilen bestehen, müssen ihren Bewegungsmitgliedern ökonomische selektive Anreize bereitstellen. Diese wirken positiv auf die Anreizstruktur der Akteure und motivieren sie somit, sich als Bewegungsmitglied zu engagieren.

5. 4. Exit, Voice, Engagement und Identität bei Hirschman und Pizzorno

Ausgehend von der Annahme, dass der Mensch ein „*Gruppenwesen*“⁸⁴ ist, fällt es nicht schwer zu glauben, dass jedes Individuum in mehr oder wenigen Organisationen, Institutionen, Vereinen oder Verbänden integriert ist. Albert Hirschman geht, ausgehend von dieser Annahme, der Frage nach, wie sich das Individuum verhält, wenn sich die Qualität einzelner Teile bzw. die Qualität einzelner Produkte der Organisation verschlechtert?

In einer solchen Situation betont Hirschman für das Mitglied zwei Handlungsalternativen: Exit und Voice. In seiner Theorie geht er davon aus, dass es „*in jedem wirtschaftlichen, sozialen oder politischen System immer wieder vorkommt, dass Individuen, Unternehmungen und Organisationen von Normen [...] oder sonst funktionsgerechten Verhalten abweichen*“⁸⁵. Als Reaktion seitens der Konsumenten auf eine von ihnen wahrgenommene Verschlechterung der Qualität der Waren⁸⁶, sieht er die schon erwähnten zwei Möglichkeiten: Exit oder Voice.

Unter Exit versteht Hirschman die Handlungsweise des einfachen Fortgehens⁸⁷. Das Individuum glaubt, dass es bessere Waren von einer anderen Organisation beziehen kann und verlässt somit die Organisation mit der verschlechterten Ware⁸⁸. Des Weiteren sieht er die Reaktionsmöglichkeit des Exits als eine stumme und private Verhaltensweise an: Sie ist leicht verfügbar und kommt ohne Absprache mit anderen Individuen aus.

84 Schäfer 2003: 119.

85 Hirschman 1974: 1.

86 Der Warenbegriff soll hier weit gefasst sein, da auch Dienst- und Sozialleistungen mit ihm umschlossen sind.

87 Vgl. Hirschman 1992: 332.

88 Vgl. Hirschman 1974: 17 ff.

Dem gegenüber handelt es sich bei der Voicealternative um eine Handlung des sich Beschwerens oder des sich Organisierens zum Zweck der Kritik und des Protests. Die Mitglieder, die sich für den Protest entschieden haben, besitzen somit die Absicht eine direkte Besserung der Qualität zu erreichen⁸⁹. Im Gegensatz zum Exit handelt es sich beim Voice um eine öffentliche Handlungsweise, die mühevoll, zeitaufwendig und meist nur durch kollektives Handeln zum Erfolg führt. Der Akteur, der sich für den Widerspruch entscheidet, ist zumeist eng mit der Organisation verbunden und seine Erwartungen können nicht durch eine direkte Abwanderung erfüllt werden. Er wählt den aktiven Widerspruch um gegen die unbefriedigenden Verhältnisse vorzugehen⁹⁰.

Beide Reaktionen haben die Gemeinsamkeit, dass sie auf einen reparablen Fehler aufmerksam machen und deshalb als Wiederherstellungsprozesse bezeichnet werden können. Dennoch stehen sich beide Reaktionen sehr widersprüchlich gegenüber: die Möglichkeit der Abwanderung macht den Widerstand unmöglich. Somit tendiert das Vorhandensein der Alternative Exit dazu, Voice zu unterminieren⁹¹. Je mehr Druck also durch Abwanderung entweicht, desto weniger steht zur Verfügung um Widerspruch zu schüren.

Dieses, von Hirschman bezeichnete, ‚einfache hydraulische Modell‘ besitzt allerdings, wie er am Beispiel der friedlichen Revolution in der DDR 1989 nachweisen konnte, keine universelle Gültigkeit! Somit konnte er nachweisen, dass Exit und Voice auch Hand in Hand gehen und sich wechselseitig verstärken können⁹².

Einen weiteren zentralen Begriff seiner Überlegung stellt die Loyalität dar: Er umschreibt sie als Kraft, die einen Exit verzögert, aber nur bis zu einer bestimmten Schwelle existiert⁹³. Ausschlaggebend für den Verbleib einer Person und die damit verbundene Beschränkung der Abwanderung ist neben der bereits erwähnten Loyalität auch noch die Erhöhung der Kosten bei einer Abwanderung und die Unähnlichkeit von Vergleichswaren⁹⁴. Somit unterscheidet Hirschman zwei Arten von Mitgliedern: die Illoyalen, die eher den Exit wählen werden und die Loyalen, die eher Widerspruch leisten werden.

89 Vgl. Hirschman 1992: 332 ff.

90 Vgl. Hirschman 1974: 25 ff.

91 Vgl. Hirschman 1992: 336.

92 Ebd.: 332 ff.

93 Vgl. Hirschman 1974: 66.

94 Ebd.: 70.

Ein letzter aber weiterer wichtiger Punkt muss in Verbindung mit Hirschman noch genannt werden: die Gelegenheitsstruktur. Damit ist gemeint, ob eine Organisation Exit und/oder Voice überhaupt zulässt⁹⁵. Mit anderen Worten: ob eine Organisation offen (demokratisch) oder geschlossen (totalitär) ist. Es ist anzunehmen, dass die breite Kritik loyaler Mitglieder nur konstruktiv von der jeweiligen Organisation zur Kenntnis genommen werden kann, wenn diese weder monopolistischer noch totalitärer Natur ist.

Des Weiteren befasst sich Hirschman mit Enttäuschung und Unzufriedenheit, die im Zusammenhang mit privatem Konsum von Gütern und Dienstleistungen entstehen und somit als Handlungsmotivationen angesehen werden können⁹⁶.

Dabei unterscheidet Hirschman drei Kategorien von Gebrauchsgütern⁹⁷:

- ständig benutzte,
- in regelmäßigen Abständen benutzte und
- in unregelmäßigen Abständen benutzte Gebrauchsgüter.

Er geht davon aus, dass auf menschliche Erwartungen entweder Enttäuschung oder das Gegenteil folgt, aber auch das eine enttäuschende Erfahrung mit langlebigen Gütern eine anhaltendere Enttäuschung verursacht, als dies bei kurzlebigen, schnell vergänglichen Verbrauchsgütern der Fall sei. Somit bilden Konsumerfahrungen nicht nur die Quelle von Zufriedenheit, sondern auch von Unzufriedenheit und Enttäuschung, die nach Hirschman die häufiger auftretenden Reaktionen sind und ihren Ausdruck in öffentlichen oder privaten Engagement finden⁹⁸. Trotz Ausgleichsprozesse durch kognitive Dissonanz, die nur bis zu einer gewissen Schwelle der Enttäuschungen gelten⁹⁹, bleibt die Enttäuschung bei Hirschman die treibende Kraft der menschlichen Geschichte und bildet die Voraussetzung für Exit und Voice.

Ausgehend von Hirschmans Überlegungen, dass Loyalität als ein Verhältnis zwischen Person und Organisation, das einen Austritt weniger wahrscheinlich macht und der Stimme einer Person mehr Reichweite in der Organisation und damit mehr Einfluss auf Entscheidungen verschafft, verstanden werden kann¹⁰⁰, präzisiert Pizzorno diesen Ansatz. Er geht davon

95 Vgl. Hirschman 1974: 102 f.

96 Vgl. Hirschman 1988: 33.

97 Ebd.: 41.

98 Ebd.: 51 f.

99 Ebd.: 25.

100 Vgl. Hirschman 1974: 70 f.

aus, dass je höher die Loyalität bei einem Mitglied ist, desto wichtiger ist für diese Person die Organisation und mit umso höherem persönlichen Aufwand ist es für die Person verbunden die Organisation zu verlassen. Ausgehend vom Loyalitätsbegriff unterscheidet er drei Arten von Mitgliedern¹⁰¹:

- die Wenigloyalen,
- die Hochloyalen und
- die Identifikatoren.

Loyale Mitglieder verlassen die Organisation, wenn ihre Erwartungen nicht erfüllt werden und kehren, nachdem dies wieder der Fall ist, eventuell zurück. Für Identifikatoren ist ein Austritt undenkbar und bei einem solchen würde die Organisation für ihn aufhören zu bestehen. Er kehrt also niemals in die Organisation zurück, sondern sieht sich in allen weiteren Entwicklungen der Gruppe in seinem Austritt bestätigt. Die Identifikation mit einer Gruppe erfolgt bei den Identifikatoren nicht zu einer konkreten Zielerwartung, was bei den loyalen Mitgliedern der Fall ist, sondern zur Konstitution einer kollektiven Realität, aus der das Individuum seine Identität bezieht¹⁰². Somit ist hier ein weiterer wichtiger Begriff eingeführt worden: die Identität. Während Identifikatoren nur eine Identität besitzen, können wenig- und hochloyale Mitglieder mehrere Identitäten gleichzeitig besitzen. Dieser Begriff der Identität bzw. der Begriff des ‚self‘ muss bei Pizzorno historisch verstanden werden: Jedes Individuum besitzt ein vergangenes, jetziges und ein zukünftiges Selbst, wobei je weiter zurück das vergangene Selbst liegt, desto weniger Gewicht ihm für aktuelle Entscheidungen zukommt, das jetzige Selbst immer abhängig vom Selbst der Organisation ist, in der man als Mitglied fungiert und das zukünftige Selbst immer im Zusammenhang mit den Zielen der Organisation stehend verstanden werden muss¹⁰³.

Zum Abschluss möchte ich noch eine Verbindung zur Rational Choice Theorie herstellen bzw. zur Theorie Olsons: Nach dieser wäre es für das Individuum nutzenmaximierend einer Organisation nicht beizutreten, aber dennoch von ihren Leistungen zu profitieren. Im Zuge der Theorie kollektiven Handelns hatten wir dieses Problem als Trittbrettfahrerproblem bzw. als free-riding definiert. Dieses free-riding ist nach Pizzorno nicht möglich, da die Gruppenangehörigkeit Selbstzweck ist¹⁰⁴.

101 Vgl. Pizzorno 1986: 357 f.

102 Ebd.: 358.

103 Ebd.: 364 ff.

104 Ebd.: 360 ff.

Aus diesen Überlegungen lassen sich nun interessante Arbeitshypothesen bezüglich der Motivation der Akteure, sich innerhalb von sozialen Bewegungen zu engagieren, ableiten:

Führen wir uns noch einmal die Ziele von sozialen Bewegungen vor Augen¹⁰⁵ und bringen wir diese in Verbindung mit Hirschmans Begriffen der Enttäuschung und der Unzufriedenheit, welche durch Konsumerfahrungen entstehen und ihren Ausdruck in öffentlichen oder privaten Engagement finden¹⁰⁶, so ergibt sich der erste Teil meiner nächsten Arbeitshypothese. Des Weiteren wurde gesagt, dass Enttäuschung und Unzufriedenheit trotz Ausgleichsprozesse durch kognitive Dissonanz, die nur bis zu einer gewissen Schwelle der Enttäuschungen gelten¹⁰⁷, nach Hirschman die treibenden Kräfte der menschlichen Geschichte bilden und somit Voraussetzungen für Exit und Voice sind. Nun fällt es schwer zu glauben, dass Bewegungsmitglieder ihr ehrenamtliches Engagement als Handlungsweise des einfachen Fortgehens¹⁰⁸ interpretieren, die ja zudem auch noch stumm, privat und ohne Absprache mit anderen Akteuren verläuft. Viel stimmiger erscheint es demgegenüber, dass Bewegungsmitglieder ihre Beteiligung an der sozialen Bewegung als eine Handlung des sich Beschwerens oder des sich Organisierens zum Zweck der Kritik und des Protests wahrnehmen, so dass die nächste Arbeitshypothese nun folgendermaßen formuliert werden kann:

Arbeitshypothese 10: Die Entscheidung sich innerhalb einer sozialen Bewegung zu engagieren erfolgt aufgrund der Unzufriedenheit bzw. Enttäuschung der Bewegungsmitglieder über die gegenwärtigen gesellschaftlichen Zustände. Das Engagement innerhalb der sozialen Bewegung wird somit von den Bewegungsmitgliedern als politische Aktionsform, sprich als Voice artikuliert und interpretiert.

Alessander Pizzorno hat nun Hirschmans Theorie aufgegriffen und präzisiert. Ausgehend vom Loyalitätsbegriff unterscheidet er drei Arten von Mitgliedern: Die Wenigloyalen, die Hochloyalen und die Identifikatoren. Ist für Identifikatoren ein Austritt undenkbar, weil die Mitgliedschaft bei ihnen zum Selbstzweck geworden ist, so verlassen wenigloyale Mitglieder die Organisationen, wenn ihre Erwartungen nicht erfüllt werden und kehren, nachdem dies der Fall ist, eventuell zurück. Hieraus lassen sich nun folgende Arbeitshypothesen für unsere Zwecke extrahieren:

105 Vgl. hierzu nochmals Kapitel 3.

106 Vgl. Hirschman 1988: 51 f.

107 Ebd.: 25.

108 Vgl. Hirschman 1992: 332.

Arbeitshypothese 11: Fungieren die Bewegungsmitglieder zu Anfang ihres Engagements noch als wenigloyale Mitglieder bezüglich der jeweiligen sozialen Bewegung, so werden aus ihnen, je länger sie sich engagieren, Identifikatoren und die Mitgliedschaft zum Selbstzweck.

Arbeitshypothese 12: Wenigloyale Mitglieder werden ihr Engagement einstellen, sobald ihre Anreizstruktur nicht mehr positiv ist, da ihre Beteiligung an der sozialen Bewegung (noch) nicht zum Selbstzweck geworden ist.

Dieser Selbstzweck bezüglich der Bewegungsmitglieder ist dann als Motivationsgrundlage zukünftigen ehrenamtlichen Engagements seitens der Bewegungsmitglieder zu verstehen. Mit anderen Worten stellt Arbeitshypothese 11 die Annahme auf, dass beim Eintritt in die soziale Bewegung Akteure noch als wenigloyale Mitglieder agieren und deshalb andere Gründe, wie z.B. soziale selektive Anreize, Grundlage ihrer Motivation sind. Im Laufe der aktiven Arbeit innerhalb der Bewegung kommt es dann allerdings zu einem Wandel, die Bewegungsmitglieder identifizieren sich zunehmend mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit und die Arbeit wird zunehmend zum Selbstzweck.

Lassen wir das Gesagte noch einmal Revue passieren: Mit Hilfe der Theorie der Gruppen und Organisationen nach Olson wurde vermutet, dass soziale Bewegungen für ihre Mitglieder Anreize bereitstellen, um sich deren ehrenamtliche Mitarbeit auch zukünftig zu sichern. Diese wirken nur auf jenen Akteur, der sich engagiert und lässt sich daher als privates Gut bezeichnen. In den Arbeitshypothesen 7 bis 9 wurde die Mutmaßung aufgestellt, dass soziale Bewegungen für Bewegungsmitglieder in Abhängigkeit der Größe soziale und/ oder ökonomische selektive Anreize bereitstellen müssen, um sie auch weiterhin zu motivieren, ihr ehrenamtliches Engagement fortzuführen. Diese Anreize wirken aber erst nachdem sich Akteure bereits entschieden haben, sich innerhalb einer sozialen Bewegung zu engagieren und lassen somit die Frage nach der Einstiegsmotivation genau dieser Akteure offen. Mit anderen Worten: Die selektiven Anreize wirken erst auf die persönliche Anreizstruktur der Akteure, wenn diese bereits Mitglieder innerhalb der Bewegung sind. Aber was motiviert die Akteure überhaupt erst einmal Mitglieder zu werden?

Mit Hilfe von Hirschman und Pizzorno haben wir versucht einen Teil der Antwort zu geben. So hatten wir in Arbeitshypothese 10 formuliert, dass Akteure mit den gegenwärtigen gesellschaftlichen Zuständen unzufrieden sind und diese Unzufriedenheit dazu führt, dass Akteure die Voiceoption wählen werden und sie somit ihr ehrenamtliches Engagement innerhalb der sozialen Bewegung als politische Aktionsform interpretieren. Die Arbeitshypothesen 11 und 12 beinhalten nun Vermutungen darüber wie sich das Selbst bzw., mit

Pizzornos Worten formuliert, das ‚self‘ im Laufe der Mitgliedschaft innerhalb einer sozialen Bewegung verändert. Dabei gehen wir davon aus, dass Bewegungsmitglieder zu Anfang als wenigloyale Mitglieder fungieren. Als solche können sie mehrere Identitäten besitzen und ein Austritt, sprich Exit, aus der sozialen Bewegung fällt ihnen relativ leicht, wenn ihre Erwartungen nicht erfüllt werden und kehren, nachdem dies der Fall ist, eventuell zurück. Je länger sie sich nun aber innerhalb der Bewegung ehrenamtlich engagieren, desto mehr wird diese Arbeit für sie zum Selbstzweck. Sie fungieren also bezüglich der Bewegung zunehmend als Identifikatoren mit nur einer Identität, für den ein Austritt undenkbar wäre, weil bei ihnen die Identifikation mit der Gruppe nicht zu einer konkreten Zielerwartung, was bei den loyalen Mitgliedern der Fall ist, sondern zur Konstitution einer kollektiven Realität, aus der das Individuum seine Identität bezieht¹⁰⁹, erfolgt. Wenn also ein Akteur die Entscheidung getroffen hat, sich innerhalb einer sozialen Bewegung ehrenamtlich zu engagieren und dies dann auch eine gewisse Dauer vollzieht, dann sichert sich die soziale Bewegung die zukünftige Mitarbeit genau dieses Bewegungsmitgliedes durch die Bereitstellung selektiver Anreize und durch die zunehmende Identifikation des jeweiligen Akteurs mit der Gruppe selbst. Diese Gegebenheiten können wir somit als Motivationsgründe zukünftigen ehrenamtlichen Engagements operationalisieren. In Arbeitshypothese 10 wurde zudem formuliert, dass Akteure aufgrund ihrer Unzufriedenheit bzw. Enttäuschung mit den gegenwärtigen gesellschaftlichen Zuständen die Entscheidung treffen, sich innerhalb einer sozialen Bewegung zu engagieren. Zwar halte ich zum gegenwärtigen Stand der Forschung an dieser Vermutung fest, doch scheint sie mir zu eindimensional zu sein und somit keine Tiefenerklärung zu geben. Vielmehr liegt die Vermutung nahe, dass es sich bei dem persönlichen Entscheidungsfindungsprozess, sich als Bewegungsmitglied ehrenamtlich zu engagieren, um einen hochkomplexen Vorgang handelt, bei dem auch altruistische und egoistische Beweggründe eine Rolle spielen könn(t)en¹¹⁰. Wir können somit Vermutungen nach den Einstiegsgründen folgender Art formulieren:

Arbeitshypothese 13: Beim Einstieg in soziale Bewegungen überwiegen bei Mitgliedern altruistische Gründe. Im Verlauf der Mitgliedschaft spielen allerdings zunehmend auch egoistische Gründe für den Verbleib in der sozialen Bewegung eine Rolle.

109 Vgl. Pizzorno 1986: 358.

110 Die Literatur bestätigt diese Annahme. So betonen beispielsweise Autoren wie Selke (2009) oder Werth (2009), dass beim ehrenamtlichen Engagement innerhalb der sozialen Bewegung der deutschen Tafeln eher egoistische Gründe Grundlage ihres Engagement sind: Aussagen wie „Wir machen das doch alle nicht aus altruistischen Gründen“ (Werth 2009: 256) und „Aber die meisten sehen nicht, dass diese Menschen [die Spender und Helfer] nicht nur geben, sondern auch ihren persönlichen Gewinn aus ihrer Tätigkeit ziehen“ (Selke 2009a: 95) bestätigen diese Annahme. Bei anderen Autoren wie z.B. Igl (2008) dominieren dem gegenüber eher altruistische Beweggründe wie Hilfsbereitschaft, Nächstenliebe und „Arbeit mit anderen Menschen“ (Igl 2008: 21).

Jetzt sollen aber die aufgestellten Arbeitshypothesen nicht in dem Sinne verstanden werden, als dass sie sich gegenseitig widersprechen. Vielmehr liegt die Vermutung nahe, dass es sich bei den Einstiegsmotiven um einen Mix handelt: So könnte sich ein Akteur aufgrund seiner Unzufriedenheit mit den gegenwärtigen Zuständen dazu entschließen, die Voiceoption zu wählen. Verstärkend könnten dabei dann altruistische Gründe und selektive Anreize sozialer Natur diese Entscheidung positiv beeinflussen.

6. FAZIT UND AUSBLICK AUF TEIL 2

Im Rahmen der vorliegenden theoretischen Auseinandersetzung mit dem Forschungsgegenstand der sozialen Bewegungen gelang es 13 Arbeitshypothesen, welche Sie am Ende der Arbeit übersichtshalber noch einmal zusammengefasst dargestellt finden, auf Grundlage folgender theoretischer Ansätze zu extrahieren:

- Betrachtung des ehrenamtlichen Engagements,
- Betrachtung des Framing- Ansatzes,
- Betrachtung der Theorie der Gruppen und Organisationen nach Olsen und
- Betrachtung der theoretischen Ansätze von Hirschman und Pizzorno.

Zum derzeitigen Stand der Forschung kann es sich dabei lediglich um Arbeitshypothesen handeln, welche derzeit noch nicht auf ihre Gültigkeit hin überprüft werden können. Die hier gewonnenen Erkenntnisse können demnach (noch) nicht verallgemeinert werden. Um allgemein verifizierbare Erkenntnisse aus dieser Studie ermitteln zu können, wäre es nötig gewesen, die Arbeitshypothesen an konkreten sozialen Bewegungen hin zu überprüfen. Dies soll im zweiten Teil der Arbeit unter Berücksichtigung von konkreten sozialen Bewegungen unserer Gegenwart und unter studentischer Beteiligung geschehen.

Oder kurz: In Teil 2 des vorliegenden Artikels sollen quasi unsere Arbeitshypothesen auf ihre (vorläufige) Gültigkeit hin untersucht werden, mit dem Ziel, allgemein verifizierbare Erkenntnisse ermitteln zu können. Die Ergebnisse des ersten Teils der Arbeit können somit keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben und nicht als repräsentativ angesehen werden. Jedoch sind durch die hier vorliegende (Vor-) Überlegungen Tendenzen und Vermutungen sichtbar geworden, deren Validität sich weiter und ausführlicher prüfen lassen. Des Weiteren konnte auch einigen theoretischen Aspekten nicht näher nachgegangen

werden¹¹¹. Ebenfalls hier ist viel Raum für anknüpfende Forschungsprojekte gegeben und Diskussionsgrundlagen geschaffen worden.

Wie eingangs schon beschrieben, versteht sich dieser Artikel sowieso vorwiegend als Denkanstoß und Diskussionsgrundlage. Teil 2 soll dabei unseren Erkenntnisgewinn bezüglich sozialer Bewegungen erweitern...

Zusammenfassung der Arbeitshypothesen:

Arbeitshypothese 1: Mitglieder von sozialen Bewegungen haben ihr ehrenamtliches Engagement ‚gewählt‘ und unterliegen dabei keinem rechtlichen, ökonomischen oder politischen Zwang.

Arbeitshypothese 2: Das ehrenamtliche Engagement erfolgt nicht aufgrund der Erwartung einer monetären Gegenleistung seitens der Mitglieder von sozialen Bewegungen.

Arbeitshypothese 3: Das ehrenamtliche Engagement von Bewegungsmitgliedern beschränkt sich nicht auf eine exklusive Gruppe (z.B. Freunde, Familie), sondern kommt prinzipiell Allen zu Gute.

Arbeitshypothese 4: Das Engagement der Bewegungsmitglieder findet nicht nur einmalig statt. Es handelt sich um „*Formen wiederholter Aktivität in einem zumindest locker institutionalisierten Kontext*“¹¹².

Arbeitshypothese 5: Das ehrenamtliche Engagement der Bewegungsmitglieder kann „*in einem weiten Sinne als aktiv gemeinwohlförderlich verstanden werden und hat erkennbare Auswirkungen zugunsten anderer Personen*“¹¹³.

Arbeitshypothese 6: Je mehr die individuellen Problemdiagnosen, deren Problemlösungen, die Wertevorstellungen, Ideen und allgemeinen Auffassungen, kurz Frames, der Akteure mit dem einer sozialen Bewegung übereinstimmen, desto eher wird sich ein Akteur innerhalb dieser Bewegung ehrenamtlich engagieren und somit als Bewegungsmitglied fungieren.

111 Beispielsweise wurde, unter Verwendung der Gruppentheorie nach Olson, angesprochen, dass soziale Bewegungen Kollektivgüter bereitstellen. Welche dies aber explizit sind und ob es sich dabei um reine Kollektivgüter oder eher um Allmendegüter handelt (vgl. Ostrom 1999), konnte nicht näher beschrieben werden.

112 Corsten 2008: 13.

113 Ebd.

Arbeitshypothese 7: Soziale Bewegungen, welche auf globaler oder nationaler Ebene handeln bzw. agieren wollen, müssen zur Zielerreichung (~ Bereitstellung ihres spezifischen Kollektivgutes) auf lokaler Ebene in voneinander unabhängigen Teilen agieren, welche als kleine Gruppen verstanden werden können¹¹⁴.

Arbeitshypothese 8: Soziale Bewegungen, welche aus voneinander unabhängigen Teilen bestehen, stellen für ihre Mitglieder, die als Bewegungsmitglieder agieren, soziale selektive Anreize bereit. Diese wirken positiv auf die Anreizstruktur der Mitglieder und motivieren sie somit sich ehrenamtlich zu engagieren.

Arbeitshypothese 9: Soziale Bewegungen, welche nicht aus voneinander unabhängigen Teilen bestehen, müssen ihren Bewegungsmitgliedern ökonomische selektive Anreize bereitstellen. Diese wirken positiv auf die Anreizstruktur der Akteure und motivieren sie somit, sich als Bewegungsmitglied zu engagieren.

Arbeitshypothese 10: Die Entscheidung sich innerhalb einer sozialen Bewegung zu engagieren erfolgt aufgrund der Unzufriedenheit bzw. Enttäuschung der Bewegungsmitglieder über die gegenwärtigen gesellschaftlichen Zustände. Das Engagement innerhalb der sozialen Bewegung wird somit von den Bewegungsmitgliedern als politische Aktionsform, sprich als Voice artikuliert und interpretiert.

Arbeitshypothese 11: Fungieren die Bewegungsmitglieder zu Anfang ihres Engagements noch als wenigloyale Mitglieder bezüglich der jeweiligen sozialen Bewegung, so werden aus ihnen, je länger sie sich engagieren, Identifikatoren und die Mitgliedschaft zum Selbstzweck.

Arbeitshypothese 12: Wenigloyale Mitglieder werden ihr Engagement einstellen, sobald ihre Anreizstruktur nicht mehr positiv ist, da ihre Beteiligung an der sozialen Bewegung (noch) nicht zum Selbstzweck geworden ist.

Arbeitshypothese 13: Beim Einstieg in soziale Bewegungen überwiegen bei Mitgliedern altruistische Gründe. Im Verlauf der Mitgliedschaft spielen allerdings zunehmend auch egoistische Gründe für den Verbleib in der sozialen Bewegung eine Rolle.

114 Analog den großen nationalen amerikanischen Gewerkschaften, welche Olson untersucht hat.

7. LITERATURVERZEICHNIS

- Coleman, James S. 1992:* Grundlagen der Sozialtheorie. 1. Auflage, Band 1, München: Oldenbourg Verlag.
- Corsten, Michael & Kauppert, Michael & Rosa, Hartmut 2008:* Quellen Bürgerschaftlichen Engagements – Die biographische Entwicklung von Wir-Sinn und fokussierten Motiven. 1. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Della Porta, Donatella 1999:* Social movements – an introduction. 1. Auflage, Oxford: Blackwell.
- Durkheim, Emile 1965:* Die Regeln der soziologischen Methode. 2. Auflage, Neuwied, Berlin: Luchterhand.
- Fuchs, Werner 1975:* Lexikon zur Soziologie. Hamburg: Westdeutscher Verlag.
- Fuchs, Werner 1975:* Lexikon zur Soziologie. 2. Auflage, Reinbek b. Hamburg: Rowohlt.
- Fuchs-Heinritz, Werner 2007:* Lexikon zur Soziologie. 4., grundlegend überarbeitete Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Goffman, Erving 1974:* Frame Analysis. An Essay on the Organization of Experience. New York, Evanston, San Francisco: Harper & Row.
- Görg, Christoph 1992:* Neue soziale Bewegungen und Kritische Theorie. Eine Aufarbeitung gesellschaftstheoretischer Erklärungsansätze. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
- Hansen, Stefan 2008:* Lernen durch freiwilliges Engagement – Eine empirische Studie zu Lernprozessen in Vereinen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hellmann, Kai-Uwe 1996:* Systemtheorie und neue soziale Bewegungen. Identitätsprobleme in der Risikogesellschaft. 1. Auflage, Opladen. Westdt. Verlag.
- Hirschman, Albert O. 1974:* Abwanderung und Widerspruch. 1. Auflage, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Hirschman, Albert O. 1988:* Engagement und Enttäuschung: Über das Schwanken der Bürger zwischen Privatwohl und Gemeinwohl. 1. Auflage, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hirschman, Albert O. 1992:* Abwanderung, Widerspruch und das Schicksal der Deutschen Demokratischen Politik. Ein Essay zur konzeptuellen Geschichte. In: Leviathan 20, S. 330-358.
- Hübner, Astrid 2010:* Freiwilliges Engagement als Lern- und Entwicklungsraum – Eine qualitative empirische Studie im Feld der Stadtranderholungsmaßnahmen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Igl, Gerhard 2008:* Die Tafeln: Innenansichten aus dem Alltag einer sozialen Bewegung. 1. Auflage, Berlin: Rhombos-Verlag.
- Kern, Thomas 2007:* Soziale Bewegungen. Ursachen, Wirkungen, Mechanismen. 1. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Klein, Ansgar 1999*: Neue soziale Bewegungen. Impulse, Bilanzen und Perspektiven. 1. Auflage, Opladen: Westdt. Verlag.
- Marx, Karl 1932*: Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Ungekürzte Ausgabe nach d. 2. Aufl. von 1872, Berlin: Verlag des. d. Allgem. Dt. Gewerkschaftsbundes.
- Mas-Colell, Andreu & Whinston, Michael D. & Green, Jerry R 1995*: Microeconomic Theory. New York: Oxford Univ. Press.
- McCarthy, John D. & Mayer N. Zald 1977*: Resource Mobilization and Social Movements. In: American Journal of Sociology 82, S. 1212-1241.
- Mikl-Horke, Gertraude 1997*: *Soziologie*: historischer Kontext und soziologische Theorie. 4. ergänzte Auflage, München; Wien: Oldenbourg.
- Olson, Mancur 1968*: Die Logik kollektiven Handelns. Kollektivgüter und die Theorie der Gruppen. Tübingen: Mohr, (Original zuerst 1965).
- Opp, Karl Dieter 1994*: Der ‚Rational Choice‘-Ansatz und die Soziologie sozialer Bewegungen. In Forschungsjournal Neue soziale Bewegungen, 1994 Heft 2, S. 11-27.
- Ostrom, Elinor 1999*: Verfassung der Allmende: Jenseits von Staat und Macht. 1. Auflage, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Pizzorno, Alessandro 1986*: Some other kind of otherness: a critique of „rational choice theories“ in Development, Democracy and the Art of Trespassing: Essays in Honor of Albert O. Hirschman. Notre Dame. University of Notre Dame Press, S. 355-373.
- Raschke, Joachim 1985*: Soziale Bewegungen: ein historisch-systematischer Grundriss. Frankfurt am Main [u.a.]: Campus-Verlag.
- Reinhold, Gerd (Hrsg.) & Lamnek, Siegfried & Recker, Helga 2000*: Soziologie – Lexikon. 4. Auflage, München; Wien: Oldenbourg – Verlag.
- Roth, Roland & Rucht, Dieter 2008*: Die sozialen Bewegungen in Deutschland seit 1945. Ein Handbuch. Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Schäfer, Bernhard 2003*: Grundbegriffe der Soziologie. 8., überarbeitete Auflage, Stuttgart: Leske + Budrich, Opladen.
- Selke, Stefan 2009a*: Fast ganz unten - wie man in Deutschland durch die Hilfe von Lebensmitteltafeln satt wird. 2. Auflage, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Selke, Stefan 2009b*: Tafeln in Deutschland: Aspekte einer sozialen Bewegung zwischen Nahrungsmittelumverteilung und Armutsintervention. 1. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Snow, David A., & Benford, Robert D. 2000*: Framing Processes and Social Movements: An Overview and Assessment. In: Annual Review of Sociology 26: S. 611-639.
- Snow, David A., & Rochford, Burke, & Worden, Steven, & Benford, Robert 1986*: Frame Alignment Processes, Micromobilization, and Movement Participation. In: American Sociological Review 51: S. 464-481.

Touraine, Alain 1985: An Introduction to the Study of Social Movements. In: Social Research 52: S. 749-787.

Wagner, Leonie 2009: Soziale Arbeit und soziale Bewegungen. 1. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Weber, Max 1984: Soziologische Grundbegriffe. 6., erneut durchgesehene Auflage mit einer Einführung von Johannes Winkelmann, Tübingen: Mohr.

Weber, Max 1993: Die protestantische Ethik und der „Geist“ des Kapitalismus. Bodenheim: Athenäum Hain Hanstein.

Werth, Sabine 2009: Es geht auch anders – Nach der Routine kommt die Vielfalt. In: Selke, Stefan (Hrsg.) 2009b: Tafeln in Deutschland: Aspekte einer sozialen Bewegung zwischen Nahrungsmittelumverteilung und Armutsintervention. 1. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 251-257.

Onlinequellen

Onlinequelle 1:

<https://www.hsf.sachsen.de/forschung/>, Stand: 03.11.2021/ 07:00 Uhr.

Onlinequelle 2:

<https://www.hsf.sachsen.de/forschung/meissner-hochschulschriften/>, Stand: 03.11.2021/ 7:00 Uhr.

Onlinequelle 3:

<https://www.leipzig.de/freizeit-kultur-und-tourismus/veranstaltungen-und-termine/jubilaeen-und-festivals/leipzig-stadt-der-sozialen-bewegungen-2021/>, Stand: 03.11.2021/ 8:00 Uhr.

Die Förderung des Klimaschutzes im Einkommensteuerrecht

Bestandsaufnahme und kritischer Ausblick



Michael Heine

Diplom-Finanzwirt, LL.M. und Dozent für Ertragsteuerrecht am Fachbereich Steuer- und Staatsfinanzverwaltung der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum

1. KLIMASCHUTZRECHT ALS QUERSCHNITTMATERIE

Das Einkommensteuerrecht ist – wie andere Bereiche des Steuerrechts auch – erheblich durchsetzt von Lenkungs- normen. Diese wollen das Verhalten des Steuerpflichtigen durch Steuerentlastung oder -belastung gezielt beeinflussen.¹ Neben Normen, die sozialpolitisch, wirtschaftspolitisch, kulturpolitisch etc. motiviert sind, treten mit zunehmender Bedeutung auch klimapolitische Lenkungsnormen. Nachdem der Klimaschutz die Energiesteuern bereits längerfristig beeinflusst², steht die klimapolitische Fortentwicklung der Einkommensteuer erst an ihrem Anfang. Dabei ist Klimaschutz im Einkommensteuerrecht kein unbeschriebenes Blatt. Bereits im Jahr 1975 wurden in § 7d Einkommensteuergesetz (EStG) erhöhte Absetzungen für Wirtschaftsgüter, die dem Umweltschutz dienen, platziert³. Durch den fortschreitenden Klimawandel und ein geändertes gesamtgesellschaftliches Bedürfnis ist der Klimaschutz

1 Vgl. *Wernsmann*, Verhaltenslenkung in einem rationalen Steuersystem, 2005, S. 66 f.; *Hey* in *Tipke/Lang*, Steuerrecht, 24. Auflage, Rz. 3.21.

2 Vgl. *Rodi/Gawel/Purkus/Seeger*, *StuW* 2016, 187; *Ismer*, *Ubg* 2021, 427 m. w. N.

3 § 7d EStG a. F. wurde durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Investitionszulagengesetzes vom 21.2.1975 mit Wirkung für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.1974 und vor dem 1.1.1991 angeschafft oder hergestellt worden sind, eingeführt. Zur Bewertung des § 7d EStG im aktuellen Reformkontext vgl. nachfolgende Tz. III.3a).

ein Dauergast der steuerpolitischen Agenda.⁴ Verstärkt wird der Regelungsdruck auf das Steuerrecht durch den aktuellen Klimaschutzbeschluss⁵ des Bundesverfassungsgerichts. Art. 20a GG enthält ein allgemeines Klimaschutzgebot als Staatsziel. Das Bundesverfassungsgericht wertet das Gebot nun zu einem Grundrecht auf intertemporale Freiheitssicherung auf.⁶ Spätestens mit diesem Beschluss müssen alle Handlungen von Gesetzgeber und Verwaltung – auch jenseits des eigentlichen Umweltrechts – als durch den gemeinsamen Bezug zum Klimawandel verklammert begriffen werden.⁷ Das Klimaschutzrecht ist „Querschnittsmaterie“⁸. Hiernach sind weitere klimapolitisch motivierten Änderungen im Einkommensteuergesetz unausweichlich. Der nachstehende Beitrag fasst die existenten klimapolitischen Normen im Bereich der Einkommensteuer in einer Bestandsaufnahme zusammen, führt diese einer kritischen Bewertung zu und deckt weitere lenkungspolitische Potenziale auf. Beihilferechtliche Fragen werden nicht behandelt.⁹

Welche Aufwendungen und Investitionen steuerlich als klimaschonend gefördert werden sollen, ist eine außersteuerliche Vorfrage. So kann die steuerliche Begünstigung an bestimmte Technologien (z. B. Elektromobilität) oder Investitionen anknüpfen (z. B. energetische Gebäudesanierung). Es können Leistungs- oder Emissionsgrenzen als Kriterium der steuerlichen Begünstigung herangezogen werden. Der Beitrag stellt nicht die Entscheidung, welche Technologien begünstigt werden sollten, sondern die Werkzeuge der steuerlichen Förderung und deren Effektivität in den Mittelpunkt der Betrachtung.

2. WERKZEUGE STEUERLICHER FÖRDERUNG

Wirtschaftslenkende Steuervergünstigungen können auf unterschiedlicher Ebene anknüpfen. Das Werkzeug der konkreten Förderung ist auch davon abhängig, ob die aus dem zu bewirkenden wirtschaftlichen Verhalten entstehenden Aufwendungen ohnehin als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 EStG) oder Werbungskosten (§ 9 EStG) die steuerliche Bemessungsgrundlage mindern oder nicht (§ 12 Nr. 1 EStG). So sind auch sog. CO₂-Kompensationszahlungen von

4 So fordert bspw. die Parteichefin der Grünen, Annalena Baerbock, einen Klimacheck für alle neuen Gesetze mithin auch Steueränderungsgesetze, Spiegel-online vom 06.11.2021, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/gruene-annalena-baerbock-fordert-klimacheck-fuer-alle-neuen-gesetze-a-4338fc06-8933-4e15-9a25-47ff16daa5c9> (Abruf am 09.11.2021).

5 BVerfG, Beschluss vom 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723.

6 Vgl. *Schlacke*, NVwZ 2021, 912 (916).

7 Vgl. *Burgi*, NVwZ 2021, 1401 (1403).

8 Vgl. *Burgi*, a. a. O. (1404).

9 Das Beihilfenverbot des Art. 107 I AEUV betrifft im Steuerrecht der einzelnen Mitgliedstaaten vor allem Steuervergünstigungen für Unternehmen, vgl. *Englisch* in Tipke/Lang, Steuerrecht, 24. Auflage, Rz. 4.115 m.w.N.

Unternehmen an Klimaschutzprojekte regelmäßig als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.¹⁰ Denn Aufwendungen, die sachlich durch die Erzielung von Einkünften veranlasst sind, sind nach dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aus Art. 3 Abs. 1 GG, hier in Ausprägung des objektiven Nettoprinzips, zwingend abzugsfähig.¹¹ Fallen die förderwürdigen Aufwendungen im Rahmen der Erzielung von Einkünften an, bedarf es daher für eine Lenkungswirkung einer über den schlichten Abzug hinausgehenden Steuerentlastung, zum Beispiel durch das Vorziehen von Aufwand (mit einem Zins- und Finanzierungseffekt) mittels Bewertungsfreiheiten, erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen¹² oder der Gewährung einer Tarifiermäßigung. Verhaltenslenkende Normen bedürfen als Durchbrechung des Prinzip der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit hinsichtlich des konkret verfolgten Lenkungsziels und in der jeweils gewählten Ausgestaltung der grundrechtlichen Rechtfertigung.¹³ Ungleiche Begünstigungen sind verfassungswidrig.¹⁴ Dies setzt Lenkungsnormen als systemwidrigen Ausnahmen einen engen gesetzlichen Rahmen.

Ferner ist zu beachten, dass Arbeitnehmer im Rahmen ihres Dienstverhältnisses eingeschränkter opponieren können als selbständige Unternehmer. Eine steuerliche Förderung klimaschützenden Verhaltens kann ausgerichtet auf Arbeitnehmer zwar einen deutlich größeren Personenkreis erreichen, aber ausgabenseitig nur einen begrenzteren Erwerbsaufwand beeinflussen. Der Wirkungsbereich erweitert sich bei einer Verankerung der Regelung als sachliche Steuerbefreiung von Einnahmen des Arbeitnehmers (§§ 3 ff. EStG), die bereits auf Ebene der Ermittlung der einzubehaltenden Lohnsteuer für die Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber Lenkungszwecke effektiver realisieren können.

Aufwendungen für die private Lebensführung sind gem. § 12 Nr. 1 EStG mangels Veranlassung durch die Einkünfteerzielung nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig. Diese bleiben daher grundsätzlich ohne steuerliche Auswirkung. Zur Förderung bestimmten, klimaschonenden Verhaltens kann eine Steuerentlastung nur im Wege eines gesetzlichen Abzugs als Sonderausgabe oder einer Steuerermäßigung normiert werden. Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung können gem. § 10b EStG bis zum Höchstbetrag

10 Vgl. zutreffend *Bolik/Reifarh-Belli*, Ubg 2021, 432 (436).

11 Vgl. ständige Rechtsprechung des BVerfG, u. a. BVerfG, Beschlüsse vom 02.10.1969, 1 BvL 12/68, BVerfGE 27, 58 (65) und vom 23.01.1990, 1 BvL 4/87, 1 BvL 5/87, 1 BvL 6/87, 1 BvL 7/87, BVerfGE 81, 228 (237).

12 Vgl. *von Schweinitz*, Abschreibungen zwischen Aufwands- und Subventionstatbestand, S. 69.

13 Vgl. *Wernsmann*, a. a. O., S. 262 u. 315.

14 Vgl. *Bergkemper* in *Hermann/Heuer/Raupach*, EStG/KStG, 291. EL (April 2019), § 3 EStG, Anm. 15; *Hey* in *Tipke/Lang*, Steuerrecht, 24. Auflage RZ. 19.76 ff.

als Sonderausgaben abgezogen werden. Die bislang in § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AO aufgeführten Katalogzwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes wurden erst im Rahmen des JStG 2020 um die ausdrückliche Erwähnung des Klimaschutzes ergänzt. Mit der gesetzlichen Hervorhebung des Klimaschutzes, der weitgehend Überschneidungen mit den bereits zuvor sprachlich erfassten Förderzwecken des Umwelt- und Naturschutzes aufweist, unterstreicht der Gesetzgeber die Bedeutung des hiermit verbundenen bürgerschaftlichen Engagements.¹⁵ Der Förderzweck des Klimaschutzes ist zwischen den übrigen steuerbegünstigten Zwecken der §§ 52 bis 54 AO jedoch nicht besonders herausgehoben.¹⁶ Als eigenständige Klimaförderung ist der Spendenabzug des § 10b EStG demnach nicht anzusehen.

Möglich wäre zudem eine indirekte Förderung klimafreundlichen Verhaltens durch steuerliche Abzugsbeschränkungen für klimaschädigende Aufwendungen. Auch Abzugsverbote für bestimmte Betriebsausgaben in § 4 Abs. 5 EStG durchbrechen den aus Art. 3 Abs. 1 GG hergeleiteten Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Gegen generelle Abzugsverbote bestehen keine Bedenken, sofern der Ausschluss der Betriebsausgaben alle Steuerpflichtigen gleichmäßig betrifft.¹⁷ Abzugsverbote, die bestimmte Branchen und Berufe singulär oder übermäßig betreffen, wären aber auch auf einen Eingriff in das Grundrecht auf Berufsfreiheit zu überprüfen.

Steuerrechtliche Vorschriften sind nur dann an Art. 12 Abs. 1 GG zu messen, wenn sie in engem Zusammenhang zur Ausübung eines Berufes stehen und objektiv eine berufsregelnde Tendenz erkennen lassen.¹⁸ Deshalb können sie Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG grundsätzlich auch dann berühren, wenn sie nicht unmittelbar auf die Berufsfreiheit abzielen, sondern nur in ihrer tatsächlichen Auswirkung geeignet sind, diese zu beeinträchtigen. Eine verfassungsrechtlich relevante Rückwirkung einer Steuer auf die Freiheit der Berufswahl liegt nicht nur dann vor, wenn die Besteuerung den Zugang zu einem Beruf völlig versperrt.¹⁹ Andererseits reicht es nicht aus, wenn die Besteuerung in der Weise lenkend wirken kann, dass sie den

15 Vgl. BT-Drs. 19/25160, S. 221. Der BFH fasst jedoch bereits in seinem Urteil vom 20.3.2017, X R 13/15, BStBl. II 2017, S. 1110 (1116), unter den Begriff des Umweltschutzes auch den Klimaschutz.

16 Die betragsmäßig unterschiedliche Förderung steuerbegünstigter Zwecke in § 10b EStG wäre nicht neu: Bis zum Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007, BGBl. I 2007, S. 2332 wurde für Zuwendungen an verschiedene zu fördernde Zwecke ein erhöhter Abzug gewährt. Die Differenzierung wurde aus Vereinfachungszwecken abgeschafft, vgl. Gesetzesbegründung in BT-Drs. 16/5200, S. 16.

17 Vgl. *Kirchhof*, DStJG 3 (1980), 201; *Schallmoser/Stapperfend* in *Hermann/Heuer/Raupach*, 295. EL (Dezember 2019), § 4 EStG, Anm. 1100.

18 Ständige Rechtsprechung des BVerfG, vgl. Beschlüsse vom 11.10.1977, 1 BvR 343/73, BVerfGE 47, 1 und vom 29.11.1989, 1 BvR 1402/87, BVerfGE 81, 108 m.w.N.

19 BVerfG, Beschluss vom 30.10.1961, 1 BvR 833/59, BVerfGE 13, 181 (Rz. 26) zur Schankerlaubnissteuer.

aus der Ausübung eines Berufes erzielten Gewinn mindert und deshalb geeignet ist, einen Bewerber zu veranlassen, sich einem einträglicheren Beruf zuzuwenden. Vielmehr ist eine Rückwirkung auf die freie Berufswahl nur dann rechtlich beachtlich, wenn eine Steuer nach ihrer objektiven Gestaltung und Höhe den von ihr betroffenen Berufsbewerbern wirtschaftlich verwehrt, den gewählten Beruf zur Grundlage ihres Lebensunterhalts zu machen.²⁰ Abzugsbeschränkungen, beispielsweise für Energiekosten aus fossilen Brennstoffen, könnten für bestimmte Branchen (z. B. Schifffahrt oder Stahlindustrie) eine berufsregelnde Beeinträchtigung aufweisen. Klimapolitische Abzugsverbote könnten hiernach einen unzulässigen Eingriff in die Berufsfreiheit begründen. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht noch in keinem Fall den Verstoß eines Steuergesetzes gegen Art. 12 Abs. 1 GG bejaht.²¹

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass klimaschonendes Verhalten innerhalb der Erzielung der Einkünfte durch Bewertungs- und Abschreibungsregelungen²², Abzugsverbote sowie Steuerbefreiungen und außerhalb der Einkünfte insbesondere durch Steuerermäßigungen gefördert und gelenkt werden kann.

3. WESENTLICHE ZIELBEREICHE FÜR KLIMASCHUTZ

3.1. Mobilität

Die steuerliche Förderung der Nutzung als klimaschonend(er) erkannter Verkehrsmittel ist der bisher am stärksten von Klimaschutzmotiven durchdrungene Bereich des EStG. Schließlich war der Straßenverkehr für 26 % aller CO₂-Emissionen in der EU im Jahr 2018 verantwortlich; auf Pkw und Motorräder entfiel dabei mit 62 % der größte Teil der Emissionen.²³ Daher stehen die Berufspendler von jeher im Fokus der Klimaschutzgesetzgebung. Der Gesetzgeber begünstigt bisher im Besonderen die Elektromobilität²⁴, aber zuletzt auch verstärkt die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Fahrrädern.

20 BVerfG, Beschluss vom 30.10.1961, 1 BvR 833/59, a.a.O.

21 Vgl. *Tipke*, Die Steuerrechtsordnung, Band I, 2. Auflage 2000, S. 433.

22 Insoweit liegt kein Eingriff in das Grundrecht auf Berufsfreiheit vor, vgl. *von Schweinitz*, a. a. O., S. 250 u. 256.

23 Vgl. Statistisches Bundesamt, Straßenverkehr: EU-weite CO₂-Emissionen seit 1990 um 24 % gestiegen, abrufbar unter: https://www.destatis.de/Europa/DE/Thema/Umwelt-Energie/CO2_Strassenverkehr.html (Abruf am 11.11.2021)

24 Dies wird aus der Fülle der Einzelregelungen im EStG deutlich, welche die allgemeinen Besteuerungsgrundsätze modifizieren, vgl. §§ 3 Nr. 46, 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 ff., 7c, 40 Abs. 2 Nr. 6 EStG. Im Folgenden werden nur die wesentlichen Vorschriften einer Bestandsaufnahme zugeführt.

a) Arbeitgeberzuschüsse zur Nutzung des ÖPNV, § 3 Nr. 15 EStG

§ 3 Nr. 15 EStG stellt Zuschüsse des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und zum Teil auch für private Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln steuerfrei (u. a. für sog. „Job-Tickets“), die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Die neue Steuerbefreiungsvorschrift wurde durch das „JStG 2018“²⁵ in das EStG aufgenommen. Die Steuerbegünstigung dient dem Ziel, Arbeitnehmer verstärkt zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu veranlassen und somit die durch den motorisierten Individualverkehr entstehenden Umweltbelastungen sowie den Energieverbrauch zu senken.²⁶ Das Staatsziel des Umweltschutzes aus Art. 20a GG erlaubt auch eine steuerliche Privilegierung des öffentlichen Verkehrs gegenüber dem Individualverkehr.²⁷ Führten Zuschüsse des Arbeitgebers zu Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zuvor grundsätzlich zu lohnsteuerpflichtigen Sachbezügen im Sinne des § 8 Abs. 2 EStG, soll § 3 Nr. 15 EStG für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer Anreize für die Einführung bzw. Nutzung von „Job-Tickets“ setzen, da diese keine negativen steuerlichen Folgen mehr nach sich ziehen – weder im Hinblick auf eine Lohnsteuerbelastung noch auf bürokratischen Mehraufwand aus der Lohnsteueranmeldung.

Bereits die Vorgänger-Vorschrift § 3 Nr. 34 EStG a. F. begünstigte vergleichbare Zuschüsse des Arbeitgebers zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte seit dem Jahr 1994²⁸, wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004²⁹ jedoch aus Gründen der Haushaltskonsolidierung ersatzlos aufgehoben. Die „neue“ Steuerbefreiung in § 3 Nr. 15 EStG bezieht neben den Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte auch private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr ein, die mit einem „Job-Ticket“ in gewissem Rahmen ermöglicht werden. Insoweit setzt § 3 Nr. 15 EStG über den Arbeitsweg hinaus Anreize zur ökologischen Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.³⁰ Die Steuerbefreiung ist als effektive Lenkungsnorm zu begrüßen. Im urbanen Raum mit guter Anbindung an den Personennahverkehr setzt § 3 Nr. 15 EStG einen echten steuerlichen Anreiz für den

25 Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11.12.2018, BGBl. I 2018, S. 2338

26 Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zum Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 07.11.2018, BT-Drs. 19/5595, S. 75.

27 Vgl. *Valta* in Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, 155. EL (November 2020), § 3 Nr. 15 EStG, Rn. 14.

28 Eingeführt durch das Standortsicherungsgesetz vom 13.11.1993, BGBl. I S. 1569.

29 BGBl. I 2003, S. 3076 (3081).

30 Vgl. *Bergkemper* in Hermann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, 292. EL (Juni 2019), § 3 Nr. 15 EStG, Anm. 1; gl. A. *Valta* in Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, 155. EL (November 2020), § 3 Nr. 15 EStG, Rn. 14.

Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel. Ein vergleichbarer steuerlicher Anreiz zur Nutzung einer Zeitkarte im öffentlichen Personennahverkehr für betriebliche und private Fahrten besteht für selbständige Einzelunternehmer nicht. Insoweit wird aber regelmäßig auf den gewinnerhöhenden Ansatz eines privaten Nutzungsvorteils für die privaten Fahrten unter Nutzung der Zeitfahrkarte verzichtet, wenn die Zeitfahrkarte vollständig als Betriebsausgabe behandelt wurde. Dies bewirkt im Ergebnis einen dem § 3 Nr. 15 EStG vergleichbaren Vorteil.

b) Überlassung einer Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge durch den Arbeitgeber, § 3 Nr. 46 EStG

Die Steuerbefreiungsnorm begünstigt die vom Arbeitgeber gewährten Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs beim Arbeitgeber und für die zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung. Es wird demnach sowohl das Aufladen des Fahrzeugs des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers, als auch das Aufladen im häuslichen Umfeld des Arbeitnehmers mit einer vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Ladevorrichtung erfasst. Das Aufladen von E-Bikes, die verkehrsrechtlich keine Elektrofahrzeuge sind, wird im Rahmen einer Billigkeitsregelung³¹ gleichermaßen als steuerfrei behandelt. § 3 Nr. 46 EStG wurde mit zeitlicher Wirkung ab 2017 zunächst befristet bis zum Ende des Jahres 2020 eingeführt.³² Nach einer Verlängerung des zeitlichen Anwendungsfensters durch das „JStG 2019“³³ gilt die Befreiung derzeit für Vorteile, die dem Arbeitnehmer bis zum 31.12.2030 zugewendet werden.

Durch die Steuerbefreiung wird das umweltfreundliche Engagement der Besitzer von Elektrofahrzeugen und deren Arbeitgebern honoriert, die Aufladungen im Betrieb und beim Arbeitnehmer kostenfrei oder verbilligt ermöglichen.³⁴ Die Regelung biete erkennbare Anreize für Arbeitnehmer, ein ausreichender Investitionsanreiz für die Arbeitgeber werde durch § 3 Nr. 46 EStG hingegen nicht gesetzt.³⁵ Aus Arbeitgebersicht bedeuten die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe sowie die Anschaffung oder Herstellung einer Ladeinfrastruktur lediglich

31 BMF-Schreiben vom 29.09.2020, BStBl. I 2020, 912, Rz. 10.

32 Änderung in § 52 Abs. 4 S. 14 EStG durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr vom 07.11.2016, BGBl. I 2016, S. 2498 (jetzt § 52 Abs. 4 S. 16 EStG).

33 Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 17.12.2019, BGBl. 2019 I, S. 2451.

34 Gesetzesbegründung in BR-Drs. 114/1, S. 4, BT-Drs. 18/864, S. 2

35 Vgl. *Kußmaul/Kloster*, BB 2016, 1817 (1819)

zusätzliche Kosten, ohne dass vergünstigte Abschreibungen gewährt werden.³⁶ Tatsächlich sind Ladevorrichtungen der Unternehmen für ihre Arbeitnehmer bisher die Ausnahme und nur sehr vereinzelt eingerichtet.³⁷ Eine Lenkungswirkung für den endgültigen Durchbruch der Elektromobilität ergibt sich daher aus § 3 Nr. 46 EStG bisher nicht.

c) Besteuerung der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 und 3 EStG

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 und 3 EStG bestimmen die betragsmäßige Besteuerung der Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für private Fahrten. Die Privatentnahme ist bei Nichtvorliegen eines Fahrtenbuchs mit monatlich 1 % des Bruttolistenpreises des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung zu bemessen (sog. 1 %-Regelung). Die Regelungen in § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 und 3 EStG wurde zuletzt in mehreren Gesetzgebungsverfahren³⁸ stufenweise angepasst. Danach soll die private Nutzung von betrieblichen Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge steuerlich gegenüber fossilen Antriebsarten bevorteilt werden, um der Technologie durch den Einsatz von Elektrofahrzeugen in Dienstwagenflotten zum allgemeinen Durchbruch zu verhelfen.³⁹ Technisch wird dies durch die Modifikation der 1 %-Regelung umgesetzt. Nachdem der Bruttolistenpreis anfangs um die Kosten des Batteriesystems gemindert wurde⁴⁰, wird seit dem „JStG 2018“ der typisierte monatliche Nutzungsvorteil für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge angepasst, zunächst halbiert⁴¹ (0,5 %), nunmehr für reine Elektrofahrzeuge in der Regel geviertelt⁴² (0,25 %). Dadurch soll die Elektromobilität langfristig und für die Steuerpflichtigen planbar gefördert werden.⁴³

Die Regelung ist technologieoffen ausgestaltet, da als Elektrofahrzeuge alle Fahrzeuge gelten, die ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Ener-

36 Vgl. *Kußmaul/Kloster*, ebenda (1820), unter Bezugnahme auf die in § 7e EStG-E i. d. F. des Entwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität, BR-Drs. 18/5864, angedachte Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge und Ladevorrichtungen, die letztendlich nicht gesetzlich umgesetzt worden ist.

37 Vgl. Zeit online vom 21.08.2021, „Ladestationen am Arbeitsplatz: Mensch arbeitet, Auto lädt“, abrufbar unter https://www.zeit.de/mobilitaet/2021-08/ladestation-arbeitsplatz-elektroauto-dienstwagen-ausbau-unternehmen?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F (Abruf am 23.11.2021)

38 Beginnend mit dem AmtshilfeRichtlinienumsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmsG) vom 26.06.2013, BGBl. 2013 I, S. 1809 für Fahrzeuge, die in 2013 und in den Folgejahren angeschafft worden sind.

39 Gesetzesbegründung des AmtshilfeRLUsG, BT-Drs. 17/12375, S. 36.

40 § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 und 3 EStG i. d. F. des AmtshilfeRLUmsG vom 26.06.2013, BGBl. 2013 I, S. 1809.

41 § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 und 3 EStG i. d. F. des „JStG 2018“ vom 11.12.2018, BGBl. I 2018, S. 2338.

42 § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. und 3 EStG i. d. F. des „JStG 2019“ vom 17.12.2019, BGBl. 2019 I, S. 2451.

43 Vgl. Gesetzesbegründung zum „JStG 2019“, BT-Drs. 19/13436, S. 105.

giewandlern gespeist werden, angetrieben werden.⁴⁴ Die Regelungen gelten aufgrund der Rechtsgrundverweisung in § 8 Abs. 2 S. 2 EStG für die Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen durch Arbeitnehmer entsprechend. Begünstigt werden auch Gebrauchtwagen, da § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 und 3 EStG tatbestandsmäßig nicht auf „Neufahrzeuge“ abstellen. Der Regelungszweck, mehr Elektrofahrzeuge auf die Straßen zu bringen, kann insoweit aber gar nicht vollständig erreicht werden.⁴⁵ Zudem wird befürchtet, dass vor allem Käufer von Plug-in Hybriden von dem Ansatz des halben Bruttolistenpreises profitieren, weil deren relativ kleine Batterie den Listenpreis bisher nur wenig verringert hat. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 und 3 EStG i. d. F. des „JStG 2019“ fördere die Neuzulassung weniger umweltfreundlicher Hybrid-SUVs.⁴⁶ Die jüngste regelungstechnische Umsetzung der Förderung mit der sog. 0,25 %- bzw. 0,5 %-Regel wird – vor allem gegenüber der zuvor praktizierten Minderung um die Anschaffungskosten der Batterie – aber als erfreulich einfach und anwenderfreundlich begrüßt.⁴⁷

Die Lenkungswirkung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 und 3 EStG ist unbestritten und kann auch statistisch unterlegt werden. Die Neuzulassungen für Pkw mit alternativem Antrieb durch gewerbliche Halter (Unternehmen) haben sich im Vergleich des Kalenderjahres 2020 mit den ersten drei Quartalen 2021, für die bereits Zulassungsdaten veröffentlicht sind, verdreifacht⁴⁸. Dabei dominiert die Neuzulassung durch gewerbliche Halter weiterhin gegenüber den Neuzulassungen privater Halter. Nun wird diese Entwicklung nicht allein durch die erweiterte Privilegierung von Elektrofahrzeugen in der steuerlichen Dienstwagenbesteuerung ab 2021 getrieben sein, denn nicht alle neuzugelassenen Pkw der gewerblichen Halter werden auch privat genutzt. Auch die gesellschaftliche Bewertung der Elektromobilität verändert sich und die Modellpalette der Elektro- und Hybridfahrzeuge wächst. Aber der Beitrag der steuerlichen Privilegierung der Dienstwagenbesteuerung für Elektrofahrzeuge an der Gesamtentwicklung ist nicht von der Hand zu weisen. Insbesondere sind Dienstwagen derzeit – wie vom Gesetzgeber beabsichtigt – tatsächlich die stärksten Treiber des Wandels zur E-Mobilität. In diesem Kontext muss auch die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 46 EStG für das Aufladen der Elektrofahrzeuge gemeinsam mit der Dienstwagenbesteuerung

44 Dies umfasst z. B. auch wasserstoffbetriebene Brennstoffzellen-Pkw, vgl. *Ehmcke, Brandis/Heuermann*, Ertragsteuerrecht, 156. EL (März 2021), § 6 EStG, Rz. 1013I.

45 Vgl. *Schober* in *Hermann/Heuer/Raupach*, EStG/KStG, 299. EL (September 2020), § 6 EStG, Anm. 814.

46 Vgl. *Toepffer*, BB 2019, 279 (280).

47 Vgl. *Eismann*, DStR 2019, 903 (907).

48 Im Zeitraum Januar bis September 2021 wurden 1.336.544 Pkw mit alternativem Antrieb auf gewerbliche Halter neuzugelassen. Dies entspricht 63,8 % der Neuzulassungen für Pkw mit alternativem Antrieb. Im gesamten Kalenderjahr 2020 wurden 461.892 Pkw mit alternativem Antrieb auf gewerbliche Halter neuzugelassen. Dies entsprach 64,0 % der Neuzulassungen für Pkw mit alternativem Antrieb. Die statistischen Daten wurden den monatlichen Veröffentlichungen des Kraftfahrtbundesamtes entnommen, abrufbar unter www.kba.de.

bewertet werden. Zum einen als Kaufanreiz bei der Fahrzeugwahl und zudem als Handlungsdruck für den Arbeitgeber, den die Existenz einer steigenden Anzahl betrieblicher Elektrofahrzeuge über kurz oder lang zur Installation einer eigenen Ladevorrichtung bringt. Dass mit der Privilegierung zunächst auch viele weniger umweltfreundliche Hybridfahrzeuge auf die Straßen gelangen, muss als Wermutstropfen der beginnenden Mobilitätswende hingenommen werden.⁴⁹

In der Literatur werden auch radikalere Konzepte zur Förderung der Mobilitätswende entwickelt: *Paintner*⁵⁰ schlägt vor, die starre 1 %-Regelung durch einen CO₂-abhängigen, das heißt dynamischen, monatlichen Prozentsatz für alle Fahrzeuge zu ersetzen („Quotientenmethode“). Bei verbrauchsarmen Fahrzeugen – unabhängig von der Antriebstechnologie – läge dieser Quotient dann unter 1, bei Fahrzeugen mit überdurchschnittlichem Kraftstoffverbrauch z. T. deutlich darüber.⁵¹ Der Vorschlag führt meines Erachtens zu einer deutlich gesteigerten Einzelfallgerechtigkeit der Besteuerung der privaten Fahrzeugnutzung. Eine Lenkungswirkung ergäbe sich in zweierlei Hinsicht: nicht nur durch die begünstigte Besteuerung der Nutzung sparsamer Fahrzeuge, sondern gleichzeitig auch durch die nachteilige Wirkung für verbrauchsstarke Fahrzeuge. Durch die Dynamisierung des Quotienten würde zudem der Gesamtentwicklung auf dem Fahrzeugmarkt Rechnung getragen, ohne das regelmäßig gesetzlich nachgesteuert werden muss.⁵² Der Systemwechsel müsste zur Bestandswahrung der Eigentümer verbrauchsstarker Fahrzeuge verfassungskonform aber mit einer längerfristigen Übergangsregelung versehen werden, sodass sich die Lenkungswirkung erst allmählich entfalten würde. Vor dem Hintergrund der ehrgeizigen Klimaziele bis zum Jahr 2030 ist es aber bereits zu spät, um die „Quotientenmethode“ für die Mobilitätswende nutzenbringend umzusetzen.

49 Die Gefahr der „Über-Förderung“ ist ein bedeutender Nachteil von Steuervergünstigungen im Verhältnis zu direkten Subventionen. Steuervergünstigungen kann jedermann erhalten, indem er das steuerlich geförderte Verhalten wählt. Eine Deckelung der Fördermittel kann nicht umgesetzt werden, vgl. *Wernsmann*, a. a. O., S. 45.

50 Vgl. *Paintner*, DStR 2013, 1629 (1630).

51 Vgl. *Paintner*, a.a.O. (1631).

52 § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 und 3 EStG sind seit dem AmtshilfeRLUmsG bereits viermal geändert worden. Weitere „Lösungsversuche“ des Gesetzgebers werden bereits erwartet, vgl. *Toepffer*, BB 2019, 279 (280). Die gesetzgeberisch angestrebte langfristige Planbarkeit wird hierdurch nicht erreicht.

d) Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahrräder, § 7c EStG

Mit dem „JStG 2019“⁵³ vom 17.12.2019 wurde in § 7c EStG eine steuerliche Förderung für Elektronutzfahrzeuge und elektrische Lastenfahrräder eingeführt. Für begünstigte Fahrzeuge kann im Jahr der Anschaffung bereits eine Sonderabschreibung in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten abgezogen werden. Das Inkrafttreten des § 7c EStG steht jedoch unter dem Vorbehalt der Feststellung der Europäischen Kommission, dass die Regelungen entweder keine Beihilfen oder mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen darstellen.⁵⁴ Diese Feststellung ist bisher noch nicht getroffen worden; § 7c EStG ist somit formell noch nicht in Kraft. Zusätzlich zu den bereits bestehenden steuerlichen Fördermaßnahmen im Bereich der Elektromobilität sollen mit der Einführung der Sonderabschreibung steuerliche Anreize für den Markthochlauf der Elektromobilität im betrieblichen Bereich gesetzt werden.⁵⁵ Die Sonderabschreibung ist daher nur befristet für nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2031 angeschaffte neue Elektrolieferfahrzeuge anzuwenden.⁵⁶ Um insbesondere den Mittelstand zu fördern, wird die Maßnahme auf die Anschaffung neuer betrieblich genutzter Elektrolieferfahrzeuge bis 7,5 t begrenzt; schwerere Lkw sind von der Begünstigung ausgenommen. Die Sonderabschreibung erfasst nur „neue“ Fahrzeuge und kann daher nur von demjenigen in Anspruch genommen werden, auf den das Fahrzeug erstmals zugelassen ist. Dies erscheint zunächst als offener Widerspruch zur Privilegierung der Besteuerung der privaten Nutzung betrieblicher Elektrofahrzeuge nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG, der das Tatbestandsmerkmal „neu“ fehlt. Für die Sonderabschreibung nach § 7c EStG ist die Begrenzung auf „neue Fahrzeuge“ zur Vermeidung von Gestaltungsmissbrauch aber zwingend notwendig. Nur so kann eine Mehrfach-Begünstigung des gleichen Fahrzeugs und dadurch auch das Gestaltungspotential durch sogenannte Kettenkäufe bzw. etwaige Mitnahmeeffekte vermieden werden.⁵⁷

Eine erste Bewertung des § 7c EStG als Lenkungsnorm kann nur in der Gesamtschau mit § 7g EStG erfolgen. Für die Anschaffung von Elektrolieferfahrzeugen und elektrischen Lastenfahrrädern könnte regelmäßig auch die Sonderabschreibung zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe gem. § 7g Abs. 5 EStG beansprucht werden. Beide Förderungen richten sich vornehmlich an den Mittelstand. Erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen

53 BGBl. 2019 I, S. 2451.

54 Vgl. Art. 39 Abs. 7 des „JStG 2019“ vom 12.12.2019, BGBl. I 2019, S. 2451.

55 Vgl. Gesetzesbegründung zum „JStG 2019“, BT-Drs. 19/13436, S. 106.

56 Vgl. § 52 Abs. 15b EStG.

57 Vgl. Gesetzesbegründung zum „JStG 2019“, BT-Drs. 19/13436, S. 107.

dürfen nach § 7a Abs. 5 EStG nur aufgrund einer von mehreren einschlägigen Begünstigungsnormen in Anspruch genommen werden (sog. Kumulationsverbot). Die Sonderabschreibung nach § 7c EStG steht in unmittelbarer Konkurrenz zu § 7g Abs. 5 EStG. Beide Sonderabschreibungen können nach dem Kumulationsverbot nicht nebeneinander, sondern nur alternativ gewährt werden. Zwar beträgt die Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG nur 20 % der Anschaffungskosten, während § 7c EStG 50 % begünstigt. Zudem besteht in § 7g EStG eine Betriebsgrößenbeschränkung. Aber die Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG kann auf das Jahr der Anschaffung und die folgenden Wirtschaftsjahre aufgeteilt werden. Die Sonderabschreibung nach § 7c EStG ist hingegen an das Anschaffungsjahr gebunden. Über die Vorteilhaftigkeit einer der beiden Sonderabschreibungen kann daher nur einzelfallbezogen entschieden werden.

Ferner wird der Steuervorteil des § 7c EStG in der Literatur nur als gering bewertet.⁵⁸ Die Sonderabschreibung nach § 7c EStG wirke für kleine Personenunternehmen mit geringen Gewinnen aus ertragswirtschaftlicher Sicht häufig gar negativ.⁵⁹ Der Progressionsnachteil aus der aufgeschobenen Steuerbelastung überwiege insoweit die Zins- und Finanzierungsvorteile.

Die Wirksamkeit der neuen Sonderabschreibung nach § 7c EStG ist wegen der Konkurrenz zur bestehenden Begünstigung aus § 7g Abs. 5 EStG nach alledem nur eingeschränkt. Ein großer Wurf ist mit der Einführung damit nicht gelungen. Gerade für die vom Gesetzgeber besonders avisierten kleinen Personenunternehmen ist die Vorteilhaftigkeit des § 7c EStG fraglich. Zudem steht die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission noch aus, sodass § 7c EStG derzeit ohnehin keinen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten kann. Zum Erreichen des gesetzten Ziels, der Verbreitung der Elektromobilität im betrieblichen Bereich, ist daher die direkte Wirtschaftsförderung mittels zinsverbilligten Darlehen oder Kaufprämien für neue Elektrolieferfahrzeuge gegenüber der steuerlichen Sonderabschreibung vorzugswürdig.

e) Entfernungspauschale, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG

Die steuerlichen Regelungen über den Abzug der Fahrtkosten zur Arbeitsstätte waren bereits frühzeitig ein Vehikel zur Umsetzung verkehrspolitischer – und in jüngerer Zeit umwelt- und klimapolitischer – Lenkungsziele. Der Eingriff in die Abzugshöhe wurde dabei als besonders

⁵⁸ Vgl. *Schiffers/Köster*, DStZ 2019, 743 (746).

⁵⁹ Vgl. *Patek*, Ubg 2021, 36 (45).

effektiv angesehen. So stellte die Sachverständigenkommission aufgrund des Gesetzes über eine Untersuchung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden bereits in ihrem Bericht aus dem Jahr 1964 zum steuerlichen Abzug der Fahrten zur Arbeitsstätte Folgendes fest: „Gleichwohl übt die Möglichkeit einer Steuerersparnis, sei sie auch bescheiden, [...] einen nicht zu unterschätzenden Anreiz auf den Steuerpflichtigen aus, der mit Vernunftgründen allein nicht erklärt werden kann.“⁶⁰ Die Wahl des konkreten Verkehrsmittels besaß demnach auch immer schon eine steuerliche Dimension.

Der Gesetzgeber hatte Fahrtkosten für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zunächst bis zum Veranlagungszeitraum 2000 mit Kilometer-Pauschbeträgen für Pkw und Motorräder, bei Nutzung anderer Verkehrsmittel mit den tatsächlichen Aufwendungen als Werbungskosten berücksichtigt.⁶¹ Dies wurde als ein Anreiz angesehen, die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem eigenen Kraftfahrzeug zurückzulegen.⁶² Seit dem Veranlagungszeitraum 2001 wird in § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 1 EStG eine Entfernungspauschale von 0,30 € pro Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte⁶³ verkehrsmittelunabhängig gewährt. Mit der Entfernungspauschale sind alle Aufwendungen für die Fahrten abgegolten, § 9 Abs. 2 S. 1 EStG. Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind in Höhe der tatsächlichen Kosten abzugsfähig, wenn diese die Entfernungspauschale im Betrachtungszeitraum insgesamt überschreiten, § 9 Abs. 2 S. 2 EStG. Die Einführung der Entfernungspauschale sollte Umweltgesichtspunkten entsprechen, weil sie die Chancengleichheit zwischen den Verkehrsmitteln erhöht, die Bildung von Fahrgemeinschaften honoriert und die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs nicht bevorzugt.⁶⁴

Die Entfernungspauschale wird nicht für Flugstrecken gewährt, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 3 EStG. Dies ist gleichsam ein umwelt- und klimapolitischer Lenkungsbeitrag. Hierfür werden tatsächliche Kosten berücksichtigt. Die Pauschale wird pro Arbeitstag nur einmal gewährt – auch bei mehrfachem Aufsuchen der ersten Tätigkeitsstätte am gleichen Tag mit Zwischen-

60 Vgl. BT-Drs. IV/2661, S. 89.

61 Vgl. Thürmer in Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, 152. EL (Mai 2020), § 9 EStG, Rn. 250 – Pauschbetrag für Pkw ab Veranlagungszeitraum 1994: 0,70 DM/km; für Motorräder/Motoroller: 0,33 DM/km.

62 Begründung des Gesetzes zur Einführung einer Entfernungspauschale und zur Zahlung eines einmaligen Heizkostenzuschusses vom 26.10.2000, BT-Drs. 14/4435, S. 10.

63 Bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2014 der „regelmäßigen Arbeitsstätte“. Der Begriff der ersten Tätigkeitsstätte wurde durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.02.2013, BGBl. 2013 I, S. 285 eingeführt.

64 Begründung im Entwurf des Gesetzes zur Einführung einer Entfernungspauschale und zur Zahlung eines einmaligen Heizkostenzuschusses vom 26.10.2000, BT-Drs. 14/4435, S. 10.

heimkehr, z. B. beim sog. „geteilten Dienst“ oder mehreren Dienstverhältnissen.⁶⁵ Auch diese Regelung wird in einem klimapolitischen Kontext gesehen: Die Attraktivität von Zeitkarten für öffentliche Verkehrsmittel wird gestärkt⁶⁶, da deren tatsächliche Kosten gem. § 9 Abs. 2 S. 2 EStG in jedem Fall auch über die Entfernungspauschale hinaus abzugsfähig sind. Die geltende Entfernungspauschale enthält somit mehrere klimapolitische Komponenten.

Die Entfernungspauschale kann aber die bestehende Verkehrssituation nicht verändern. Dort, wo eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr besteht, werde diese ohnehin stark genutzt, im ländlichen Raum mit schlechter Anbindung könne sich bereits aus dieser Tatsache keine Anreizwirkung für den Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel entfalten. Die mögliche Lenkungswirkung sei daher bereits gering.⁶⁷ Oder anders ausgedrückt: Um Lenken zu können, muss die gewünschte Alternative für die Zielgruppe auch verfügbar sein. Der klimapolitische Beitrag der geltenden verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale – objektiv ohnehin nicht messbar – bleibt damit eingeschränkt und vor allem im zeitlichen Kontext ihrer Einführung eher negativ konnotiert⁶⁸.

Auch der teilweise oder vollständige Ausschluss der Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte wurde in der Vergangenheit wiederholt steuerpolitisch und steuerwissenschaftlich abgewogen, da zumindest die Rückkehr von der Tätigkeitsstätte in das persönliche Umfeld privat veranlasst sei.⁶⁹ Im Zentrum derartiger Überlegungen steht die Zuordnung der Fahrten zur Tätigkeitsstätte zu den gemischt, das heißt beruflich als auch privat, veranlassten Aufwendungen. Für das deutsche Einkommensteuerrecht ist die Sachlage aber eindeutig: Die Aufwendungen für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte werden nach herrschender Lehre⁷⁰ und ständiger Rechtsprechung⁷¹ dem Kernbereich der beruflich veranlassten Aufwendungen zugerechnet. Insoweit gebietet das verfassungsrecht-

65 Vgl. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 2 EStG; bestätigt durch BFH, Urteil vom 12.02.2020, VI R 42/17, BStBl. 2020 II, S. 473.

66 Vgl. *Wesselbaum-Neugebauer*, DStZ 2001, 533 (535).

67 Vgl. *Wesselbaum-Neugebauer*, DStZ 2001, 533 (539) die vielmehr für einen Ausbau der öffentlichen Verkehrsmittel plädiert, da der Steuerpflichtige nur dann ein freies Auswahlmessen habe.

68 Besonders deutlich *Thomas*, DStZ 2002, 877 (880), der die gesetzlichen Rückausnahmen vom Konzept der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale wörtlich als „Cafeteriasystem [um sich] optimal zu bedienen“ bezeichnet; Überblick m. w. N. bei *Bergkemper* in *Hermann/Heuer/Raupach*, EStG/KStG, 300. EL (Oktober 2020), § 9 EStG, Anm. 443.

69 Vgl. *Wolf/Schäfer*, DB 2003, 2402 (2402), die entsprechende politische Überlegungen während des Entstehens des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 kritisieren; *Söhn*, FR 1997, 245 (247) m. w. N.

70 Vgl. *Bergkemper* in *Hermann/Heuer/Raupach*, EStG/KStG, 300. EL (Oktober 2020), § 9 EStG, Anm. 442; *Schmidt/Krüger*, EStG, 40. Aufl. 2021, § 9 Rz. 180; *Fuhrmann* in *Korn*, § 9 EStG, Rz. 89 (Februar 2020).

71 „Die steuerrechtlich erhebliche Berufssphäre beginnt nicht erst am Werkstor.“, vgl. BVerfG, Beschluss vom 04.12.2002, 2 BvR 400/98, 2 BvR 1735/00, BStBl. II 2003, 534; BVerfG, Urteil vom 09.12.2008, 2 BvL 1/07, 2 BvL 2/07, 2 BvL 1/08, 2 BvL 2/08, BVerfGE 122, 210.

lich geschützte objektive Nettoprinzip den Abzug von den zur Besteuerung anstehenden Einnahmen.⁷² Die Abschaffung oder eine über die Entfernungspauschale hinausgehende deutliche Einschränkung des Abzugs der Fahrtaufwendungen steht also auch unter klimapolitischen Erwägungen nicht zur Debatte, da die Umsetzung verfassungsrechtlich nicht realisierbar wäre.

Überlegenswert wäre eine klimapolitisch intendierte Obergrenze der Entfernungspauschale, entweder betragsmäßig oder auch mit einer maximalen Entfernungsstrecke, ab welcher der Abzug gekappt oder die Pauschale gemindert wird.⁷³ Denn zumindest bei Nutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs sinken die tatsächlichen Kosten pro Entfernungskilometer bei einer längeren Wegstrecke (sog. Kostendegression).⁷⁴ Eine nach Entfernung gestaffelt sinkende Entfernungspauschale für Kraftfahrzeuge könnte klimapolitische Lenkungswirkung zeigen, wäre aber ein Rückschritt vom Vereinfachungsgedanken der Entfernungspauschale und wegen des sich ergebenden Verwaltungsmehraufwands derzeit kaum steuerpolitisch vermittelbar.⁷⁵ Die Einschränkung, Aufwendungen für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte bspw. nur für eine Entfernung von höchstens 50 km zu berücksichtigen, wird zumindest als verfassungsrechtlich bedenklich eingestuft, da die willkürliche Festlegung einer Grenze mit dem aus Art. 3 Abs. 1 GG hergeleiteten Gebot der folgerichtigen Besteuerung kollidiert.⁷⁶ Die von der Einschränkung der Pauschale ausgehende ungleiche Belastung verschiedener Steuerpflichtiger muss sich durch den Klimaschutz als legitimen Lenkungszweck rechtfertigen lassen und zu dessen Förderung geeignet, erforderlich und angemessen sein.⁷⁷ Die Hürde für eine verfassungskonforme Begrenzung der Entfernungspauschale ist demnach äußerst hoch.

Punktuelle Verbesserungen bleiben aber ohne das Antasten der Grundsystematik der Entfernungspauschale möglich – auch mittelbar. In der Tat birgt auch die durch das Jahressteuergesetz 2020⁷⁸ in § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 S. 4 EStG eingeführte Homeoffice-Pauschale Potenzial, das klimaschädliche Verkehrsaufkommen generell zu entlasten⁷⁹, soweit die

72 Vgl. *Wolf/Schäfer*, a. a. O. (Fn. 48), 2402.

73 Die Einschränkung des Abzugs für die ersten 20 Entfernungskilometer durch das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19.07.2006, BGBl I 2006, S. 1652 hat das BVerfG mit Urteil vom 09.12.2008, 2 BvL 1/07, 2 BvL 2/07, 2 BvL 1/08, 2 BvL 2/08, BVerfGE 122, 210 für verfassungswidrig erklärt.

74 Vgl. *Pasch/Höreth/Renn*, DStZ 2001, 305 (307); *Thomas*, DStZ 2002, 877 (880).

75 Bürokratieentlastung ist eines der Leitthemen der FDP, vgl. Wahlprogramm der Freien Demokraten zur Bundestagswahl 2021, u. a. S. 6 und 10.

76 Vgl. *Drenseck*, FR 2006, 1 (7).

77 Vgl. *Wernsmann*, a. a. O., S. 72.

78 BGBl. I 2020, S. 3096.

79 Vgl. Entschließungsantrag der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag zum JStG 2020, BT-Drs. 19/25160, S. 166.

Pauschale als steuerliche Förderung des Homeoffice dazu beiträgt, (tägliche) Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte zu reduzieren. Dies könnte als klimapolitische Begründung für die Verlängerung der zurzeit nur befristet für 2020 und 2021 zur Abmilderung der Folgen der COVID19-Pandemie geltenden Homeoffice-Pauschale herangezogen werden.

Neben umwelt- und klimapolitischen Erwägungen dient die Entfernungspauschale nämlich auch als Vehikel eines sozialpolitischen Ausgleichs. So wird ab dem Veranlagungszeitraum 2021 befristet eine erhöhte Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer gewährt.⁸⁰ Die erhöhte Entfernungspauschale beträgt für die Jahre 2021 bis 2023 0,35 €/km und für die Jahre 2024 bis 2026 0,38 €/km. Durch die befristete Anhebung ab einer typisierend festgelegten Entfernung sollen Fernpendler, die regelmäßig mangels vorhandener Infrastruktur auf den eigenen Pkw angewiesen sind, übergangsweise entlastet werden, da sich infolge der Einführung der CO₂-Bepreisung die Aufwendungen für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte erhöhen.⁸¹ Die erhöhte Entfernungspauschale hat – ebenso wie die zeitgleich eingeführte Mobilitätsprämie für Geringverdiener in §§ 101 ff. EStG – demnach vorrangig vor Klimaschutzaspekten – eine sozialpolitische Lenkungsfunction. Hierdurch werde „die Entfernungspauschale nicht etwa in den Dienst des Klimaschutzes gestellt, sondern wirk[e] diesem entgegen, obwohl das Gemeinwohlziel des Klimaschutzes bei richtiger Ausgestaltung ein auch verfassungsrechtlich akzeptables Argument zur Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Fahrtkosten wäre“⁸². Die erhöhte Entfernungspauschale begünstigt steuerlich Fernpendler mit langen Arbeitswegen, die besonders klimabelastend sind. Klimapolitisch ist dies ein deutlicher Rückschritt in der steuerlichen Lenkungswirkung.

f) Steuerliche Förderung der Nutzung von Fahrrädern

In Anbetracht der bereits länger währenden Bemühungen, auch betriebliche und berufliche Fahrten von der Nutzung des eigenen Kraftfahrzeugs auf andere, klimafreundlichere Verkehrsmittel zu verlagern, hat das Fahrrad den Sprung in das EStG mit eigenen Regelungen erst relativ spät geschafft.⁸³ E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeuge gelten, werden

80 Eingeführt durch Art. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21.12.2019, BGBl. 2019 I, S. 2886.

81 Vgl. *Thürmer* in Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, 152. EL (Mai 2020), § 9 EStG, Rn. 300 mit Verweis auf die Begründung zum Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht, BR-Drs. 514/19, S. 21. A. A. *Bergkemper* in Hermann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, 300. EL (Oktober 2020), § 9 EStG, Anm. 464, der fiskalische Erwägungen als Hintergrund der erhöhten Pauschale erst ab dem 21. Kilometer vermutet.

82 Vgl. *Hey* in Tipke/Lang, Steuerrecht, 24. Auflage 2021, Rz. 8.262

83 Einfügen der § 3 Nr. 37 und § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 6 EStG durch das „JStG 2018“, vom 11.12.2018, BGBl. I 2018, S. 2338 zur Förderung der umweltverträglichen Mobilität, BT-Drs. 19/5595, S. 82.

steuerlich ebenso behandelt wie andere Kraftfahrzeuge.⁸⁴ Die Nutzung eines Fahrrads, das verkehrsrechtlich kein Kraftfahrzeug⁸⁵ ist, wird auf verschiedene Weise gefördert.

Werden die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit einem Fahrrad bewältigt, wird nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG die verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer gewährt (= Gleichstellung mit dem Nutzer eines eigenen Kraftfahrzeugs). Der Vorteil aus der privaten Nutzung eines betrieblichen Fahrrads, das verkehrsrechtlich kein Kraftfahrzeug ist, bleibt – anders als die private Mitnutzung eines betrieblichen Pkw – in der Gewinnermittlung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 6 EStG außer Ansatz. Die Regelung begünstigt die private Mitnutzung eines Fahrrads, das aufgrund seiner vorrangigen betrieblichen Nutzung dem Betriebsvermögen zugeordnet wird. Entsprechend bleibt für Arbeitnehmer der zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteil aus der Überlassung eines betrieblichen Fahrrads, das verkehrsrechtlich kein Kraftfahrzeug ist, gem. § 3 Nr. 37 EStG steuerfrei. Die Leistungen des Arbeitgebers im Sinne des § 3 Nr. 37 EStG mindern zudem nicht – wie im Übrigen für steuerfreie Leistungen üblich – den Werbungskostenabzug des Arbeitnehmers in Höhe der Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG.⁸⁶

Übereignet der Arbeitgeber Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt ein betriebliches Fahrrad, das kein Kraftfahrzeug ist, kann der hieraus resultierende Arbeitslohn gem. § 40 Abs. 2 Nr. 7 EStG mit 25 % pauschal versteuert werden. Wird der Vorteil aus der Überlassung eines betrieblichen Fahrrads nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, sondern im Wege der Lohnumwandlung gewährt, ist der sich ergebende Arbeitslohn mit 0,25 % der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer zu bewerten.⁸⁷

Singulär aus steuerlicher Perspektive ist die Nutzung eines Fahrrads für betriebliche, berufliche und auch private Fahrten demnach gegenüber anderen Verkehrsmitteln sehr vorteilhaft.

84 Vgl. die vorstehenden Ausführungen zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 und 3 EStG sowie § 7c EStG.

85 Keine Kraftfahrzeuge sind gem. § 1 Abs. 3 StVG Landfahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer Nenndauerleistung von höchstens 0,25 kW ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher oder wenn der Fahrer im Treten einhält, unterbrochen wird.

86 Gesetzesbegründung in BT-Drs. 19/5595, S. 76.

87 Vgl. § 8 Abs. 2 S. 1 und 10 EStG i.V.m. den Gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 09.01.2020, BStBl 2020 I S. 174, Rz. 2.

Eine Lenkungswirkung wird – zudem ohne innere Widersprüche⁸⁸ – aufgebaut. Trotzdem führen im Jahr 2020 nur 10 % der Berufspendler tatsächlich regelmäßig mit dem Fahrrad zur Tätigkeitsstätte.⁸⁹ Das Auto wird auch auf kürzeren Arbeitswegen (unter 10 km Entfernung zum Arbeitsplatz) überwiegend eingesetzt. Die steuerliche Lenkungswirkung wird demnach aktuell (noch) nicht in der Breite der Bevölkerung erreicht. Aber es sind derzeit schätzungsweise bereits 500.000 Dienstfahräder in Deutschland in Gebrauch⁹⁰, welche die noch jungen steuerlichen Begünstigungen der § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 6 EStG und § 3 Nr. 37 EStG nutzen – mit stark steigender Tendenz. Die steuerliche Lenkungswirkung entfaltet sich demnach aktuell allmählich.

Im Mobilitätsbereich besteht somit eine Vielzahl an Regelungen, welche auch alle typischen Formen der Fortbewegung außerhalb des eigenen Pkw steuerlich begünstigen. Die verhaltenslenkende Wirkung hat sich noch nicht vollständig entfaltet, da viele der klimapolitischen Regelungen erst kürzlich in das EStG aufgenommen wurden. Trotzdem ist von der steuerlichen Förderung – abseits der Dienstwagen – kein entscheidender Impuls zu einem Umstieg auf eine ökologische Mobilität zu erwarten.

3. 2. Gebäudeinvestitionen

Neben der Individualmobilität ist die Energieeffizienz von Gebäuden der zweite Bereich, in dem wesentliche Klimaschutznormen umgesetzt wurden, aber auch erwogen werden. Subventionen für die Herstellung neuer und die Sanierung bestehender Immobilien prägen das Einkommensteuerrecht bereits seit langem.⁹¹ Für einen Überblick bestehender steuerlicher Subventionen mit Klimabezug für Gebäudeinvestitionen ist eine Differenzierung nach der Nutzung des Gebäude(-teil)s vorzunehmen, da die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken, die Fremdvermietung und die Nutzung im eigenen Betrieb verschiedene steuerliche Folgen haben.

88 Anders als bei den lenkenden Regelungen zur privaten Mitnutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs in § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 und 3 EStG und der Entfernungspauschale in § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG wie die vorstehende Darstellung der Kritik in der Literatur deutlich macht.

89 Vgl. Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. N 054 vom 15.09.2021, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/09/PD21_N054_13.html (Abruf am 11.11.2021)

90 Vgl. *Schwendemann*, Personalmagazin 6/2020, Haufe, 20.05.2020.

91 Hierfür sei exemplarisch die konjunktur- und wohnungsbaupolitisch motivierte degressive Abschreibung von Gebäuden angeführt, die erstmals durch das Gesetz zur Neuregelung der Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden vom 16.6.1964, BGBl. I 1964, S. 353 in § 7 Abs. 5 EStG eingeführt wurde.

a) Eigengenutzte Wohnimmobilien

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht⁹² wurde in § 35c EStG eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden ergänzt. Danach ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr um je 7 % der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um je 14.000 € und im übernächsten Kalenderjahr um 6 % der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um 12.000 € für das begünstigte Objekt. Durch die Steuerermäßigung soll die Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen unterstützt werden.⁹³ Adressat der steuerlichen Förderung sind dabei im Besonderen die schätzungsweise 15 Mio. älteren Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Eigentumswohnungen, die überwiegend von ihren Eigentümern bewohnt werden und vielfach nur über eine unzureichende Außenisolierung und veraltete Heizungen und Warmwasserzubereitungen auf Basis fossiler Brennstoffe verfügen.⁹⁴ Zu fremden Wohnzwecken vermietete Immobilien werden von der Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen in § 35c EStG nicht erfasst.⁹⁵ Die energetische Maßnahme muss zwingend durch ein Fachunternehmen durchgeführt und bescheinigt werden.⁹⁶ Die Einschränkung auf Fachunternehmen soll gewährleisten, dass die Sanierungsmaßnahmen auch tatsächlich zu einer Energieeinsparung führen.⁹⁷ Gefördert werden nur Bestandsobjekte. Voraussetzung ist, dass das begünstigte Objekt bei der Durchführung der energetischen Maßnahme älter als zehn Jahre ist.⁹⁸ Besonders in älteren Objekten können durch eine energetische Sanierung erhebliche Energiesparpotenziale gehoben werden.⁹⁹ Neue Immobilien verfügen in der Regel bereits über ein gehobenes Effizienzniveau.¹⁰⁰

92 BGBl. I 2019, S. 2886.

93 Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht, S. 21

94 Vgl. *Riehl* in Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, 157. EL (Mai 2021), § 35c EStG, Rn. 2; *Urban*, FR 2020, 354 (355).

95 § 35c Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 S. 1 EStG. Kritisch *Reddig* in Kirchhof/Seer, EStG, 20. Auflage 2021, § 35c Rz. 2. Ein Gesetzesentwurf aus dem Jahr 2011, BT-Drs. 17/6074, der auch die vermieteten Wohnimmobilien berücksichtigte, ist nicht umgesetzt worden.

96 § 35c Abs. 1 S. 5 und 6, Abs. 7 EStG; Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV) vom 02.01.2020, BGBl. I, S. 3.

97 Referentenentwurf, a.a.O., S. 22

98 § 35c Abs. 1 S. 2 EStG

99 Zwei Drittel der Wohngebäude in Deutschland wurden vor 1979 errichtet und haben Nachholbedarf in der energetischen Sanierung. Zudem sind 40 % der Bestandsheizungen in Wohnimmobilien älter als 20 Jahre, vgl. Deutsche Energie-Agentur (dena), Gebäudereport 2022, S. 29, abrufbar unter www.geaudeforum.de (Abruf am 15.11.2021).

100 Durch das zum 30.11.2020 inkraft getretene Gebäudeenergiegesetz (GEG) werden energetische Mindestvorgaben aufgestellt, die für Neubauten zwingend zu beachten sind.

Maßnahmen der energetischen Sanierung bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden, die bei Durchführung jünger als zehn Jahre sind, können steuerlich nur durch die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen im Privathaushalt gem. § 35a Abs. 3 EStG gefördert werden. Die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG erfasst im Vergleich zu § 35c EStG aber nur 20 % der ausgewiesenen Lohnkosten, nicht die Materialkosten und kann nur im Jahr der unbaren Zahlung der Rechnung berücksichtigt werden.¹⁰¹ Auch der Höchstbetrag des § 35a Abs. 3 EStG mit jährlich 1.200 € Ermäßigungsbetrag steht dem dreijährigen Höchstbetrag von 40.000 € aus § 35c Abs. 1 S. 4 EStG deutlich nach. Die energetische Sanierung von jüngeren eigengenutzten Wohnimmobilien ist steuerlich demnach wenig attraktiv.¹⁰² Ohnehin ist die Ermäßigung nach §§ 35a, 35c EStG ausgeschlossen, wenn es sich um einen öffentlich geförderte Maßnahme handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.¹⁰³

Das Fachschrifttum bemängelt die starren Verteilung der Abzugsbeträge innerhalb des dreijährigen Begünstigungszeitraums.¹⁰⁴ Eine Vor- oder Rücktragsmöglichkeit für den Fall, dass eine Steuerermäßigung nach § 35c EStG wegen einer niedrigeren tariflichen ESt nicht (oder nicht vollständig) berücksichtigt werden kann, sieht das Gesetz nicht vor. Ein nicht verbrauchter Steuerermäßigungsbetrag geht daher steuerlich verloren. Hierdurch werde die Attraktivität der Lenkungsnorm für den Adressatenkreis geschmälert. Trotz der Detailkritik ist die Steuerermäßigung nach § 35c EStG meines Erachtens insgesamt gelungen und entfaltet wegen des üppigen Höchstbetrags von 40.000 €¹⁰⁵ auch eine deutliche Lenkungswirkung gerade für die Hauseigentümer, die – gleich aus welchen Gründen – eine KfW-Förderung nicht oder nicht für alle energetischen Maßnahmen erhalten.

Die Regelung des § 35c EStG soll drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten anhand der Fallzahlen und der Höhe der gewährten Steuerermäßigungen evaluiert werden. Die Evaluierung soll insbesondere zutage fördern, inwiefern die Norm zu einer Beschleunigung der energetischen Gebäudesanierung führt und hierdurch das Ziel der Bundesregierung unterstützt, die

101 Zur Gegenüberstellung der Steuerermäßigungen nach den §§ 35a, 35c EStG vgl. *Steck*, DStZ 2020, 235 (239 f.).

102 Vgl. *Eichholz*, StuB 2020, 60 (62), der wegen des eingeschränkten sachlichen Anwendungsbereiches Zweifel an der Effizienz des § 35c EStG äußert. *Steck* wertet das Gebäudemindestalter von (nur) zehn Jahren hingegen als großzügige Regelung, vgl. DStZ 2020, 235 (241).

103 § 35a Abs. 3 S. 2, § 35c Abs. 3 S. 2 EStG.

104 Vgl. *Riehl* in Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, 157. EL (Mai 2021), § 35c EStG, Rz. 28; *Reddig* in Kirchhof/Seer, EStG, 20. Auflage 2021, § 35c Rz. 27.

105 Der Höchstbetrag von 40.000 € pro Objekt begünstigt im Wege der 20 %-igen Steuerermäßigung im Ergebnis 200.000 € Sanierungskosten.

Treibhausgase bis 2030 um mindestens 40% gegenüber 1990 zu verringern.¹⁰⁶ Die zeitnahe Evaluierung im Jahr 2023 ist zu begrüßen.

b) Fremdvermietete Wohnimmobilien

Aufwendungen für die energetische Sanierung von Bestandswohnungen führen in der Regel zu Erhaltungsaufwendungen, die als sofort abzugsfähige Werbungskosten die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung i. S. des § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG mindern.¹⁰⁷ Insoweit wird derzeit keine steuerliche Förderung über den regulären Abzug von den Mieteinnahmen hinaus gewährt.

Aus Fördererwägungen problematisch ist die einschränkende Rechtsfolge des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG¹⁰⁸ für die energetische Sanierung in zeitlicher Nähe zur Anschaffung der Immobilie. Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, erhöhen als anschaffungsnahe Herstellungskosten die Abschreibungsbemessungsgrundlage, sofern die Aufwendungen (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. § 6 Abs. 1 Nr. 1a S. 1 EStG erfasst lückenlos alle Instandhaltungs- und Sanierungsaufwendungen innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraums nach der Anschaffung, die nicht durch S. 2 gesondert ausgenommen werden. Hierunter fällt auch die energetische Sanierung.¹⁰⁹ Die 15 %-Grenze wird bei einer energetischen Sanierung wegen der ökologischen Mehrbaukosten regelmäßig überschritten. Die Aufwendungen bewirken als anschaffungsnahe Herstellungskosten über die typisierte Abschreibung von Gebäuden gem. § 7 Abs. 4 und 5 EStG nur zeitlich langfristig gestreckt eine Steuerentlastung, und zwar "in Dimensionen, die die meisten Eigentümer zu Lebzeiten nicht mehr ausschöpfen können"¹¹⁰. In der steuerlichen Gestaltungsberatung wird zur Vermeidung der nachteiligen Einstufung als anschaffungsnahe Herstellungskosten das zeitliche Zurückstellen von Maßnahmen bis zum Verstreichen des Dreijahreszeitraums empfohlen.¹¹¹ Die Regelung über anschaf-

106 Vgl. BT-Drs 19/14338, S. 13.

107 Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die sich steuerlich nur längerfristig über die typisierten Abschreibungssätze der § 7 Abs. 4 und 5 EStG auswirken, ergeben sich im Rahmen der bloßen energetischen Sanierung eher selten, vgl. BMF-Schreiben vom 18.07.2003, BStBl. I S. 386, Rz. 23 (zum Austausch der Fassadenverkleidung).

108 Für den Bereich der Überschusseinkünfte über die Verweisungsnorm des § 9 Abs. 5 S. 2 EStG anzuwenden.

109 Vgl. Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 12.11.2015, Az. 4 K 571/13, EFG 2016, 116 (rkr.).

110 So wörtlich *Ratschow*, BFH/PR 2016, 361 (363).

111 Vgl. *Pezzer*, DStR 2004, 525 (527), *Schiffers/Köster*, DStZ 2016, 862 (872), *Kulosa* in Schmidt, EStG, 40. Auflage 2021, § 6 Rz. 387.

fungsnahe Herstellungskosten in § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG kann als steuerliches Hindernis die zeitnahe energetische Sanierung verzögern. Diese Hemmschwelle sollte abgebaut werden. Eine der Steuerermäßigung nach § 35c EStG für energetische Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden angenäherte Klimaförderung könnte erreicht werden, indem Maßnahmen der energetischen Sanierung aus dem sachlichen Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG ausgenommen und stets als sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen behandelt werden. Hier bedürfte es einer gesetzlichen Klarstellung als Ausnahme in § 6 Abs. 1 Nr. 1a S. 2 EStG. Die Definition der begünstigten energetischen Maßnahmen könnte aus der aufgrund von § 35c Abs. 7 EStG ergangenen Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV)¹¹² übernommen werden.

Durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus¹¹³ wurde in § 7b EStG eine Sonderabschreibung eingeführt. Die Sonderabschreibung wird für die Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen gewährt, die entgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden.¹¹⁴ § 7b EStG soll steuerliche Anreize für Investoren zum Bau von Mietwohnungen im unteren und mittleren Mietpreissegment setzen.¹¹⁵ Die Vorschrift wurde daher mit einer Baukostenobergrenze¹¹⁶ und einer Förderhöchstgrenze¹¹⁷ konzipiert, um die Herstellung oder Anschaffung von hochpreisigen Mietwohnungen mit Luxusausstattung von der Förderung auszunehmen. Ein vorhergehender Gesetzesentwurf¹¹⁸ hatte keine Einigung gefunden. Auch der schlussendlich erfolgreiche zweite Anlauf hatte sich verzögert.¹¹⁹

Die Sonderabschreibung enthält keine Vorgaben an die Energieeffizienz der neuen Wohnungen. Bei Wiedereinführung des § 7b EStG ist somit eine gebotene Chance für die Verankerung des Klimaschutzes im Einkommensteuerrecht vertan worden. Mehrbaukosten, die durch eine ökologisch nachhaltige Bauweise entstehen, führen ggf. zum Überschreiten

112 ESanMV vom 02.01.2020, BGBl. I, S. 3, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14.06.2021, BGBl. I S. 1780.

113 BGBl. 2019 I, S. 1122.

114 § 7b Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 Nr. 3 EStG

115 Vgl. Gesetzesbegründung in BT-Drs. 19/4949, S. 13; Zweifel an der steuerlichen Anreizwirkung der Sonderabschreibung insbesondere in den Ballungsgebieten, vgl. *Hörhammer* in Hermann/Heuer/Raupach, 304. EL (Juni 2021), § 7b EStG, Anm. 3; *Riehl* in Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, 150. EL (November 2019), § 7b EStG, Rz. 20; *Morawitz*, DStR 2019, 1545 (1547).

116 3.000 € je m² Wohnfläche, § 7b Abs. 2 Nr. 2 EStG

117 2.000 € je m² Wohnfläche, § 7b Abs. 3 EStG

118 Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus vom 29.02.2016, BT-Drs. 18/7736, der AfA-Sätze von bis zu 10 % im Jahr der Anschaffung vorgesehen hatte.

119 Der Bundestag hatte dem Gesetzesentwurf bereits am 29.11.2018 zugestimmt. Der Bundesrat hat seine Zustimmung erst verzögert am 20.6.2019 erteilt, Überblick zur Entstehungsgeschichte bei *Morawitz*, DStR 2019, 1545 (1545).

der Baukostenobergrenze und dem Ausschluss des § 7b EStG. Eine nicht ökologische, aber kostengünstige Bauweise wird durch § 7b EStG gefördert, die ökologisch nachhaltige, aber kostenintensive Bauweise jedoch nicht.¹²⁰ Um die Fehlsteuerung abzustellen, könnten ökologische (Mehr-)Herstellungskosten zusätzlich zu der geltenden Baukostenobergrenze berücksichtigt werden.¹²¹ Nur aus der zähen und komplexen Entstehungsgeschichte des § 7b EStG ist erklärbar, warum Klimaschutzaspekte im Gesetzgebungsverfahren nicht aufgegriffen wurden. Weitere Änderungsvorschläge hätten den Gesetzesentwurf höchstwahrscheinlich wie bereits im ersten Anlauf 2016 scheitern lassen. Zudem bewirken Vorgaben zur Energieeffizienz gesteigerte Baukosten und könnten somit den Förderzweck des Entstehens neuer Wohnungen im unteren und mittleren Preissegment unterlaufen.¹²²

Ein häufiges Stichwort im Hinblick auf eine ökologischere Bauweise ist die Vermeidung der weiteren Flächenversiegelung. Insoweit wird besonders die Aufstockung bestehender Gebäude empfohlen. Eine Studie der TU Darmstadt und des Pestel-Instituts hatte im Jahr 2015 ein Potenzial von 1,1 Mio. zusätzlichen Wohnungen in Deutschland ermittelt, die durch Aufstockung von bestehenden Mehrfamilienhäusern geschaffen werden könnten.¹²³ Die Sonderabschreibung nach § 7b EStG begünstigt neue Wohnungen, die durch eine Aufstockung entstehen und Wohnungen, die auf bisher nicht bebauten Flächen entstehen, gleichermaßen. Eine Lenkungswirkung ergibt sich insoweit nicht. Diese könnte durch eine höhere Sonderabschreibung für aufgestockte Wohnungen aber zielgerichtet in § 7b EStG geschaffen werden. Während des Gesetzgebungsverfahrens des Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus gab es einen solchen Vorstoß von Länderseite, der nicht verwirklicht wurde. Der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates hielt eine spezielle Förderung von Aufstockungen an bestehenden Gebäuden für erforderlich, soweit hierdurch zusätzlicher Wohnraum zur Vermietung geschaffen wird.¹²⁴ Dabei wurde eine beschleunigte Abschreibung von jährlich 10 % auf die durch die Aufstockung veranlassten Herstellungskosten vorgeschlagen. Dies ergäbe eine deutliche steuerliche Besserstellung der Aufstockung gegenüber anderen Formen des Mietwohnungsneubaus.

120 Vgl. *Seifert*, *StuB* 2019, 609 (613).

121 Vgl. *Seifert*, *ebenda* (613).

122 Die geschaffene Baukostenobergrenze wird in der Literatur für Ballungsgebiete ohnehin als zu geringfügig kritisiert, vgl. *Feldgen* in *Korn*, § 7b EStG, Rz. 16 (April 2021); *Riehl* in *Brandis/Heuermann*, *Ertragsteuerrecht*, 158. EL (August 2021), § 7b EStG, Rn. 20. Erhöhte Mindestvorgaben zur Energieeffizienz könnten zudem potenzielle private Investoren, die wohnungsbaupolitisch mit § 7b EStG erreicht werden sollen, von zusätzlichen Projekten Abstand nehmen lassen.

123 Vgl. BR-Drs. 470/1/18, S. 9.

124 Vgl. Empfehlungen der Ausschüsse an den Bundesrat vom 08.10.2018, BR-Drs. 470/1/18.

Es kann daher festgehalten werden, dass derzeit keine effektive steuerliche Förderung für die energetische Sanierung von vermieteten Wohngebäuden besteht.¹²⁵ Hier besteht die Möglichkeit, gesetzgeberisch in § 7b EStG in Details nachzubessern.

c) Eigen- und fremdbetrieblich genutzte Immobilien

Für Gebäude(-teile), die einem eigenen Betrieb des Steuerpflichtigen dienen oder die gegen Entgelt an einen fremden Betrieb überlassen werden, gilt betreffend die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG dasselbe wie für fremdvermietete Immobilien. Der Abzug von Erhaltungsaufwendungen für energetische Maßnahmen an Bestandsobjekten als sofort abzugsfähige Betriebsausgabe gem. § 4 Abs. 4 EStG wird innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung bei Erreichen von 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes eingeschränkt. Insoweit könnte eine Modifikation des Anwendungsbereichs des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG Klimaschutzpotenzial entfalten.

3. 3. Weitere Förderbereiche

a) Wiederbeleben des § 7d EStG – erhöhte Absetzungen für Wirtschaftsgüter des Umweltschutzes?

Mittels § 7d EStG¹²⁶ wurden erhöhte Absetzungen für Wirtschaftsgüter, die dem Umweltschutz dienen, gewährt. Mit der üppigen erhöhten Absetzung von 60 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes im Jahr der Anschaffung oder Herstellung wurden Wirtschaftsgüter gefördert, die nach dem 31.12.1974 und vor dem 1.1.1991 angeschafft oder hergestellt worden sind. Anschließend war der zeitliche Geltungsbereich des § 7d EStG nicht verlängert worden.¹²⁷ Wirtschaftsgüter dienten gem. § 7d Abs. 3 EStG dem Umweltschutz, wenn sie dazu genutzt wurden, Abwässer zu vermeiden, Abfälle zu beseitigen oder Verunreinigungen der Luft zu verhindern, zu vermeiden oder zu verringern

125 Dies merkte auch der Umweltausschuss des Bundesrates während des Gesetzgebungsverfahrens des Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht an, vgl. BR-Drs. 514/1/19, S. 5. Es wird eine Prüfbitt an den Gesetzgeber zur Schaffung einer dem § 35c EStG ähnlichen Förderung für vermietete Wohngebäude angeregt. Die Prüfbitt wurde in die endgültige Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetz nicht übernommen, vgl. BR-Drs. 514/19.

126 Eingeführt durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Investitionszulagengesetzes vom 21.2.1975, BGBl. I 1975, S. 525.

127 Aufgehoben durch das Zollkodexanpassungsgesetz vom 22.12.2014, BGBl. I 2014, S. 2417.

– somit auch dem Klimaschutz. Die Regelung erfasste demnach insbesondere Maschinen und Betriebsanlagen. Gefördert wurden demzufolge nicht energieeffiziente, sondern emissionsarme Anlagen. Die Vorschrift sollte zusätzliche Umweltschutzinvestitionen der Unternehmen steuerlich fördern¹²⁸; dies vor dem damaligen Hintergrund der verstärkten Einführung von Umweltschutzauflagen. Die Wirkung der steuerlichen Subvention wurde noch während der Geltungsdauer des § 7d EStG kritisiert.¹²⁹ Effizientere Instrumente seien demnach außerhalb des Steuerrechts vorhanden: *Bea/Kötzle*¹³⁰ empfehlen anstelle der erhöhten Absetzungen die Vergabe von subventionierten Darlehen durch die öffentliche Hand.

Zwischenzeitlich hat sich der Problemschwerpunkt verschoben. Der von der Lenkungsnorm des § 7d EStG vornehmlich avisierte Umweltschutz hat sich seit 1975 zum gesellschaftlichen Konsens entwickelt und auch in der Wirtschaft einen höheren Stellenwert. Emissionsarme Betriebsanlagen sind bereits aufgrund der engeren Umweltauflagen der Standard. Energieeffizienz ist das Gebot – und Problem – der Stunde. Hierzu kann aber auch eine modifizierte Wiedereinführung des § 7d EStG meines Erachtens keinen entscheidenden Beitrag leisten. § 7d EStG ist derzeit unbesetzt – und sollte es auch bleiben. Aus den Erfahrungen mit der erhöhten Absetzung für Wirtschaftsgüter des Umweltschutzes kann aber abgeleitet werden, dass Sonderabschreibungen wegen ihrer begrenzten Wirkung nicht den Königsweg der steuerlichen Verhaltenslenkung bilden. Trotz der inzwischen vierzigjährigen Grundsatzkritik an § 7d EStG setzt der Gesetzgeber zur Erreichung von Lenkungszwecken u. a. in § 7c EStG auch aktuell weiterhin auf steuerliche Sonderabschreibungen.

b) Erzeugung erneuerbarer Energien

Steuerlich begünstigt werden Steuerpflichtige, die mit der eigenen Erzeugung erneuerbarer Energien in Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken zur Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern beitragen. Diese werden wegen der partiellen Netzeinspeisung des erzeugten Stroms als Unternehmer tätig und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG. Gefördert wird vor allem der Betrieb kleiner Anlagen auf eigengenutzten Wohnimmobilien durch Erleichterungen bei der Gewinnermittlung für die Energieerzeu-

128 Vgl. *Cansier*, *StuW* 1987, 326 (328)

129 Vgl. *Bea/Kötzle*, *DB* 1977, 556 (557); *Cansier*, *StuW* 1987, 326 (328), welche vordergründig Mitnahmeeffekte dominieren sehen. Gl. A. *Lang*, *DStJG* 15, 142 unter Verweis auf *Kieschke*, *DB* 1982, 192: „§ 7d EStG diene dem Zweck, aus umweltpolitischen Gründen einen Anreiz für die Anschaffung oder Herstellung unrentierlicher Wirtschaftsgüter zu schaffen.“

130 Vgl. *Bea/Kötzle*, *DB* 1977, 604 (608)

gung. Für die betragsmäßige Ermittlung der Entnahme¹³¹ des privat verbrauchten Stroms bestehen Vereinfachungsregelungen.¹³²

Zudem wird mit dem jüngst überarbeiteten BMF-Schreiben vom 29.10.2021¹³³ für kleine Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke ein Wahlrecht eingeräumt, die Gewinne und Verluste aus der Anlage als steuerlich unbeachtlich zu behandeln. Hiervon werden auf Antrag kleine Photovoltaikanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von bis zu 10,0 kW und Blockheizkraftwerke mit einer installierten elektrischen Gesamtleistung von bis zu 2,5 kW auf eigengenutzten Wohnimmobilien erfasst. Über die Gewinnerzielungsabsicht wäre ohne Billigkeitsregelung des BMF-Schreibens einzelfallbezogen zu entscheiden. Das Wahlrecht wird auch für Anlagen gewährt, die tatsächlich Gewinne erzielen oder deren Verluste in der Vergangenheit steuermindernd mit anderen positiven Einkünften des Steuerpflichtigen ausgeglichen werden konnten. Neben einer Steuerentlastung birgt das Wahlrecht eine deutliche Verfahrensvereinfachung, da eine Gewinnermittlung für die Anlage nach Antragstellung nicht mehr erstellt werden muss. Das Wahlrecht wird in der Literatur positiv bewertet.¹³⁴ Als klimapolitischer Beitrag kann die Billigkeitsregelung vor dem Hintergrund bewertet werden, das die Hürde hohen Bürokratieaufwands für potenzielle weitere Anlagenbetreiber abgebaut wird. Ein vorheriger Vorschlag des Bundesrates zur gesetzlichen Steuerbefreiung der Einnahmen aus kleinen Solaranlagen bis zu einer installierten Leistung von 10 kWp war im Rahmen des JStG 2020 nicht umgesetzt worden.¹³⁵ Eine gesetzliche Regelung könnte aber noch folgen. Aktuell spricht sich der sächsische Finanzminister *Vorjohann* dafür aus, die Stromerzeugung aus Solaranlagen mit einer möglichen Gesamtleistung von bis zu 30 kW und aus Blockheizkraftwerken mit einer installierten elektrischen Leistung von bis zu 7,5 kW als schnellen Beitrag zum Klimaschutz gesetzlich von der Einkommensteuer zu befreien.¹³⁶ Diese Regelung würde eine weit über den Billigkeitsweg des BMF-Schreibens vom 29.10.2021¹³⁷ hinausgehende steuerliche Förderung schaffen und könnte die Attraktivität des Betriebs von Photovoltaikanlagen auf selbstgenutztem Wohneigentum steigern.

131 Der private Verbrauch des Stroms ist nach der Verwaltungsauffassung keine private Verwendung der Anlage, sondern eine Sachentnahme des produzierten Stroms, R 4.3 Abs. 4 S. 2 EStR.

132 Bewertung der Sachentnahme des Stroms für private Zwecke mit pauschal 0,20 €/kWh trotz eines deutlich höheren Marktpreises, vgl. bspw. Kurzinformation des Finanzministeriums Schleswig-Holstein vom 25.07.2018, Az. VI 306-S 2230-232, BeckVerw 438307.

133 Az. IV C 6 - S 2240/19/10006 :006, BStBl. I 2021, 2202.

134 Vgl. *Grager*, NWB 2021, 3312 ff.; *Grager/WiBborn*, NWB 2021, 2182 ff.; *Seifert*, StuB 2021, 787.

135 Vorschlag eines neuen § 3 Nr. 72 EStG, vgl. BR-Drs. 503/20, S. 33.

136 Vgl. PM des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 02.11.2021, BB 2021, 2643.

137 Az. IV C 6 - S 2240/19/10006 :006, a. a. O.

c) Klimaschutz vs. Schutz vor Klimawandel und dessen Folgen

Eine weitere Gruppe der Normen des EStG dient (auch) der steuerlichen Abmilderung der Folgen des Klimawandels für betroffene Steuerpflichtige, fördert aber klimaschützendes Verhalten nicht.

Zu dieser Kategorie zählt die Tarifglättung für Land und Forstwirte in § 32c EStG¹³⁸. Dabei werden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft aus einem dreijährigen Betrachtungszeitraum auf Antrag gleichmäßig auf diesen Zeitraum verteilt. Hierdurch wird eine Tarifiermäßigung bei schwankender Höhe der Einkünfte erzeugt. Die Gewinnverteilung für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft soll eine ausgeglichene Besteuerung aufeinanderfolgender guter und schlechter Wirtschaftsjahre gewährleisten – insbesondere zur Berücksichtigung der spürbaren Folgen des globalen Klimawandels.¹³⁹ § 32c EStG enthält demnach keine Lenkungswirkung im Hinblick auf eine ökologische Landwirtschaft¹⁴⁰, sondern vermittelt lediglich einen Härteausgleich für die besonders vom Klimawandel betroffene Land- und Forstwirtschaft.

In diese Gruppe reiht sich auch die Tarifiermäßigung bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen gem. § 34b EStG ein. Die Vorschrift gewährt u. a. für Holznutzungen infolge höherer Gewalt, bspw. Holzeinschlag durch Windbruch, Insektenfraß oder Naturereignisse eine Besteuerung mit einem geminderten Steuersatz. Hierunter fallen auch die Schadensereignisse, die unmittelbare oder mittelbare Folge des Klimawandels sind und zuletzt gehäuft auftreten. Das Einkommensteuerrecht sieht aber bereits seit 1920 Tarifiermäßigungen für außerordentliche Holznutzungen vor, die 1954 gesondert in § 34b EStG verankert wurden.¹⁴¹ Die Tarifbegünstigung nach § 34b EStG wurde mit den Besonderheiten bei der Bewertung des Waldes und der Gewinnermittlung bei forstwirtschaftlichen Betrieben begründet. § 34b EStG ist demnach schon vor einem gesellschaftlichen Bewusstsein für den Klimawandel und dessen Folgen entstanden und somit nicht klimapolitisch geprägt. Zugleich fällt dem aufmerksamen Betrachter ins Auge, dass in der bestehenden Systematik der Einkommensteuer keine steuerliche Förderung der (Wieder-)Aufforstung enthalten ist. Dies mag keine zwingende Förderungslücke bilden, erscheint aber vor dem Hintergrund der besonderen Steuersätze für außerordentliche Holznutzungen nach § 34b EStG erwähnenswert.

138 I. d. F. des „JStG 2019“ vom 12.12.2019, BGBl. I 2019, S. 2451.

139 Vgl. Gesetzesbegründung des Gesetzes zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 08.11.2016, BT-Drs. 18/10237, S. 11.

140 Gl. A. Lammers, DStR 2017, 1576 (1578)

141 Vgl. Gossert in Korn, EStG, § 34b EStG, Rz. 1 (Mai 2021); Nacke in Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, 154. EL (Juli 2020), § 34b EStG, Rn. 1.

Auch die mit Wirkung ab 2021 geltende Mobilitätsprämie in § 101 ff. EStG ist kein klimapolitischer Beitrag¹⁴², sondern dient nach der Gesetzesbegründung¹⁴³ dem sozialen Nachteilsausgleich der CO₂-Bepreisung für fernpendelnde Geringverdiener.

4. AUSBLICK

Der Beitrag zeigt auf, dass das Einkommensteuerrecht durchaus einen erheblichen Beitrag zur Klimaschutzpolitik leisten kann. Es wurden aber auch innere Widersprüche¹⁴⁴ in den bestehenden Werkzeugen der steuerlichen Klimaförderung und ungenutzte Potenziale¹⁴⁵ identifiziert. Auch eine grundsätzliche Reform der Entfernungspauschale sollte kein „Tabu“ sein. Klimaschutz ist im Einkommensteuerrecht in der Vergangenheit nicht ganzheitlich verfolgt worden. Bisher haben fiskalische und sozialpolitische Rechtfertigungen die klimapolitischen Erwägungen bei Zielkonflikten stets verdrängt. Exemplarisch zeigen dies die Streichung des § 3 Nr. 34 EStG a. F. und die Einführung der erhöhten Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer auf. Dieses Verhältnis wird unter dem Eindruck der jüngsten Judikatur des BVerfG, die den Stellenwert des Staatszieles Klimaschutz bei der Gesetzgebung stärkt, und eines „Klima-Checks“ für neue Gesetze in künftigen Abwägungen des Steuergesetzgebers zu überdenken sein. Insoweit könnte sich der Gesetzgeber zur Transparenz des Abwägungsprozesses verpflichten, die ökologischen Be- oder Entlastungen in der Gesetzesbegründung standardisiert darzulegen, vergleichbar der Darstellung der Aufkommenswirkung und des Erfüllungsaufwandes für Verwaltung, Unternehmen und Bürger.

Einige der bestehenden Klimaschutzinstrumente werden im Fachschrifttum in ihrer derzeitigen Ausgestaltung als ineffektiv bewertet. Beispielhaft für die Allokationsprobleme steht die Sonderabschreibung für Elektrolieferfahrzeuge in § 7c EStG.¹⁴⁶ Insoweit scheint der Gesetzgeber nicht auf die Erfahrungen und die Kritik zur früheren Sonderabschreibung für Umweltschutzanlagen in § 7d EStG zurückzugreifen. Es ist Nachsteuerungsbedarf gegeben.

142 Wie bereits unter Tz. III.1.e) für die erhöhte Entfernungspauschale in § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 8 EStG aufgezeigt, die vor dem gleichen Hintergrund eingeführt wurde.

143 Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht, BR-Drs. 514/19, S. 24.

144 Hier seien die Gewährung der erhöhten Entfernungspauschale für Pkw-Fernpendler trotz Kostendegression bei steigender Entfernung zur Tätigkeitsstätte sowie die Baukostenobergrenze in § 7b EStG und die anschaffungsnahen Herstellungskosten als mögliche Hemmnisse für eine ökologische und energieeffiziente Bauweise besonders genannt.

145 Neben der Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs der Homeoffice-Pauschale böten Modifikationen zur Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau in § 7b EStG und den anschaffungsnahen Herstellungskosten in § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG weitere Reserven für eine wirksame Klimaförderung.

146 Staatliche Eingriffe in den Markt bergen stets die Gefahr von Fehlallokationen. Diese drohen aber umso eher, je enger der Förderzweck definiert ist, vgl. Hey in Tipke/Lang, Steuerrecht, 24. Auflage 2021, Rz. 19.3.

Andere Werkzeuge der steuerlichen Förderung erreichen ihren Lenkungszweck. Die Steuerbefreiung für Arbeitgeberzuschüsse zur Nutzung des ÖPNV, die Privilegierung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung, die Förderung der Nutzung von Fahrrädern sowie die Steuerermäßigung für die energetische Sanierung werden auch in der Literatur zutreffend als gelungen bewertet.

Der Großteil der untersuchten Normen im Einkommensteuerrecht ist erst in den letzten fünf Jahren, zum Teil zudem sehr kurzfristig, eingefügt worden. Der Klimaschutz hat innerhalb des EStG somit eine zunehmende Dynamik entwickelt. Dieser steigende Einfluss wird in den nächsten Jahren auch steuerliche Regelungen erfassen, die sich bisher klimapolitischen Erwägungen entziehen konnten.

5. LITERATURVERZEICHNIS

Bea, Franz Xaver; Kötzle, Alfred: Die Eignung der Sonderabschreibung nach § 7d EStG zur Erreichung umweltpolitischer Ziele, DB 1977, S. 556-559 - Teil I und S. 604-608 - Teil II (Otto Schmidt, Köln)

Bolik, Andreas; Reifarth-Belli, Frauke: Tue Gutes und sprich darüber: Gedanken zum steuerlichen Betriebsausgabenabzug für CO-Kompensationszahlungen, Ubg 2021, S. 432-437 (Dr. Otto Schmidt, Bonn)

Brandis, Peter; Heuermann, Bernd (Hrsg.): Ertragsteuerrecht - Kommentar, Stand: 158. Ergänzungslieferung August 2021 (Franz Vahlen, München)

Burgi, Martin: Klimaverwaltungsrecht angesichts von BVerfG-Klimabeschluss und European Green Deal, NVwZ 2021, S. 1401-1408 (C.H.Beck, München)

Cansier, Dieter: Erweiterung oder Einschränkung des § 7d EStG?, StuW 1987, S. 326-329 (Dr. Otto Schmidt, Köln)

Drenseck, Walter: Einkommensteuerreform und objektives Nettoprinzip, FR 2006, S. 1-7 (Dr. Otto Schmidt, Köln)

Eichholz, Meik: Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht sowie weitere Maßnahmen zum Klimaschutz, StuB 2020, S. 60-66 (NWB, Herne)

Eismann, Günther: Die neue steuerliche Förderung der Elektromobilität ab 2019, DStR 2019, S. 903-907 (C.H.Beck, München)

Gragert, Katja: Kleine Photovoltaikanlagen und vergleichbare BHKW-Update zur fehlenden Gewinnerzielungsabsicht; NWB 2021, S. 3312-3318 (NWB, Herne)

Gragert, Katja; Wißborn, Jan-Peter: Besteuerung von Photovoltaikanlagen auf Ein- und Zweifamilienhäusern, NWB 2021, S. 2182-2189 (NWB, Herne)

- Hey, Johanna; Klein, Martin; Wendt, Michael (Hrsg.):* Hermann/Heuer/Raupach – EStG/KStG-Kommentar, Stand: 305. Ergänzungslieferung September 2021 (Dr. Otto Schmidt, Köln)
- Ismer, Roland:* Klimaschutz durch Steuern: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, Ubg 2021, S. 427-432 (Dr. Otto Schmidt, Bonn)
- Kirchhof, Paul:* Gesetzlich nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und Werbungskosten, Tagungsband der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft, DStJG 3 (1980), S. 201-226 (Dr. Otto Schmidt, Köln)
- Kirchhof, Paul; Seer, Roman:* Einkommensteuergesetz – Kommentar, 20. Auflage 2021 (Dr. Otto Schmidt, Köln)
- Korn, Klaus; Stahl, Rudolf, Strahl, Martin (Hrsg.):* Einkommensteuergesetz – Kommentar, Stand: 132. Aktualisierung – Oktober 2021 (Stollfuß, Bonn)
- Kußmaul, Heinz; Kloster, Florian:* Maßnahmen zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität, BB 2016, 1817-1822 (dfv, Frankfurt am Main)
- Lammers, Lutz:* Tarifglättung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, § 32c EStG – der fehlgeschlagene Versuch einer Begünstigung durch den Gesetzgeber, DStR 2017, S. 1576-1579 (C.H.Beck)
- Lang, Joachim:* Verwirklichung von Umweltschutzzwecken im Steuerrecht, Tagungsband der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft, DStJG 15 (1993), S. 115-159 (Dr. Otto Schmidt, Köln)
- Morawitz, Markus:* Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus – Einführung einer zeitlich befristeten Sonderabschreibung, DStR 2019, S. 1545-1549 (C.H.Beck, München)
- Paintner, Thomas:* Das Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften im Überblick – Teil 1: Die Änderungen im Bereich des Ertragsteuerrechts, DStR 2013, S. 1629-1646 (C.H. Beck, München)
- Pasch, Helmut; Höreth, Ulrike; Renn, Susanne:* Die neue Entfernungspauschale – ein steuerrechtlicher Missgriff, DStZ 2001, S. 305-312 (Stollfuß, Bonn)
- Patek, Guido:* Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen zur Investitionsförderung – Eine Vorteilhaftigkeitsanalyse unter Berücksichtigung aktueller Rechtsänderungen, Ubg 2021, S. 36-45 (Dr. Otto Schmidt, Bonn)
- Pezzer, Heinz-Jürgen:* Finanzgerichtsbarkeit im gewaltenteiligen Verfassungsstaat, DStR 2004, S. 525-534 (C.H. Beck, München).
- Ratschow, Eckart:* Anschaffungsnahe Herstellungskosten im Sinne von § 6 Abs 1 Nr 1a EStG, Anmerkung zu den BFH-Urteilen vom 14.06.2016, IX R 22/15, IX R 25/14 und IX R 15/15, BFH/PR 2016, S. 361-363 (Haufe, Freiburg)
- Rodi, Michael; Gawel, Erik; Purkus, Alexandra; et al.:* Energiebesteuerung und die Förderziele der Energiewende – Der Beitrag von Energie- und Stromsteuern zur Förderung von

- erneuerbaren Energien, Energieeffizienz und Klimaschutz, *StuW* 2016, S. 187-199 (Dr. Otto Schmidt, Köln)
- Schiffers, Joachim, Kösters, Thomas*: Bestandsaufnahme und Gestaltungshinweise zum Jahresende 2016: Aktuelle Entwicklungen im Bereich der steuerlichen Gewinnermittlung – Bilanzsteuerrecht und Gewerbesteuer, *DStZ* 2016, S. 862-883 (Stollfuß, Bonn)
- Schlacke, Sabine*: Klimaschutzrecht – Ein Grundrecht auf intertemporale Freiheitssicherung, *NVwZ* 2021, S. 912-917 (C.H.Beck, München)
- von Schweinitz, Oliver*: Abschreibungen zwischen Aufwands- und Subventionstatbestand, 2005 (Duncker & Humblot, Berlin) – zugleich Dissertation
- Schwendemann, Andrea*: So funktioniert Dienstradleasing, *Personal-Magazin*, Ausgabe 06/2020, Haufe, online veröffentlicht am 20.05.2020
- Seifert, Michael*: Überblick über das Gesetz zur Förderung des Mietwohnungsneubaus, *StuB* 2019, S. 609-615 (NWB, Herne)
- Seifert, Michael*: (Kleinere) Photovoltaikanlagen: BMF-Schreiben vom 2.6.2021 und § 35a EStG, *StuB* 2021, S. 787 (NWB, Herne)
- Söhn, Hartmut*: Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte – Zweifelsfragen zur Neufassung des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 EStG, *FR* 1997, S. 245-250 (Dr. Otto Schmidt, Köln)
- Steck, Dieter*: Das neue BMF-Schreiben vom 14.01.2021 zu § 35c EStG, *Stbg* 2021, S. 145-156 (Stollfuß, Bonn)
- Thomas, Michael-Ingo*: Die Alibifunktion von Vereinfachungsbekanntnissen am Beispiel der Entfernungspauschale, *DStZ* 2002, S. 877-881 (Stollfuß, Bonn)
- Tipke, Klaus*: Die Steuerrechtsordnung, Band I: Wissenschaftsorganisatorische, systematische und grundrechtlich-staatliche Grundlagen, 2. Auflage 2000 (Dr. Otto Schmidt, Köln)
- Tipke, Klaus; Lang, Joachim (Begr.)*: Steuerrecht, 24. Auflage 2021 (Dr. Otto Schmidt, Köln)
- Toepffer, Gabriele*: Steuervorteile für Elektro-Dienstwagen ab 2019, *BB* 2019, S. 279-208 (dfv Mediengruppe, Frankfurt am Main)
- Urban, Johannes*: Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen nach § 35c EStG, *FR* 2020, S. 354-370 (Dr. Otto Schmidt, Köln)
- Wernsmann, Rainer*: Verhaltenslenkung in einem rationalen Steuersystem, 2005 (Mohr Siebeck, Tübingen) – zugleich Habilitation
- Wesselbaum-Neugebauer, Claudia*: Die verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale: Kritische Darstellung und Kommentierung, *DStZ* 2001, 533-539 (Stollfuß, Bonn)
- Wolf, Niels; Schäfer, Horst*: Ist die Entfernungspauschale wirklich eine Subvention?, *DB* 2003, S. 2402-2403 (Otto Schmidt, Köln)
- Weber-Grellet, Heinrich (Hrsg.)*: Schmidt – Einkommensteuergesetz, Kommentar, 40. Auflage 2021 (C.H.Beck, München)



Herausgeber:
Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
Der Rektor

Redaktion:
Prof. Fritz Lang

Gestaltung und Satz:
Referat Studienangelegenheiten
Sachgebiet Auswahlverfahren und Öffentlichkeitsarbeit

Druck:
Druckerei der HSF Meißen

Bezug:
Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei der
Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
Pressestelle

Herbert-Böhme-Straße 11
01662 Meißen
Telefon: +49 3521 473644
E-Mail: pressestelle@hsf.sachsen.de
www.hsf.sachsen.de

ISSN (Print) 2513-0579
ISSN (Online) 2513-0951